

BUNDESRAT

Bericht über die 383. Sitzung

Bonn, den 7. Juli 1972

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung** 593 A, 630 C
Präsident Kühn 593 A, 630 C
- Fragen an die Bundesregierung zur Renten-
gesetzgebung** (Drucksache 397/72) 593 B
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 593 B
Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bun-
desministeriums für Arbeit und So-
zialordnung 595 C
- Generalaussprache zu den Sicherheitsgeset-
zen** (Drucksachen 358/72, 362/72, 361/72,
359/72, 392/72 und 373/72)
Titzck (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 598 B
Osswald (Hessen) 600 C
Ruhnau (Hamburg) 603 A, 631 A
Genscher, Bundesminister des Innern . 604 C
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 605 B
- Einunddreißigstes Gesetz zur **Anderung
des Grundgesetzes** (Artikel 35 Abs. 2, 73
Nr. 10, 74 Nr. 4 a, 87 Abs. 1) (Drucksache
358/72) 597 A
Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 597 B
- Beschluß:** Zustimmung mit der in Art.
79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit 606 C
- Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bun-
desgrenzschutzgesetz — BGSZ)** (Druck-
sache 362/72, zu Drucksache 362/72) . . . 598 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 606 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Zusammenarbeit des Bundes und der
Länder in Angelegenheiten des Verfas-
sungsschutzes (VerfSchutz ÄndG)** (Druck-
sache 361/72) 598 B

- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 606 C
- Waffengesetz (WaffG)** (Drucksache 359/72) 598 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung 606 D
- Gesetz zur Änderung der StrafprozeÙordnung** (Drucksache 392/72) 598 B, 606 D
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 607 A
- Jahn, Bundesminister der Justiz 608 A
- Hemfler (Hessen) 608 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 609 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes** (Drucksache 373/72) 598 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 609 C
- Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften** (Drucksache 363/72) 609 D
- Dr. Mahler (Baden-Württemberg) 631 C
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 610 A
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen** (Drucksache 364/72) 610 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 610 A
- Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 350/72, zu Drucksache 350/72) 610 B
- Jahn, Bundesminister der Justiz 610 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 611 B
- Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (25. ÄndG LAG) (Drucksache 365/72) 611 B
- Claussen (Schleswig-Holstein) 632 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 611 B
- Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (26. ÄndG LAG) (Drucksache 394/72) 611 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 611 C
- Viertes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesverorgungsgesetzes (Viertes Anpassungsgesetz — KOV — 4. AnpG — KOV —)** (Drucksache 366/72, zu Drucksache 366/72) 611 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 611 D
- Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte** (Drucksache 367/72) 611 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 611 D
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG)** (Drucksache 368/72, zu Drucksache 368/72) 612 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 612 A
- Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung** (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AUG) (Drucksache 370/72, zu Drucksache 370/72) 612 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 612 B
- Gesetz über Bausparkassen** (Drucksache 371/72) 611 B
- Jaumann (Bayern), Berichterstatter . 632 B
- Dr. Rohwedder, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen 633 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 633 C

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**; Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Drucksache 331/72) 612 D
 Jaumann (Bayern), Berichterstatter 612 D,
 613 C, 633 D
 Frau Dr. Elsner (Hamburg) 613 A
 Kubel (Niedersachsen) 613 C

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Staatsminister Jaumann (Bayern) und Minister Greulich (Niedersachsen) werden als Vertreter des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt 613 D

Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes (B Pers VG) (Drucksache 306/72) 614 A
 Titzck (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 635 A
 Koschnick (Bremen) 614 A, 636 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 615 A

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 369/72) 615 A
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 615 A
 Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 616 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 616 D

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 372/72) 616 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 616 D

Drittes Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 352/72) 616 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 617 A

Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 374/72) 617 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 617 A

Zweites Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 351/72) . . . 617 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 617 A

Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen (Drucksache 375/72, zu Drucksache 375/72) 617 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 617 B

Gesetz über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 (Drucksache 376/72) 617 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 617 B

Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz) (Drucksache 377/72) 617 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 617 D

Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 378/72) 617 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 617 C

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Drucksache 379/72) 617 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 74 a Abs. 3 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG 617 D

Tierschutzgesetz (Drucksache 381/72, zu Drucksache 381/72) 617 D
 Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 617 D
 Claussen (Schleswig-Holstein) 638 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . 618 B

Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (Drucksache 380/72) 618 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG 618 C

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 382/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 618 C

- Gesetz zur **Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)** (Drucksache 353/72) 618 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG 639 A
- Gesetz zu den drei Verträgen von 1971 mit dem Königreich Dänemark, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die **Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee** (Drucksache 384/72) . . . 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zum **Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See** (Drucksache 385/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige **Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof** (Drucksache 386/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 387/72) 618 C
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 639 A
- Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof** (Drucksache 388/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zu dem „Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen **Schutzes gegen den Mädchenhandel** und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur **Bekämpfung des Mädchenhandels**“ und zu dem „Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der Übereinkunft zur **Unterdrückung des Frauen-**
- und Kinderhandels** und des Übereinkommens zur **Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen**“ (Drucksache 389/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zu dem **Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei** (Drucksache 390/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den **Zusammenstoß von Binnenschiffen** sowie zur **Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes** (Drucksache 391/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 354/72) 618 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 639 B
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. Oktober 1971 zur **Errichtung des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik** (Drucksache 355/72) . . . 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Gesetz zu dem **Niederlassungsvertrag vom 23. April 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat** (Drucksache 356/72) 618 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 638 B
- Entwurf eines Gesetzes zu der **Vereinbarung vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit** (Drucksache 304/72) 618 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 639 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 323/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 639 D

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 317/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Verordnung über den für die Kalenderjahre 1972 und 1973 maßgebenden Vornhundertersatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 313/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Erste Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung (Drucksache 315/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (Gasölbetriebsbeihilfe — V — Personennahverkehr) (Drucksache 280/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 357/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr (Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG) (Drucksache 332/72). 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 639 D

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (Drucksache 327/72) . . 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb

von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 325/72) . . . 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 639 D

Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes (Drucksache 294/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 639 D

Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausführverordnung Rinder und Schweine (EWG) — (Drucksache 322/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 639 B

Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz (Drucksache 334/72) . . . 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 639 D

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (1. FSaatV) (Drucksache 316/72) . . . 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 639 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaat VwV) (Drucksache 314/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 639 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionsrichtwerte für Radlader — (AVwv Radlader) (Drucksache 333/72) 618 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 639 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Bereich des Verkehrs- und Wettbewerbsrechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 56/72) 618 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 639 D

- Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1970 — Einzelplan 20 — (Drucksache 321/72)** 618 C
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung . . . 640 B
- Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung (Drucksache 141/72)** 618 C
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 141/1/72 640 B
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 345/72)** 618 C
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 345/72 640 B
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 393/72)** 618 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 640 B
- Gesetz zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 383/72)** . . . 618 C
- Präsident Kühn 618 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 618 D
- a) **Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG); Antrag des Landes Berlin (Drucksache 173/72)** 619 A
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung; Antrag des Landes Hessen (Drucksache 522/71)** 619 A
- Dr. Wicklmayr (Saarland),
Berichtersteller 640 C
- Dr. Schmidt (Hessen) 641 B
- Liehr (Berlin) 642 A
- Beschluß:** zu a): Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) und Senator Liehr (Berlin) werden als Vertreter des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt zu b): Der Antrag des Landes Hessen ist durch den Beschluß zu a) erledigt . . . 619 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes; Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (Drucksache 395/72)** 619 D
- Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 642 C
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf wird an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend — und an den Rechtsausschuß überwiesen 620 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern; Antrag des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 330/72)** 620 A
- Dr. Mahler (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 642 D
- Beschluß:** Der Antrag soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 620 C
- Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — (Drucksache 305/72)** . . 620 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 621 A
- Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Drucksache 311/72)** 621 A
- Meyer (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 643 D
- Titzck (Schleswig-Holstein) 644 B
- Logemann,
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten 621 B
- Meyer (Rheinland-Pfalz) 622 B
- Dr. Heubl (Bayern) 645 B
- Beschluß:** Ablehnung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 623 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) (Drucksache 301/72)** 623 A

- Meyer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 645 C
- Logemann,
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten 646 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 623 C
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 310/72) 623 C
Genscher, Bundesminister des Innern . 623 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 626 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (**Konsulargesetz**) (Drucksache 308/72) . . . 626 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 626 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation** (Drucksache 307/72) 626 A
Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 646 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 626 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (**Achtes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes**) (Drucksache 309/72) . . . 626 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 626 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (2. FStrÄndG) (Drucksache 302/72) 627 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 627 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 258/72) 627 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 627 C
- Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte** (Drucksache 335/72) 627 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 627 C
- Verordnung über die **Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** (Förderungshöchstdauer V) (Drucksache 328/72) 627 D
Westphal,
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit 627 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 629 A
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (**Wertermittlungsverordnung — WertVO**) (Drucksache 265/72) 629 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 629 B
- Verordnung über Arbeiten in Druckluft** (Drucksache 274/72, zu Drucksache 274/72) . 629 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 629 D
- Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 312/72) 629 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 630 A
- Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte Maßnahmen, die für die Landwirtschaft infolge der Entwicklung der monetären Lage zu treffen sind** (Drucksache 167/72) 630 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 630 A
- Personalle im Sekretariat des Bundesrates** 630 A
- Beschluß: Oberamtsrat Josef Zappey wird zum Regierungsrat ernannt 630 B
- Nächste Sitzung 630 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Kühn,
Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Hellmann, Niedersachsen

Baden-Württemberg:

Dr. Mahler, Staatssekretär, Staatsministerium
Baden-Württemberg

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Eisenmann, Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Pirkl, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Liehr, Senator für Arbeit und Soziales

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Heinsen, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident

Hemfler, Minister der Justiz

Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Partzsch, Sozialminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Bulle, Minister für Finanzen und Forsten

Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Titzck, Innenminister

Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern

Jahn, Bundesminister der Justiz

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler

Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Emde, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen

Dr. Rohwedder, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

383. Sitzung

Bonn, den 7. Juli 1972

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 383. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, Punkt 18 gemeinsam mit den Punkten 2 bis 6 aufzurufen, Punkt 45 nach Punkt 16 zu behandeln und Punkt 52 vor Punkt 17.

Unter Punkt 85 wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen „Personalie im Sekretariat des Bundesrates“.

(B) Werden weitere Anträge zur Tagesordnung gestellt? — Dies ist nicht der Fall. Damit treten wir in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Fragen an die Bundesregierung zur Rentengesetzgebung (Drucksache 397/72).

Rheinland-Pfalz wünscht in der heutigen Sitzung sieben Fragen zur Rentengesetzgebung an die Bundesregierung zu richten. Die Fragen sind an die Bundesregierung weitergeleitet und entsprechend unserer Geschäftsordnung auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden. Zur Begründung der Fragen erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Geissler das Wort.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird nach den Berechnungen der Bundesregierung bis 1986 Überschüsse von rund 200 Milliarden DM erwirtschaften. Nach Abzug der Dreimonatsrücklage verbleibt ein Finanzierungsspielraum von rund 169 Milliarden DM. Diese Überschüsse entstehen nicht zuletzt dadurch, daß der Beitragssatz zur Rentenversicherung auf 18 % ab 1973 angehoben wurde. Demgegenüber kann die **Situation der Rentner** schlagwortartig wie folgt gekennzeichnet werden: Weiteres Absinken unter das Rentenniveau, Minderung des Realeinkommens durch die anhaltenden Steigerungen

der Lebenshaltungskosten, Absinken der Renten unter das Sozialhilfeniveau. Man kann es auch so zusammenfassen: Die Kassen der Rentenversicherungsträger sind voll, und die Taschen der Rentner werden leer.

Der Bundesrat hat seit über einem Jahr in diesem Hause mit Mehrheit die Ansicht vertreten, daß die Überschüsse zunächst und in erster Linie dazu verwendet werden müssen, die finanzielle Situation der Rentner zu verbessern. Das Rentenreformprogramm der Bundesregierung hat dagegen zur Konsequenz, daß den jetzt lebenden Rentnern diese Mittel im wesentlichen vorenthalten und vorrangig einem anderen Personenkreis, nämlich den noch im Arbeitsprozeß stehenden Bürgern zugeführt werden sollen. Diese Konsequenz wird auch vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem letzten Bericht unter klarer Anspielung auf das Konzept der Bundesregierung bestätigt, indem er sagt, „daß es sich bei diesen Überschüssen der gesetzlichen Rentenversicherung um Beträge handelt, deren Realwert den Rentnern vorenthalten wird, weil die Renten nach wie vor verzögert angepaßt werden, während sich die Geldentwertung beschleunigt“.

Der Bundesrat hat in seiner Mehrheit aus diesen klaren Erkenntnissen die Konsequenzen gezogen und gesagt: Wir sind zwar für die Einführung einer echten flexiblen Altersgrenze und für die Verbesserung der Kleinstrenten. Die **Anhebung des Rentenniveaus** muß aber den Vorzug und die höchste Priorität haben. Diese Anhebung des Rentenniveaus ist auch die Voraussetzung für jede andere Reformmaßnahme.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben für diese Situation der jetzt lebenden Rentner in ihren gesetzgeberischen Konzepten bisher wenig Verständnis erkennen lassen. Mit allerlei Vorwänden und Scheinargumenten wurde — das muß hier deutlich gesagt werden — der Versuch unternommen, die **Initiative des Bundesrates** zu unterlaufen. Es wurden Finanzberechnungen vorgelegt, die in mehrfacher Beziehung in den vergangenen Monaten korrektur-

(A) bedürftig geworden und die auch irreführend waren. Unsere Angaben zur Begründung wurden teilweise verniedlicht, teilweise beiseite gewischt. Und immer wieder wurde auf Zeitgewinn gearbeitet, wie das Schicksal der Bundesratsinitiative des **15. Renten Anpassungsgesetzes** eindeutig beweist. Die Vorlage war im September 1971 im Bundesrat. Der Beschluß des Bundesrates datiert vom 3. Dezember 1971. Die Weiterleitung an den Bundestag durch die Bundesregierung erfolgte Anfang März 1972 unter voller Ausschöpfung der Dreimonatsfrist, obwohl der Bundesrat in seiner Mehrheit die Bundesregierung gebeten hatte, auf die volle Ausschöpfung der Dreimonatsfrist zu verzichten. Und nun als vorläufiger Endpunkt dieser Verschleppungstaktik der Beschluß der Koalitionsfraktionen im Bundestag, ohne daß die Bundesregierung dazu Stellung bezogen hätte, die Verabschiedung des 15. Renten Anpassungsgesetzes bis in den Herbst hinein zu verzögern.

Ich wiederhole noch einmal: Die Bundesregierung hat dazu im Bundestag nicht Stellung bezogen. Wenn heute die Behandlung des 15. Renten Anpassungsgesetzes ohne Widerspruch der Bundesregierung bis in den Herbst vertagt wird, müssen wir die Frage stellen: Warum hat eigentlich Bundesarbeitsminister Arendt den Bundestag nicht in gleicher Weise wie vor einem Jahr beim 14. Renten Anpassungsgesetz beschworen, das Gesetz noch vor den Ferien zu verabschieden, damit die rechtzeitige Auszahlung der Renten am 1. Januar 1973 sichergestellt werden könnte? Warum soll das, was damals im Interesse der über zehn Millionen Rentner geschah, heute offenbar nicht mehr gelten?

(B) Meine Damen und Herren, wir wollen die Frage stellen, wo eigentlich das Interesse der Rentner heute liegt. Es wäre interessant, von der Bundesregierung zu erfahren, wie die neuesten Zahlen hinsichtlich der **Steigerung der Lebenshaltungskosten** gerade der Rentnerhaushalte aussehen in der Relation zu den Einkommen, die sie in den letzten zwei Jahren erzielt haben, vielleicht auch unter Einbeziehung der Erhöhung der Postgebühren, der Telefongebühren und der steigenden Kosten bei der Benutzung der Verkehrsmittel. Wir würden auch gern hören, wie die Bundesregierung zu der Tatsache Stellung bezieht, daß heute zum Beispiel ein Rentnerhepaar in seinem Einkommen unter den Sätzen liegt, die nach der Sozialhilfe heute im Schnitt in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden; ein Ergebnis, das sich auch mit den neuesten Untersuchungen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft deckt, die vielleicht durch ihre Publizität etwas mehr Wirkung erzielt haben als die mehrfachen Interpellationen, die hier von einem Gesetzgebungsorgan, nämlich dem Bundesrat, seit Jahr und Tag vorgelegt werden.

Meine Damen und Herren, es ist auch wichtig zu fragen, wie wir es uns in der Zukunft vorstellen, wie wir den Versicherten klarmachen sollen, weshalb sie während ihres Erwerbslebens Beiträge in Höhe von 18 % abführen sollen, wenn ihnen dafür Renten gewährt werden, die in der Höhe nicht

selten unter dem Sozialhilfeniveau liegen. Für die (C) Zukunft ist zu befürchten, daß sich die Schere zwischen dem Sozialhilfe- und dem Rentenniveau eher öffnen als schließen wird, wenn hier nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird.

Es ist auch sicher wichtig zu hören, wie die Bundesregierung zu der Tatsache Stellung bezieht, daß durch das **Absinken der Renten unter das Sozialhilfeniveau** die Länder und die Gemeinden vermehrt über die Sozialhilfe Aufgaben übernehmen müssen, die eigentlich Aufgaben der Rentenversicherung wären. Auch der Deutsche Städtetag hat darauf hingewiesen, daß bei dieser Situation und bei der zu erwartenden weiteren Pflegesatzsteigerung, zumindest für die Rentner, die in Altersheimen leben müssen, die Pflegebedürftigen demnächst ausnahmslos Sozialhilfeempfänger sein werden. Das gilt im übrigen aber nicht nur für diejenigen, die in einem Altersheim oder einem Alterspflegeheim leben, sondern in Rheinland-Pfalz zum Beispiel sind von den Empfängern — das deckt sich im Schnitt mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik — von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt knapp 60 % Rentner.

Meine Damen und Herren, wir sollten hier eine Frage stellen, die ebenfalls in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist, nämlich die Frage, ob angesichts dieser Situation es die Bundesregierung auf die Dauer vertreten kann, daß die Länder und die Gemeinden in erheblichem Umfang zusätzlich Mittel aus den Sozialhilfe-Etats für diese Aufgaben zur Verfügung stellen. Wir sind in einer schwierigen Situation, das genau berechnen zu müssen. Es ist aber wohl unbestreitbar, daß die **Belastungen der Länder und der Gemeinden für Sozialhilfe** sich um mindestens 100 bis 200 Millionen DM verringern würden, wenn die vorzeitige Renten Anpassung, so wie vom Bundesrat vorgeschlagen, eintreten könnte. Auch für den Bundeshaushalt dürften über die Entlastungen beim Wohngeld nicht unerhebliche Verbesserungen auf dem Ausgabesektor eintreten, die die zusätzlichen Belastungen für die Knappschaft zumindest teilweise wieder ausgleichen könnten. (D)

Die eigentliche Frage besteht darin, ob sich die Bundesregierung in dieser Situation dafür einsetzen wird, daß die **jährliche Renten Anpassung** entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates **um ein halbes Jahr vorgezogen** wird. Wir haben einen Anspruch, darauf eine Antwort zu bekommen. Ich bitte auch, daß man sich in der Antwort nicht darauf beschränkt, auf das Beiträgerückzahlungsgesetz zu recurrieren. Das betrifft nur einen Teil der Rentner, und außerdem ist diese Art verspäteter Weihnachtsgratifikation mit Sicherheit nicht in der Lage, das Grundproblem, um das es geht, zu lösen. Ich darf noch einmal den Sachverständigenrat kurz zitieren. Die zeitlich verzögerten Anpassungen können mit der Preis- und daraus resultierenden Lohnentwicklung nicht Schritt halten. Er weist darauf hin, daß unser Renten Anpassungssystem auf der Annahme beruht, „daß das Preisniveau stabil bleibt oder daß es zumindest keine Beschleunigung einer schleichenden Geldentwertung gibt“. Diese Annah-

(A) me ist eben durch die Entwicklung zumindest der vergangenen zwei Jahre entscheidend widerlegt worden.

Es wird inzwischen auch nicht mehr bestritten, daß der Antrag und die Gesetzesinitiative des Bundesrates die **Rentenformel** unangetastet läßt. Wir — die Mehrheit des Bundesrates — sind der Auffassung, daß diese Formel beibehalten werden soll. Es wäre ein sehr leichtfertiges Unternehmen, wenn nun auf Grund der Initiativen, die hier entwickelt worden sind, die auch im Bundestag von der Opposition entwickelt worden sind, und auf Grund der Fakten, die im Lande vorliegen, sozusagen im Schnellschuß über Sockelbeträge, wie man hört, oder ähnliches, an der Rentenformel manipuliert und das bewährte System der bruttolohnbezogenen Rente angetastet werden würde.

Zum Schluß wäre eine klare Aussage auch hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung dieses Gesetzgebungsprogrammes notwendig. Nach der Neufassung des § 1273 der Reichsversicherungsordnung ist die Bundesregierung verpflichtet, den Renten Anpassungsbericht jetzt bereits bis zum 31. März eines jeden Jahres vorzulegen. Diese Änderung erfolgte, um das Parlament in die Lage zu versetzen, noch vor der Sommerpause die Rentenanpassung zu beschließen. Wir haben, auch im Hinblick auf frühere Äußerungen der Bundesregierung, die Sorge, daß sogar die rechtzeitige Durchführung der zum 1. Januar 1973 routinemäßig anstehende Rentenanpassung in Frage gestellt ist. Das ist ja von Bundesarbeitsminister Arendt vor einem Jahr zum 14. Renten Anpassungsgesetz als mögliche Folge des Anrufens des Vermittlungsausschusses so dargestellt worden.

(B)

In jedem Falle bedeutet diese Terminierung, wie wir sie jetzt vor uns haben, wiederum ein kaum erträgliches **zeitliches Unterdrucksetzen des Bundesrates**. Wir bekommen den Gesetzesbeschluß frühestens am 6. Oktober 1972 auf unsere Tagesordnung. Wenn dann etwa wegen der klaren Konzeption der Mehrheit des Bundesrates der Vermittlungsausschuß angerufen werden müßte — es handelt sich hier um ein Zustimmungsgesetz, bei dem bis zu drei Vermittlungsverfahren möglich sind —, wird man uns dann wieder möglicherweise vorhalten, daß dies die Verabschiedung des Gesetzes zu sehr verzögere und die rechtzeitige Auszahlung der Renten gefährde.

Meine Damen und Herren, ich möchte schon an dieser Stelle klar sagen, daß die **Verantwortung für eine allenfalls verspätete Auszahlung der Renten** nun bestimmt nicht mehr dem Bundesrat zugeschoben werden kann, nachdem der Entwurf eines 15. Renten Anpassungsgesetzes bereits seit Dezember des vergangenen Jahres im Gesetzgebungsverfahren ist. Ich möchte heute schon darauf aufmerksam machen, daß die Verantwortung für eine solche Verzögerung bei der Bundesregierung und bei den Mehrheiten des Bundestages liegen wird. Auf die besonderen Komplikationen, die sich möglicherweise durch eine vorzeitige Auflösung des Bundestages nach einer Vertrauensfrage ergeben könnten, darf ich nur zusätzlich hinweisen, gerade was die

Frage der rechtzeitigen Auszahlung der Renten am (C)
1. Januar 1973 anbelangt.

Unsere Interpellation dient mit dazu, der Bundesregierung und der Öffentlichkeit eindeutig klarzumachen, daß der Bundesrat nicht bereit sein kann, die Verantwortung für die Folgen der Verzögerung des 15. Renten Anpassungsgesetzes durch die Koalition mit zu übernehmen. Wir sind auch nicht bereit, uns nach der Sommerpause im Hinblick auf den Kalender oder auf besondere politische Umstände unter Druck setzen zu lassen mit dem Ziel, eine sozialpolitisch nicht gerechtfertigte gesetzliche Lösung zu akzeptieren. Unsere Haltung in dieser Frage ist eindeutig und klar. Wir wünschen eine Vortziehung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr, und wir sind bereit, mit allen Mitteln, die dem Bundesrat zur Verfügung stehen, darauf hinzuwirken, daß dieses Ziel erreicht wird.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Ehrenberg vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Fragen eines einzelnen Bundeslandes** nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates hält die Bundesregierung für verfassungspolitisch, wenn nicht sogar für verfassungsrechtlich bedenklich. Doch ungeachtet der Frage, ob die Fragen der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom Bundesrat in seiner Gesamtheit aufgenommen worden sind, ist die Bundesregierung im Interesse eines guten Einvernehmens mit dem Verfassungsorgan Bundesrat bereit, die Fragen in der Sache zu beantworten.

(D)

Im einzelnen nehme ich wie folgt ausführlich Stellung, obgleich die Fragen 1 bis 5 sämtlich bereits im Arbeits- und Sozialausschuß des Bundesrates ausgiebig diskutiert worden sind.

Zur Frage 1 ist folgendes zu sagen. In den letzten zwei Jahren waren Rentnerhaushalte von Preissteigerungen grundsätzlich im gleichen Maße wie sonstige Haushalte betroffen. Je nach Wahl der Bezugsperiode und des zum Vergleich herangezogenen Preisindex ist zum Beispiel die **Preissteigerungsrate** für die **Lebenshaltung von Rentnerhaushalten** im Zwei-Jahre-Vergleich entweder gleich oder um 0,2 Prozentpunkte schwächer oder stärker. Der Preisindex für die Lebenshaltung von Rentnerhaushalten weist also in den letzten zwei Jahren keine eindeutige Sonderbewegung auf. In den Jahren davor ist dieser Index allerdings teilweise stärker gestiegen. So betrug die Steigerung in den Jahren 1963 bis 1969 jährlich um bis zu 0,6 Prozentpunkte mehr als für sonstige Haushalte.

Zur Frage 2 ist anzumerken, daß ein genereller **Vergleich** zwischen dem **Rentenniveau** und den **Leistungen der Sozialhilfe** an sich nur schwer und unter großen methodischen Bedenken möglich ist. Die Sozialhilfe-Regelsätze sind regional unterschied-

(A) lich und werden in der Regel im Laufe eines Jahres verändert; außerdem sind zum Beispiel die laufenden Leistungen der Sozialhilfe für die Wohnung von Fall zu Fall verschieden, da sie nach den tatsächlichen Aufwendungen bemessen werden. Nachdem die Sozialhilfe-Regelsätze 1971 erheblich, und zwar im Durchschnitt um 20 bis 25 v. H. gegenüber 1970, erhöht worden sind, können Fälle vorkommen, in denen die Leistungen der Sozialhilfe für ein Ehepaar über 65 Jahren ebenso hoch oder höher sind als das Altersruhegeld eines Versicherten, der 40 Jahre lang einen dem allgemeinen Durchschnitt entsprechenden Bruttoarbeitsverdienst erzielt hatte.

Trotz den alljährlichen Rentenanpassungen sind auch bei einem erfüllten Arbeitsleben verhältnismäßig niedrige Renten möglich. Sie sind nicht im System begründet, sondern auf unterdurchschnittliche Löhne in einzelnen Wirtschaftszweigen und Regionen zurückzuführen. Besonders betroffen sind Frauen, die früher oft Lohndiskriminierungen hinnehmen mußten.

Diesen **Kleinrentnern** kann nicht durch lineare Rentenanpassungen, auch nicht durch vorgezogene lineare Rentenanpassungen, sondern nur **durch gezielte Maßnahmen** geholfen werden. Diesen Weg hat die Bundesregierung eingeschlagen. In dem Entwurf ihres Rentenreformgesetzes ist eine Rentenberechnung nach Mindesteinkommen vorgesehen, die nach einem erfüllten Arbeitsleben für alle Versicherten und Rentner dann, wenn es wegen Lohndiskriminierungen in der Vergangenheit trotzdem nicht zu einer auskömmlichen Rente reicht, auf 70 % der persönlichen Bemessungsgrundlage angehoben werden soll.

Der Lebensstandard der Rentner ist 1972 außerdem durch die Rückzahlung der in den Jahren 1968 und 1969 einbehaltenen Krankenversicherungsbeiträge der Rentner verbessert worden. Herr Minister Geissler, davon sind alle Bestandsrenten bis 1969 — das ist der überwiegende Teil der Renten, vor allen Dingen der kleinen Renten — positiv betroffen worden. Mit diesen Rückzahlungen betrug die **Rentenerhöhung 1972** im Durchschnitt mehr als 9 %. Für 1973 liegt den gesetzgebenden Körperschaften das 15. Rentenanpassungsgesetz mit einer Erhöhung der Renten um 9,5 % vor. Die Rentenanpassung 1974 wird mehr als 11 % betragen. Diese Zahlen zeigen allein im Vergleich zu den zu erwartenden Lohnsteigerungen, daß ein weiteres Absinken des Rentenniveaus nicht zu erwarten ist, sondern im Gegenteil ein Ansteigen.

Zur Frage 3. Die finanziellen **Aufwendungen für die Sozialhilfe** sind nur in größeren Abständen statistisch zusammengefaßt; die letzte Darstellung findet sich in „Wirtschaft und Statistik“, Heft 3/1972. Danach erhielten Ende des Jahres 1970 knapp 530 000 Hilfeempfänger eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, und nur dieser Personenkreis kann unserer Meinung nach von den Fragestellern hier gemeint sein.

Von diesen **Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt** bezogen etwa 193 000 eine Rente

aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung. Bezogen auf rund 11 Millionen Rentenbezieher im Jahre 1970 waren das somit 1,8 %. Der durchschnittliche Nettobetrag der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für diese 193 000 Hilfeempfänger belief sich je Person und Monat auf rund 72 DM. Der Gesamtaufwand betrug also bei diesen 193 000 Rentenempfängern ungefähr rund 160 Millionen DM im Jahr. Die Statistik für 1972 liegt Mitte des Jahres verständlicherweise noch nicht vor. Doch selbst wenn man die vorliegenden Zahlungen um rund 25 % erhöht, steigt der Gesamtbetrag nicht über 200 Millionen DM.

Hier sei mir eine Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Minister Geissler über die Untersuchung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft gestattet. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat sich bereits von dieser Untersuchung distanzieren lassen. Es ist keine Untersuchung der Angestellten-Gewerkschaft, sondern einer Interessengemeinschaft von Rentnern der DAG aus Nordrhein-Westfalen, die weder methodisch noch sachlich in irgendeiner Weise selbst von der Angestellten-Gewerkschaft ernstgenommen wird.

Eine weitere Bemerkung zur Begründung der Fragen. Es ist nicht so, daß die heutigen Rentenbezieher Beiträge von 18 % zahlen würden. Die Mehrzahl der heutigen Rentenbezieher hat selber Beiträge von 10 bis 11 % entrichtet. 18 % zahlen die heute Versicherten ab 1. Januar 1973. Nicht die heutigen Rentner haben das bezahlt.

Zur Frage 4. Die Bundesregierung hält in der Frage der Rentenanpassung die Auffassung der Mehrheit des Bundestages für richtig, daß die vorliegenden Entwürfe zum 15. Rentenanpassungsgesetz nur in Zusammenhang mit den übrigen dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfen zur Rentenversicherung behandelt werden können. Bei der Beratung dieser Gesetzentwürfe, die ein umfassendes und ausgewogenes **Reformwerk** enthalten, haben die Mitglieder der Koalitionsparteien ausdrücklich ihren Willen erklärt, **gezielte Verbesserungen** für die bisher benachteiligten Rentnergruppen vorzunehmen. Bei den Beratungen hat dabei vor allem die Frage eine große Rolle gespielt, daß zusätzliche oder vorgezogene lineare Verbesserungen gerade jenen Rentnergruppen, deren Einkommen sich in der Nähe der Sozialhilfesätze befinden und auf die auch ausdrücklich diese Fragen gerichtet sind, nur wenig oder gar nicht helfen. Um gezielt helfen zu können, wird hier eine Lösung erarbeitet, die nicht pauschal und prozentual auf das Rentenniveau abstellt, sondern gezielt die Bezieher niedriger Renten bevorzugt.

Zu den Fragen 5 und 6 ist folgendes zu sagen. Aus der Tatsache, daß das 15. Rentenanpassungsgesetz vor der Sommerpause nicht verabschiedet wurde, werden sich unter der Voraussetzung, daß die gesetzgebenden Körperschaften diesem Gesetz nach der Sommerpause ihre Zustimmung geben, für die Rentner keine negativen Konsequenzen ergeben. Bei einer Verabschiedung des Gesetzes unmittelbar nach der Sommerpause wird die Deutsche Bundespost, die für die Versicherungsträger die Auszahlung der

- (A) Renten durchführt, die zum 1. Januar 1973 erhöhten Renten wie vorgesehen Ende Dezember 1972 auszahlen können.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß die Rentner bis zur 12. Rentenanpassung alljährlich einige Monate auf die Auszahlung ihrer erhöhten Renten warten mußten. Erst seit Dezember 1969 werden die erhöhten Renten fristgerecht ausgezahlt, und so soll es nach Meinung der Bundesregierung auch bleiben.

Zu Frage 7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wird seine Beratungen bereits während der Parlamentsferien abschließen. Ich hoffe, daß der Deutsche Bundestag und auch dieses Hohe Haus dem Gesetz dann zustimmen werden, so daß einer **zeitgerechten Rentenanpassung** nichts im Wege steht.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen liegen dazu nicht vor.

Dann kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Einunddreißigstes Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35 Abs. 2, 73 Nr. 10, 74 Nr. 4 a, 87 Abs. 1) (Drucksache 358/72).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

(B)

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den federführenden Rechtsausschuß möchte ich Ihnen den Bericht zum 31. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erstatten, das der Bundestag am 22. Juni verabschiedet hat.

In diesem Gesetz sind **drei Grundgesetzänderungen** zusammengefaßt. Sie sind erforderlich, um drei Ihnen heute ebenfalls vorliegende Gesetze, die der **Erhaltung und Stärkung der inneren Sicherheit** in der Bundesrepublik Deutschland dienen sollen, auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Über diese drei Gesetze, nämlich das Bundesgrenzschutzgesetz, das Verfassungsschutzänderungsgesetz und das Waffengesetz, wird Ihnen der Herr Berichterstatter des Innenausschusses anschließend berichten. Ich darf zu den Grundgesetzänderungen selber in der Reihenfolge der Änderungen Stellung nehmen.

Erstens. Die Neufassung von **Art. 35 Abs. 2 GG** beruht auf einem Änderungsantrag, der auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages von allen Fraktionen gemeinsam im Bundestag eingebracht worden ist.

Der Bundestags-Rechtsausschuß hatte Bedenken aufgegriffen, die im ersten Durchgang des **Bundesgrenzschutzgesetzes** von den Ländern Bayern und Hessen zunächst im Bundesrats-Rechtsausschuß und dann im Plenum dieses Hohen Hauses in der Sit-

zung vom 22. Oktober 1971 vorgetragen worden (C) waren. Es geht um den Zweifel, ob die Heranziehung des Bundesgrenzschutzes auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde zur Unterstützung der Landespolizei durch die Fassung von Art. 35 Abs. 2 GG gedeckt ist. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 in der Neufassung sieht nun ausdrücklich vor, daß der Bundesgrenzschutz zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Anforderung eines Landes zur Unterstützung seiner Polizei herangezogen werden kann. Die Bundesregierung hat dazu die Auffassung der Länder bestätigt, daß auch durch die Neufassung von Art. 35 Abs. 2 die Länder nicht gehindert sind, ihre Polizeikräfte nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts oder des einfachen Landesrechts einem anderen Land auf dessen Anforderung hin zur Verfügung zu stellen. Es sei aber andererseits auch kein Land verpflichtet, seine Polizeikräfte einem anderen Land auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Rechtsausschuß begrüßt die vom Bundestag beschlossene Neufassung von Art. 35 Abs. 2 GG, da sie alle Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der dem Bundesgrenzschutz im Bundesgrenzschutzgesetz übertragenen Aufgaben bei der Unterstützung der Polizeien der Länder beseitigt.

Zweitens. Die Neufassung von **Art. 73 Nr. 10** und **Art. 87 GG** beruht auf einer Regierungsvorlage, gegen die der Bundesrat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1970, der Empfehlung des Rechtsausschusses folgend, keine Einwendungen erhoben hatte. Die Bundesregierung war allerdings erst durch eine Entscheidung, die der Bundesrat anlässlich der Beratung des Entwurfs eines **Verfassungsschutzänderungsgesetzes** am 26. Juni 1970, wiederum auf Empfehlung des Rechtsausschusses, angenommen hat, zur nachträglichen Einbringung der Grundgesetzänderung veranlaßt worden. In dieser Empfehlung hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß die vorgesehene **Erweiterung der Zuständigkeit der Verfassungsschutzämter** wegen der Beeinträchtigung auswärtiger Belange der Bundesrepublik durch Art. 73 Nr. 10 GG und — soweit es sich um die Begründung einer Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz handelt — auch durch Art. 87 Abs. 1 GG nicht gedeckt sei. Eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes sei daher Voraussetzung für den Erlaß des Gesetzes. (D)

Die beiden Änderungen sind im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens so formuliert worden, daß die zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik erforderliche Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und beim Verfassungsschutz sowie die Einrichtung von Zentralstellen zur Wahrung dieser Belange durch Bundesgesetz geregelt werden kann. Der Rechtsausschuß billigt die vom Bundestag verabschiedete Fassung.

Die dritte Änderung, und zwar die Einfügung der Materie „**Waffenrecht**“ als **Nr. 4 a** in den Katalog des **Art. 74 GG**, geht auf eine Gesetzesinitiative des Bun-

- (A) desrates zurück. Mit ihr sollte die Aufspaltung des Waffenrechts in einen zur Bundeskompetenz gehörenden gewerblichen und einen zur Landeskompetenz gehörenden sicherheitsrechtlichen Teil durch Übertragung einer umfassenden konkurrierenden Kompetenz auf den Bund überwunden werden. Der Bundestag hat an der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. November 1970 beschlossenen Fassung nichts geändert.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß durch die erneuten Grundgesetzänderungen insgesamt **keine mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbare Kompetenzverlagerung auf den Bund** vorgenommen wird. Er ist der Auffassung, daß die Änderung von Art. 35 Abs. 2 in erster Linie der Behebung verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen auf einem relativ eng begrenzten Gebiet dient und daß die Neufassung von Art. 73 Nr. 10 und Art. 87 Abs. 1 sowie die Erweiterung von Art. 74 GG um Nr. 4 a nur geringfügige und sachlich gebotene Kompetenzerweiterungen zugunsten des Bundes bringt.

Namens des Rechtsausschusses bitte ich Sie, mit der für eine Grundgesetzänderung erforderlichen Mehrheit dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren, wir hatten beschlossen, die Tagesordnungspunkte 2 bis 6 und zusätzlich Punkt 18 gemeinsam aufzurufen.

Ich rufe demgemäß nunmehr auf:

- (B) Gesetz über den Bundesgrenzschutz (**Bundesgrenzschutzgesetz** — BGSZ) (Drucksache 362/72, zu Drucksache 362/72);

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes** (VerfSchutz ÄndG) (Drucksache 361/72);

Waffengesetz (WaffG) (Drucksache 359/72);

Gesetz zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 392/72);

Zweites Gesetz zur **Änderung des Bundesbeamtengesetzes** (Drucksache 373/72).

Die Berichterstattung von Herrn Senator Heinsen erstreckte sich auf Punkt 2. Ich bitte nunmehr Herrn Minister Titzck, Schleswig-Holstein, für den Innenausschuß zu den Punkten 2 bis 6 und Punkt 18 zu berichten. Ich darf darauf hinweisen, daß die Berichterstattung für den Rechtsausschuß zu Punkt 6 vor der Abstimmung über die hierzu vorliegenden Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses dann noch erfolgen wird.

Das Wort hat Herr Minister Titzck.

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem 31. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes empfiehlt Ihnen auch der Ausschuß für Innere Angelegen-

heiten, die Zustimmung zu erteilen. Dies ist seine **(C)** einstimmige Auffassung.

Durch die **Grundgesetzänderungen** sollen die nachfolgend zu beratenden Gesetze verfassungsrechtlich abgesichert werden. Die Einzelheiten hat Ihnen soeben der Herr Berichterstatter des federführenden Rechtsausschusses vorgetragen; ich kann mich auf seine Darlegungen beziehen.

Meine Damen und Herren! Grundgesetzänderungen, insbesondere Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder, bedürfen wegen der gleichzeitig laufenden Überlegungen einer grundlegenden Verfassungsreform zur Zeit besonders sorgfältiger Prüfung unter allgemeinen verfassungspolitischen Gesichtspunkten. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat gegen die vorliegende Änderung auch unter diesem Aspekt keine Bedenken geltend zu machen. Die im 31. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zusammengefaßten Einzelfälle beruhen im wesentlichen auf sorgfältig erwogenen Anregungen oder gar Gesetzesinitiativen des Bundesrates. Sie stellen, so meinen wir, einen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit in unserem Lande dar. Sie berühren die Polizeihöhe der Länder nicht. Sie verbessern aber die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Länder und des Bundes und ermöglichen die Schaffung einheitlicher und wirksamer Rechtsgrundlagen.

Die anstehenden Grundgesetzänderungen sind schließlich auch keine Eingebungen des Augenblicks. Sie sind vielmehr eingebettet in ein **langfristiges Sicherheitskonzept für Bund und Länder**, das vor kurzem von den Innenministern des Bundes **(D)** und der Länder beschlossen worden ist.

Ich möchte Ihnen nunmehr kurz über die zur Entscheidung vorliegenden **Sicherheitsgesetze** Bericht erstatten, wobei mir freundlicherweise gestattet worden ist, Herr Präsident, die Tagesordnungspunkte 3, 4, 5, 6 und 18 zusammenzufassen.

Das von der Bundesregierung vorgelegte **Bundesgrenzschutzgesetz** soll vor allem den Aufgabebereich des Bundesgrenzschutzes präzise festlegen und ihm materielle Rechtsgrundlagen für sein Handeln geben. Das Gesetz hat den Bundesrat im 1. Durchgang am 22. Oktober 1971 beschäftigt. Die hierbei beschlossenen konkreten Änderungsvorschläge sind bei der Beschlußfassung des Bundestages im wesentlichen berücksichtigt worden.

Darüber hinaus warf der Entwurf der Bundesregierung jedoch eine Reihe von wichtigen und schwierigen **Abgrenzungsfragen zwischen Bundesgrenzschutz und Länderpolizeien** auf, weshalb sich der Bundesrat im 1. Durchgang richtigerweise vorbehalten hatte, im weiteren Gesetzgebungsgang seine Auffassung vorzutragen. Dies ist geschehen. Die Anregungen der Bundesratsvertreter oder der Vertreter einzelner Länder sind in den Regierungsentwurf eingearbeitet worden.

Die wichtigsten dieser Änderungen sind folgende. Für die Aufgabe des grenzpolizeilichen Schutzes ist ausdrücklich klargestellt, daß der Bundesgrenzschutz

(A) nur zuständig ist, soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Eine generalklauselartige Bestimmung des Regierungsentwurfs über sonstige Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, für die die Zuweisung durch Rechtsvorschrift genügen sollte, ist durch eine konkrete Aufzählung der sondergesetzlichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes ersetzt worden.

Für die Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes zum Schutze der Verfassungsorgane und Ministerien des Bundes ist eine „Kann“-Bestimmung gewählt worden, in der das Einvernehmen des an sich polizeirechtlich zuständigen Landes eine Voraussetzung des Tätigwerdens ist.

Im übrigen hat der Bundestag die Vorschrift des § 9 des Entwurfs, die die Verwendung des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizei eines Landes für allgemeinpolizeiliche Aufgaben regelt, mit wenigen redaktionellen Änderungen gebilligt.

Der federführende Innenausschuß und der Rechtsausschuß schlagen dem Plenum vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Innenausschuß schlägt Ihnen ferner die Annahme der in der Empfehlungsdruksache enthaltenen Empfehlung vor, mit der das Bundesgrenzschutzgesetz als Teil des einheitlichen Sicherheitskonzepts begrüßt wird.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sollte ursprünglich nur die Beobachtung von Bestrebungen von Ausländern, durch die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden, sowie ausländischer Spionagetätigkeit ermöglichen. Bei der Beratung im ersten Durchgang hat der Bundesrat auf die fehlende verfassungsrechtliche Abdeckung hingewiesen und vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes ausdrücklich auf den personellen Geheimchutz auszudehnen. Bei den Vorschlägen ist der Bundestag gefolgt.

Der Bundestag hat sich bei dieser Gelegenheit entschlossen, den **Zuständigkeitskatalog** für das **Bundesamt für Verfassungsschutz** insgesamt neu zu formulieren. Die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen zur Gefährdung auswärtiger Belange ist dabei von der Bindung an Ausländer gelöst worden, andererseits beschränkt sie sich auf gewalttätige Bestrebungen. Die Aufgabe des personellen und technischen Geheimschutzes ist umfassend geregelt. Ausdrücklich festgelegt ist die Befugnis, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden. Schließlich ist auch die Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe im Verhältnis zu allen Behörden und Gerichten normiert.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält es für notwendig hervorzuheben, daß mit dem neu gefaßten § 3 des Verfassungsschutzgesetzes die Möglichkeit der sogenannten **Einstellungsüberprüfung für den öffentlichen Dienst** in Ausführung der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen und auch des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. Januar 1972 nicht berührt wird.

Ebenso wie im schriftlichen Bericht des Innenausschusses des Bundestages ausgeführt, ist der Innenausschuß des Bundesrates der Auffassung, daß diese Tätigkeit des Verfassungsschutzes von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verfassungsschutzgesetzes gedeckt ist. Dies sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich gesagt werden.

Innenausschuß und Rechtsausschuß schlagen dem Plenum vor, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und ihm zuzustimmen.

Das als Punkt 5 der Tagesordnung zur Beratung anstehende **Waffengesetz** beruht auf einem **Initiativentwurf des Bundesrates**, den er am 9. Juli 1971 beschlossen hat. Das Gesetz soll **bundeseinheitliches Recht auf dem Gebiet des Waffenwesens** schaffen. Inhalt dieses einheitlichen Rechts soll die lückenlose Erlaubnispflicht für Handel, Herstellung, Erwerb, Besitz und Führen von Waffen und Munition sein. Ich darf mir in Anbetracht des Umfangs der heutigen Tagesordnung versagen, Ihnen die Einzelheiten der vom Bundestag beschlossenen Fassung vorzutragen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen übereinstimmend, dem Gesetz zuzustimmen. Sie schlagen ferner eine Entschliebung vor, in der die Ansicht bekräftigt wird, daß die nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes vorgesehenen **Verwaltungsvorschriften** mit Rücksicht auf Art. 84 Abs. 2 GG **nur mit Zustimmung des Bundesrates** erlassen werden können.

Auch die **Haftrechtsnovelle** — Punkt 6 der Tagesordnung — beruht auf einem Gesetzesvorschlag des Bundesrates, der mit diesem Vorschlag mehrheitlich eine **Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** aufgegriffen hat. Die Haftrechtsnovelle dehnt in dem verfassungsrechtlich möglichen Rahmen den **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** auf solche Straftaten aus, die nach den Erfahrungen und Erkenntnissen namentlich der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis in der Bundesrepublik für die **Serienkriminalität** typisch sind. Gleichzeitig sollte der Haftgrund der Fluchtgefahr präziser beschrieben werden. Zu diesem Gesetzesentwurf wird sich im übrigen der Vorsitzende des Rechtsausschusses noch näher äußern.

Punkt 18 der Tagesordnung, das **Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes**, beruht ebenfalls, einem **Antrag des Landes Hamburg** entsprechend, auf einer Initiative des Bundesrates. Das Gesetz soll die **versorgungsrechtlichen Bestimmungen für die in Ausübung des Dienstes getöteten oder erheblich erwerbsgeminderten Beamten** erheblich verbessern. Dies soll geschehen durch die Zahlung einer einmaligen Entschädigung und eine erhöhte Mindestversorgung.

Der Bundestag ist den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt. In der Frage der **Mindestversorgung** hat er über den Entwurf des Bundesrates hinaus auch die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes einbezogen. Eine Reihe von weiteren Ergänzungen beziehen sich auf die Anpassung des Bun-

(A) despolizeibeamtengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes.

Der allein beteiligte Innenausschuß schlägt dem Bundesrat die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG vor. Wir sind die vorgesehene Regelung unseren Beamten, die Leben und Gesundheit für ihre Mitbürger einsetzen, schuldig.

Zum Schluß meiner Berichterstattung erlauben Sie mir bitte noch einige allgemeine Bemerkungen. Die **Beratung dieses Sicherheitspaketes** im Bundesrat ist ein bemerkenswerter Vorgang. Wir haben es hierbei mit einem Komplex zu tun, der zum großen Teil vom Bundesrat durch Gesetzentwürfe oder Anregungen in Gang gesetzt worden ist. Dies verdient festgehalten zu werden. Der Bundesrat stellt hiermit erneut deutlich unter Beweis, daß er nicht das Bundesorgan ist, das ausschließlich Kritik übt, sondern daß er positive, konstruktive Beiträge zur Bundesgesetzgebung zu leisten vermag.

Der Bundesrat ist ein mit bestimmten Rechten und Pflichten im Gesetzgebungsverfahren ausgestattetes Verfassungsorgan, in dem die **Interessen und besonderen Verwaltungserfahrungen der Länder** zum Ausdruck kommen. Dies ist gewiß in manchen Fällen für die Bundesregierung unbequem. Es hat jedoch auch unschätzbare Vorteile, die bei allen Überlegungen zu einer Reform der Bundesverfassung beachtet werden müssen.

(B) Unter diesen Gesichtspunkte, meine Damen und Herren, ist das Sicherheitspaket Ausdruck für einen **funktionsfähigen kooperativen Föderalismus** in der Bundesrepublik Deutschland.

Und schließlich ein Wort zur allgemeinen Bedeutung und Bewertung der zur Verabschiedung anstehenden **Sicherheitsgesetze**. Ich möchte hoffen, daß sich angesichts der Kriminalitätsentwicklung und angesichts der Gefährdung unserer inneren Sicherheit durch bestimmte Entwicklungen und Faktoren die Auffassung allgemein durchgesetzt hat, daß diese Gesetze, insbesondere auch die Haftrechtsnovelle, nötig sind und einen **Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit in unserem Lande** darstellen. Diese Erkenntnis wird auch denjenigen Ländern eine Zustimmung ermöglichen, die anfangs auch hier eine mehr zurückhaltende Stellungnahme abgegeben haben.

Gleichzeitig ist jedoch vor dem Irrtum zu warnen, mit der Verabschiedung dieser Gesetze sei alles getan, was im Bereich der inneren Sicherheit erforderlich ist. Diese Gesetze können nur ein — wenn auch sehr bedeutsamer — Anfang sein.

Das von der Innenministerkonferenz erarbeitete **Sicherheitskonzept** enthält eine große Zahl weiterer Maßnahmen, die es im Interesse der inneren Sicherheit zu verwirklichen gilt. Ich sehe vor allem aber auch die Notwendigkeit, der inneren Sicherheit in der Politik allgemein den ihr gebührenden Stellenwert zu verschaffen.

Der in manchen politischen Kreisen verbreiteten **Ansicht, Sicherheit und Ordnung** seien Negativbegriffe oder allenfalls notwendige Übel, muß von uns

allen mit **Entschiedenheit** entgegengetreten werden. (C) **Sicherheit und Ordnung** sind nach meiner Überzeugung wesentliche Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben und eine gedeihliche Weiterentwicklung unserer Gesellschaft. Ohne konsequent verwirklichte Sicherheit im Innern und nach außen kann es und wird es in unserem Lande keinen Fortschritt geben.

Präsident Kühn: Das Wort hat jetzt Herr Ministerpräsident Osswald. — Herr Senator Ruhnau hat eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben.

Osswald (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren, in den letzten Wochen hat unser Staat erneut eindrucksvoll bewiesen, daß er mit rechtlichen Mitteln unsere freie Gesellschaft gegen anarchistischen Terror wirksam verteidigen kann. Die Sicherheitsorgane sind in der Lage, die rechtsstaatlichen Machtmittel entschlossen und selbstbewußt gegen alle Formen krimineller Gewalt einzusetzen. Wir brauchen daher keine Freiheitsverzichtete, um staatliche Wahrhaftigkeit zu demonstrieren.

Hierbei rechne ich die Freiheit, Schußwaffen erwerben zu können, nicht zu den verteidigungswerten Rechten, sondern zu den Entartungen einer Konsumgesellschaft. Der für den demokratischen Rechtsstaat konstitutive Gewaltverzicht aller Bürger im Umgang miteinander verlangt zwingend, daß Tötungswerkzeuge aus den Versandhäusern und Supermärkten verschwinden. (D)

Deshalb ist das von diesem Hohen Haus eingebrachte **Bundeswaffengesetz** so notwendig, wie kein anderes der heute vorliegenden „Sicherheitsgesetze“. Hingegen hat die Hessische Landesregierung gewisse Zweifel, ob das **Bundesgrenzschutzgesetz**, das **Verfassungsschutzgesetz** und die **Haftnovelle** Zugewinne an innerer Sicherheit bringen, die die rechtlichen Einbußen lohnen.

Zunächst sind zu Stil und Methode der vorangehenden **Grundgesetzänderungen** zu Art. 35, 73 und 87 einige kritische Bemerkungen angezeigt. Es sollte uns nachdenklich stimmen, daß sich die vielbeschworene Solidarität der Parteien bei Verfassungsänderungen geradezu mühelos einstellt. Wir beschließen heute über die 31. Grundgesetzänderung. Das ist ein fataler Rekord. Wie kann eine Verfassung als unantastbare rechtliche Grundordnung des Volkes sich bewähren, wenn sie ihren Inhalt ändert wie ein Grundbuch?

Das staatliche Grundgesetz kann reale Gestaltungskraft nur entfalten, wenn es die Kontinuität seiner Normen trotz des Wechsels der politischen Lagen bewahrt. Man kann einer Verfassung nicht abverlangen, für die jeweiligen politischen Bedürfnisse die passenden Instrumente zu legalisieren.

Die **Inflation der Verfassungsänderungen** droht das Grundgesetz in ein Mosaik aus Situationsrecht

*) Anlage 1

(A) zu verwandeln, das nur den jeweiligen psychologischen Zustand des Parlaments abbildet, aber das freiheitliche Grundkonzept der Verfassung stückweise verformt.

Die Hessische Landesregierung hat im ersten Durchgang des **Bundesgrenzschutzgesetzes** gerügt, daß die bundespolizeiliche Funktionsausweitung des Bundesgrenzschutzes dem Grundgesetz in mehrfacher Hinsicht widerspricht. Der Bundestag hat unsere Auffassung als berechtigt anerkannt; er hat es für notwendig erachtet, durch eine Änderung von Art. 35 den Einsatz des Bundesgrenzschutzes für landespolizeiliche Aufgaben verfassungsrechtlich abzusichern. Wir begrüßen, daß damit der drohende Verfassungskonflikt vermieden und das zentrale Stück des Gesetzes nicht am Grundgesetz vorbei verabschiedet wird.

Angesichts dieser Tatsache hat sich die Hessische Landesregierung trotz verbleibender Bedenken entschlossen, der vom gesamten Bundestag und allen anderen Ländern bejahten Verfassungsänderung ihre Zustimmung nicht zu versagen. Hierbei sollten wir uns jedoch nicht der schmerzlichen Erkenntnis verschließen, daß mit dieser Abstimmung die bundesstaatliche Ordnung eine Niederlage erleidet.

Die neue Vorschrift in Art. 35 widerspricht dem Selbstverständnis des Bundesstaates. Sie unterstellt, daß die Länder ihre Normalaufgabe der polizeilichen Ordnungssicherung in allen bedeutsamen Fällen nicht aus eigener Kraft erfüllen können. Denn wenn die Länder schon bei der Alltagsarbeit der polizeilichen Gefahrenabwehr auf die Hilfe des Bundesgrenzschutzes verwiesen werden, wie sollen sie dann z. B. im inneren Notstand eine Gefahr für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit eigenen Mitteln abwehren können. Ein solches Mißtrauensvotum der Verfassung gegen ihr eigenes föderalistisches Grundprinzip bringt den Bundesstaat politisch in Mißkredit.

(B) Der Kern des Übels, meine Damen und Herren, liegt darin, daß die Länder nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um eine besondere polizeiliche Sicherheitsreserve für Spitzenbelastungen unterhalten zu können. Das Bundesgrenzschutzgesetz samt der zugehörigen Verfassungsänderung suchen dieses Übel systemwidrig zu kurieren: Sie durchbrechen den Grundsatz, daß im Bundesstaat die Verteilung der personellen und finanziellen Mittel der verfassungsrechtlichen Aufgabenverantwortung zu folgen hat. Der richtige Weg wäre daher, die Finanzausstattung der Länder ihrer polizeilichen Aufgabenverantwortung anzugleichen sowie Ausstattung und Organisation der Polizei angemessen zu verbessern.

Im Unterschied zur Verfassungsänderung können wir dem **Bundesgrenzschutzgesetz** selbst nicht zustimmen. Zwar sind unsere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes durch die Grundgesetzänderung ausgeräumt. Wir erkennen auch an, daß der Bundestag auf Grund der hessischen Einwendungen

— die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes im Gesetz abschließend festgelegt,

— die Befugnisse zwischen dem Bundesgrenzschutz und den Landespolizeien klarer geregelt und

— in einer Entschließung den Abbau der paramilitärischen Struktur des Bundesgrenzschutzes für erforderlich gehalten hat.

Gerade diese Entschließung beweist jedoch, daß das Gesetz selbst die rechtsstaatliche Funktionstrennung von Polizei und bewaffneter Macht durchbricht.

Der **Bundesgrenzschutz** soll zur **bundespolizeilichen Eingreifreserve** ausgebaut werden, zugleich aber als **kombattante Territorialarmee** weiterhin mit der Aufgabe betraut bleiben, im Verband der Streitkräfte militärische Angriffe mit Waffengewalt gegebenenfalls abzuwehren. Eine solche Funktionsvermischung sichert dem Bundesgrenzschutz im Ernstfall keinen wirksamen völkerrechtlichen Schutz und schadet im Frieden dem Rechtsstaat.

Das Rechtsstaatsprinzip verbietet es, die Funktionen der Polizei und Aufgaben der bewaffneten Macht in einer Institution zu verquicken. Die Aufgabe der Polizei ist der Rechtsgüterschutz. Der Kampfauftrag von Streitkräften ist die staatliche Bestandssicherung. Beide Aufgaben müssen im Rechtsstaat funktionell und institutionell streng geschieden werden. Zur Wahrnehmung polizeilicher Funktionen dürfen nur besonders ausgebildete und ausgerüstete Polizeikräfte eingesetzt werden, die in ihrem Waffengebrauch darauf beschränkt sind, Ordnungsstörer nur angriffs- und fluchtunfähig zu machen.

Solange der Bundesgrenzschutz für den Fall des militärischen Konflikts der bewaffneten Macht eingegliedert und mit Verteidigungsaufgaben betraut ist, bleiben demgegenüber seine Aufgabenstellung, Ausbildung, Organisation, Ausrüstung und Bewaffnung auf den Verteidigungsfall ausgerichtet. Solche paramilitärisch organisierten und mit Kampfaffen ausgerüsteten Verbände dürfen zur polizeilichen Ordnungssicherung nicht eingesetzt werden.

Wenn aber dem Bundesgrenzschutz polizeiliche Aufgaben zugewiesen werden sollen, muß sichergestellt werden, daß er in Ausbildung, Organisation, Ausrüstung und Bewaffnung einen polizeilichen Status erhält und der Kombattanten-Status beseitigt wird.

Zugleich muß die **Grenzschutzdienstpflicht** entfallen. Denn die Grenzschutzdienstpflicht ist auch in der vom Gesetz modifizierten Form eine der Wehrpflicht entsprechende Dienstpflicht. Eine derartige Dienstpflicht ist wesentliches Merkmal einer militärischen oder doch militärähnlichen Streitmacht.

Der Innenausschuß des Bundestages hat zutreffend festgestellt, daß die Übertragung polizeilicher Aufgaben auf den Bundesgrenzschutz zwingend ein polizeispezifisches Grundverhältnis und eine entsprechende Ausbildung verlangen. Der Bundestag hat in seiner Entschließung den Einwand der Hessischen Landesregierung als berechtigt anerkannt. Die von ihm geforderte strukturelle Anpassung des Bundesgrenzschutzes an das polizeiliche Grundver-

(A) hältnis sowie an Erfordernisse polizeilicher Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung kann aber nicht dadurch gewährleistet werden, daß die Bundesregierung nur in der Entscheidung ersucht wird, auf einen rechtsstaatsgemäßen Zustand hinzuwirken und bis zum 31. Dezember 1974 dem Bundestag darüber zu berichten.

Da das Gesetz nicht selbst gewährleistet, daß die **funktionelle Trennung von Polizei und bewaffneter Macht** wiederhergestellt wird, können wir ihm nicht zustimmen. Gleichwohl wird die Hessische Landesregierung das Gesetz nicht ablehnen, sondern sich unter Zurückstellung schwerwiegender Bedenken der Stimme enthalten. Sie will damit anzeigen, daß sie in der Solidarität der Länder die Mitverantwortung für einen rechtsstaatsgemäßen Gesetzesvollzug nicht verweigert. Denn gerade die Solidarität der Länder ist notwendig, um den Mißbrauchsgefahren der neuen Regelung zu begegnen.

Auch die vorgesehene **Ausdehnung der Zuständigkeiten des Verfassungsschutzes** erscheint uns nicht ganz bedenkenfrei. Bei Ausübung der neuen Kompetenzen des Verfassungsschutzes müssen daher einengende rechtsstaatliche Maßstäbe gesetzt und die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Nachrichtendiensten — generell — verbessert werden.

(B) Gewiß ist es notwendig, daß sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht observiert werden. Auch wird der Einsatz des Verfassungsschutzes insoweit erforderlich sein, als militante Gruppen im Bundesgebiet Gewaltmaßnahmen gegen ausländische Regierungen planen und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Wir halten es — mit dem Rechtsausschuß des Bundestags — aber für problematisch, den Verfassungsschutz mit der Aufgabe zu betrauen, schlechthin alle „auswärtigen Belange“ der Bundesrepublik durch nachrichtendienstliche Tätigkeit vor einer Gefährdung zu schützen.

Der Begriff „auswärtige Belange“ ist eine rechtlich umstrittene, unbestimmbare Blankettklausel, die das Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes nahezu ins Uferlose ausweitet. Damit könnte der Verfassungsschutz mittelbar zum Schutzinstrument von antirechtsstaatlichen Regimen werden, die mitunter auch eine Nichtverfolgung von oppositionellen Exilgruppen als Störung ihrer Beziehungen zur Bundesrepublik beanstanden.

Wir hätten ein Gesetz vorgezogen, das den Verfassungsschutz nur mit der Überwachung solcher Bestrebungen beauftragt, die durch Planung von Gewaltmaßnahmen die internationale Friedensordnung gefährden. Das vorliegende Gesetz erstreckt aber den Überwachungsauftrag des Verfassungsschutzes mittelbar auch auf die gewaltlose Förderung von politischen Bestrebungen, die als Bestandteil von „Vorbereitungshandlungen“ für gewaltsame Bestrebungen gegen auswärtige Regierungen mißdeutet werden könnten. So bleibt es dem Ermessen des Verfassungsschutzes überlassen, frei zu befinden, welche Handlungen auf die Vorbereitung gewaltsamer Bestrebungen gerichtet sein könnten.

(C) Das kann aber nicht gewollt sein! Daher ist es unerlässlich, daß die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste ausgebaut und wirksamer gestaltet wird. Man sollte dem Vorschlag nachgehen, auf Bundesebene eine **ständige parlamentarische Kontroll-Kommission für Angelegenheiten der Nachrichtendienste** zu schaffen und grundgesetzlich abzusichern; sie müßte die verschiedenen — aber nicht sehr wirksamen — Überwachungseinrichtungen zu einer dauernden zentralen Geheimdienstkontrolle zusammenfassen und mit ausreichenden Befugnissen, auch für eine vorbeugende Kontrolle, betraut werden. Entsprechende Einrichtungen wären in den Ländern zu schaffen. Das in Hessen gesetzlich verankerte parlamentarische Kontrollgremium, das die Befugnis zur präventiven Kontrolle von Abhörmaßnahmen hat, könnte sich hier als ausbaufähiges Modell empfehlen.

In diesem Zusammenhang kann ich mit Befriedigung feststellen, daß die Beratungen der Enquete-Kommission des Bundestages zur Kontrolle der Geheimdienste bereits gute Fortschritte gemacht haben. Die dabei in allen Parteien bestehende Bereitschaft, die parlamentarische Überwachung der Nachrichtendienste zu effektuieren, hat die Hessische Landesregierung bewogen, der Verfassungsschutznovelle trotz gewisser Bedenken zuzustimmen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, es ist den Sicherheitsgesetzen nicht gut bekommen, daß sie in psychologischem Zusammenhang mit den Verbrechen und der **Verfolgung der Baader-Meinhof-Gruppe** verabschiedet werden. Solche Schockerlebnisse fördern nicht die Rationalität von Gesetzeswerken, sondern führen dazu, daß allzu leicht ein **Übersoll an Sicherheit** geleistet wird. Daß auch wir in dieser Gefahr stehen, ist selbst im Ausland aufgefallen: Vor einer Woche schrieb hierzu die Londoner „Times“:

Die Atmosphäre, in der die Verfolgung stattfand, war in gefährlicher Weise ungesund und scheint die Einsetzung von Mitteln bewirkt zu haben, die in keinem Verhältnis zu den Zielen stehen.

Meine Damen und Herren, die Verantwortlichen in unserem Staat sollten daher der Gefahr widerstehen, daß das innenpolitische Gesamtklima in anti-liberale Richtungen umschlägt, daß sich eine Sicherheitshysterie ausbreitet. Kriminelle Gewalt von Einzelnen und Gruppen ist durch Polizeimacht überwindbar; sie sollte in Koordination und Zusammenarbeit der Länder untereinander eingesetzt werden. Wir bekennen uns dazu, daß von diesen Grundsätzen her die Sicherheit des Staates gewahrt werden muß. Zu einem bleibenden Schaden für die freiheitliche Ordnung wird es erst dann, wenn sich die staatlichen Ordnungsmächte in die Eskalation gewalttätiger Grundstimmungen hineinziehen lassen. Wenn nicht nur die Baader-Meinhof-Bande, sondern auch die rechtsstaatliche Toleranz auf der Strecke blieben, so hätten diese Anarchisten ihr Ziel erreicht, nämlich die Provokation von Gegengewalt,

(A) die den rechtsstaatlichen Anspruch als Schein erweisen würde!

Meine Damen und Herren, nach unserer Auffassung kommt es jetzt darauf an, daß die Gesellschaft das Vertrauen in die Reformfähigkeit und die Ordnungsfähigkeit, in die innere Souveränität und die Toleranz der demokratischen Rechtsordnung bewahrt und bei deren Realisierung auch bewährt.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Senator Ruhnau, Hamburg.

Ruhnau (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte das bestätigen, womit Ministerpräsident Osswald geendet hat. Dieser Staat hat sich in der Lage gezeigt, die offene Gesellschaft zu schützen, die die Voraussetzung für Humanität und Rechtsstaatlichkeit ist. Daran besteht kein Zweifel. Dies ist eine der eindrucksvollen Leistungen. In diesen Wochen hat sich auch herausgestellt, daß der Föderalismus besser ist, als ihn manche gescholten haben. Es kommt ja darauf an, daß in den Zeiten, in denen es erforderlich ist, gemeinsam zu handeln, auch gemeinsam gehandelt wird. Dies war der Fall. Jene, die mit dem Begriff der Anarchisten bezeichnet werden können, haben nicht im entferntesten auch nur eines ihrer Ziele erreicht. Weder ist das Vertrauen der Bürger in den Staat erschüttert worden, noch haben es andere fertiggebracht, den Staat zur Überreaktion zu bringen. Wir dürfen uns natürlich auch bei der Beratung von Sachfragen nicht an irgendeinem Punkt zur Überreaktion verleiten oder zwingen lassen; aber wir dürfen auch nicht aus Furcht, ob wir richtig reagieren, auf das verzichten, was notwendig ist.

Ich wollte jedoch auf einen Punkt zurückkommen, bei dem wir auch gar nicht sehr weit auseinander sind, und wollte ein paar ergänzende Bemerkungen zu der Betrachtung über den **Bundesgrenzschutz** machen. Wir sind, glaube ich, den Beamten gegenüber, die heute im Bundesgrenzschutz ihren schwierigen Dienst tun, verpflichtet, sie nicht in einen Vokabelstreit hineinzubringen, der ihrer ganzen Haltung nicht gerecht wird. Mit diesem Vokabelstreit meine ich den Streit um das sog. **Paramilitärische**.

Ich möchte hier diejenigen, die diese Vokabel benutzen — vielleicht, weil sie sich so schön anbieten —, gerne bitten, damit vorsichtiger zu sein. Damit wird man jenen, die heute im Bundesgrenzschutz sind, nicht gerecht, weder ihrer Haltung noch der ganzen Art und Weise, in der sie an die Erfüllung ihrer Aufgaben gehen. Natürlich ist, so würde ich sagen, der Bundesgrenzschutz heute immer noch an den Aufgaben des alten Gesetzes orientiert. Das kann ja auch gar nicht anders sein. Wenn wir den Bundesgrenzschutz auf eine andere Aufgabe hin orientieren wollen, kann die Regierung das erst tun, wenn die zuständigen Organe den Gesetzesbefehl geändert haben. Dabei sind wir. Ich habe keinen Zweifel daran — und die Innenminister, glaube ich, insgesamt nicht —, daß sich die Bundesregierung

und der Bundesinnenminister zu dieser Änderung (C) und zu dieser Verschiebung der Aufgaben und der Ziele nicht nur zwingen lassen, sondern daß die Bundesregierung diese Änderung der Ziele will. Aus diesem Grunde haben auch die Länderinnenminister in ihren Gesprächen mit dem Bund diese Haltung der Regierung und diese Änderung der Zielsetzung begrüßt.

Ich würde gerne noch einen zweiten Gedanken äußern. Natürlich ändern diese Diskussionen in einem solchen Plenum nichts an der vorher festgelegten Haltung; aber vielleicht sind sie doch dazu angetan, daß noch einmal im Nachhinein über dieses oder jenes nachgedacht wird. Das Geld spielt eine wichtige Rolle; das kann ich nur unterstreichen, zumal als jemand, der in der Zeit der **Prioritäten** — wir leben ja in einem Zeitalter von Prioritäten — immer darum streiten muß, wann denn nun eine Polizeiwache renoviert werden kann; da geht es gar nicht um die vielen Millionen wie für die Hochschulen, sondern da geht es um die so ganz simplen Beträge von fünfzigtausend Mark; die gehen dann natürlich dabei unter. Wenn es da wirklich um Tachles geht und zum Schwur kommt, dann ist es sehr schwierig, für innere Sicherheit im einzelnen Geld zu bekommen. Aber bei diesem Gesetz spielt das Geld — davon bin ich überzeugt — nur eine untergeordnete Rolle; für mich jedenfalls.

Es spielt nur in einem Punkt eine Rolle, Herr Ministerpräsident: es spielt dort eine Rolle, wo wir als diejenigen, die das Volk gewählt hat, verpflichtet sind, das Steuergeld rationell auszugeben. Und nun (D) glaube ich — ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich Sie vielleicht zum Teil damit langweile —, daß es nicht rationell ist, wenn es in jeder Bereitschaftspolizei einen Pionierzug gibt, weil dies einmal 1950 oder 1951 notwendig war. Ich persönlich bin davon überzeugt, das kann man rationeller machen. Mir reicht es völlig aus, wenn der Bundesgrenzschutz den Pionierzug hat. Mir reicht es auch aus, wenn ich mir, statt einen Panzerwagen bei der Polizei zu haben, noch dazu mit Reifen, die man mit ein paar Pistolenschüssen plattschießen kann — das ist ja auch so eine eigenartige Sache —, beim Grenzschutzkommando „Küste“ einen besorgen könnte, wenn es einmal notwendig ist, ihn einzusetzen. Dies kostet Mannschaften, dies kostet Geld. In diesem Punkt können wir es, so meine ich, vernünftiger ausgeben. Ich bin auch nicht ganz sicher, ob wir es uns in jedem Land — das sage ich natürlich nun von der Basis eines sehr kleinen Landes her, wie ich zugebe — leisten sollten, eine Reserve zu haben, die immer auf den Tag des Einsatzes wartet, von dem wir hoffen, daß er nicht kommt.

Lassen Sie mich noch ein letztes Argument zum Bundesgrenzschutz sagen. Ich habe immer für diese Lösung gestritten, und zwar im Interesse unserer Polizeibeamten, weil ich glaube, die **Spannweite**, die heute in der deutschen **Polizei** besteht — auf der einen Seite der Auftrag, die alte Oma über den Zebrastreifen zu bringen, und auf der anderen Seite die Aufgabe, am Granatwerfer zu üben; aber alle diese Dinge haben wir ja schon eingepackt, obwohl

(A) es auch schon problematisch war, das zu erreichen —, diese Spannweite ist einfach zu groß, um sie personell und sachlich in einer Organisation verkraften zu können. Manche Fehler in den letzten Jahren, wo wir dann aufgelaufen sind — wir brauchen das ja nicht alles zu wiederholen —, sind vielleicht auch darauf zurückzuführen, daß wir den Versuch unternommen haben, die Länderpolizeien für alles einsetzfähig zu machen. Dies kann nicht gehen.

Aus diesem Grunde bin ich sehr dafür, daß uns mögliche Spitzenbelastungen durch die Zurverfügungstellung von Bundesgrenzschutz abgenommen werden. Daß es dabei nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und nur unter dem Kommando der Länder gehen kann, darüber hat es in allen Diskussionen — ich rufe den Herrn Bundesinnenminister da zum Zeugen an — niemals Meinungsverschiedenheiten gegeben; über diesen Punkt sind wir uns immer klar gewesen. Wir dürfen an der politischen Machtverteilung in unserem Land nicht rütteln lassen. Der politische Föderalismus bedingt keinen administrativen Föderalismus; der administrative Föderalismus tötet eben den politischen Föderalismus.

Wenn wir sehen, wie nun die Lage ist, dann erscheint manches natürlich sehr theoretisch, was wir miteinander besprechen.

Der Grenzschutz ist heute im Einsatz auf den Flughäfen in Hamburg, Bremen, Hannover, Frankfurt und Stuttgart, nur in zwei Ländern, die Flughäfen haben, nämlich in Nordrhein-Westfalen und im Saarland. Wir tun, glaube ich, weder unsern

(B) Polizeibeamten noch dem Grenzschutz etwas Gutes an, wenn wir diesen Einsatz nicht auf eine legale Basis stellen. Offensichtlich sind wir vom Kräfteverhältnis her tatsächlich nicht in der Lage, diesen Zustand zu ändern.

Gestatten Sie mir eine letzte Bemerkung. Wir sind uns — wir, die man Fachleute nennt, die das aber natürlich auch nicht immer sind — in einem Punkte klar und, wie ich glaube, auch mit Ihnen einig: Die Länder dürfen nicht, weil sie mehr oder weniger nicht über die notwendigen Finanzen verfügen oder weil es auch vielleicht politisch unangenehm ist — das kommt hinzu —, auf Aufgaben verzichten. Dies wäre wirklich der Anfang vom Ende des Föderalismus, und hier stimme ich mit Ihnen überein. Ich hoffe, daß wir mit dieser Haltung auch in allen Landesregierungen und in den Landtagen an die Realisierung jenes Sicherheitskonzeptes herangehen, das, so glaube ich, eine sehr große Zahl von abgewogenen, realistischen Einzelmaßnahmen enthält — jenes Konzept der inneren Sicherheit, das auch die Debatte über Sicherheit und Ordnung etwas aus dem Nebel der Allgemeinheiten auf den Teppich des Realen herunterholt.

Ich hoffe, daß wir, wenn es um Personal, um Ausrüstung, um Unterkünfte, um einheitliche Organisation und Ausbildung geht, die notwendige Unterstützung finden. Sonst könnte es geschehen, daß diejenigen, die in diesem Hohen Hause — in diesem bedeutenden Plenum — nur gelegentlich auf

der Zuhörerbank sitzen, nämlich die Bürger, eines (C) Tages sagen: „Dieser Föderalismus ist nicht recht in der Lage, mit der inneren Sicherheit fertig zu werden!“ In diese Situation dürfen wir uns nicht bringen, und ich bin sehr dankbar, daß Sie auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht haben. Dies darf kein Ratgeber für uns sein, uns, weil wir damit nicht fertig werden, aus der Verantwortung herauszubringen.

Ich persönlich bin überzeugt — aber das mag eine Einschätzungsfrage sein —, daß das Bundesgrenzschutzgesetz diese Verteilung der Verantwortung eher bestätigt, als daß es — wenn wir es richtig verstehen und die Konsequenzen richtig überdenken — ein Anstoß dazu sein könnte, diese richtige Machtverteilung auszuhöhlen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Bundesminister Genscher.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegenden Verfassungsänderungen und die vorliegenden Gesetze zur inneren Sicherheit werden unter anderem durch den Umstand ausgezeichnet, daß sie sich auf eine fast einstimmige Zustimmung im Deutschen Bundestag stützen können. Sie sind darüber hinaus Ergebnis der vorbereitenden Gespräche der Konferenz der Innenminister, wo sie sich nicht nur auf eine fast einstimmige Zustimmung, sondern auf eine uneingeschränkte einstimmige Zustimmung stützen können, was hier festzustellen notwendig ist. (D)

Sie sind aber zugleich — und das gilt insonderheit für die Verfassungsänderung und die Gesetzesänderung für den Bundesgrenzschutz — tragender Bestandteil des Sicherheitskonzepts von Bund und Ländern. Dieses Sicherheitskonzept, das ich als einen der wesentlichsten Fortschritte im Ringen um die innere Sicherheit in unserem Staat ansehe und das zugleich durch die einstimmige Verabschiedung in der Konferenz der Innenminister der Länder mit dem Bundesinnenminister auch eine Bewährungsprobe des Föderalismus darstellt, würde in Frage gestellt, wenn man an dem Teil des Konzepts, der dem Bundesgrenzschutz übertragen ist, rütteln lassen würde. Ich meine, daß die Zustimmung zum Sicherheitskonzept und die Zustimmung zu den Erörterungen der Konferenz der Innenminister es auch notwendig macht, die Zustimmung in den Gesetzgebungsorganen dieses Staates zu erteilen. Die Glaubwürdigkeit muß leiden, wenn in verschiedenen Gremien verschiedene Meinungen vertreten werden. Das gilt für das Grenzschutzgesetz übrigens genauso wie für den Extremistenbeschluß.

Meine Damen und Herren! Was den Bundesgrenzschutz angeht, so hat diese Polizeitruppe des Bundes in der Vergangenheit bewiesen, daß sie in der Lage ist, allein nach polizeilichen Regeln eingesetzt zu werden und zu handeln. Was die Beamten des Bundesgrenzschutzes Tag und Nacht im Grenzbereich zu leisten haben, wo sie in hohem Maße zur Abwägung verpflichtet sind, um Konflikte zu vermeiden, gibt

(A) uns das Vertrauen, daß sie auch bei einem Einsatz unter den Voraussetzungen des BGS-Gesetzes neuer, angestrebter Form sich genauso bewähren werden.

Es darf nicht übersehen werden, daß schon der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1968 dem Bundesgrenzschutz Aufgaben im Innern zugedacht hat, die ebenso eine **polizeiliche Ausbildung** wie einen **polizeilichen Einsatz** erfordern. Der Bundesgrenzschutz wird also mit dieser Verfassungsänderung und mit dieser Gesetzesänderung nicht etwa vor eine neue Aufgabe gestellt, sondern nur vor eine Erweiterung einer seit Jahren schon für ihn bestehenden Aufgabe. Und er bekommt zugleich die gesetzliche Grundlage für einen Einsatz, der in den vom Herrn Vorsitzenden der Innenministerkonferenz genannten Bundesländern und, wie zu beobachten, auch im Land Hessen bereits seit einiger Zeit akzeptiert ist — wobei man wissen muß, daß der erste Einsatz in Hessen stattfand und die anderen Bundesländer dem hessischen Beispiel gefolgt sind.

Ich meine also, daß die Verabschiedung des Bundesgrenzschutzgesetzes im Grunde genommen ein Beitrag des Bundes zu der Verwirklichung eines Sicherheitskonzepts ist, das eine Bewährungsprobe des Föderalismus darstellt und das uns in die Lage versetzt, ein jederzeit abrufbares Sicherheitspotential auch einzusetzen, und daß hier ein wesentlicher Beitrag zur inneren Sicherheit geleistet wird, und zwar von Beamten des BGS, die unser volles Vertrauen — auch unter den Gesichtspunkten rechtsstaatlichen und polizeilichen Handelns — verdienen. Ich möchte mich vor dem Hohen Hause für die Mitarbeit der Innenministerkonferenz an der Vorbereitung dieser Gesetze bedanken. Ich möchte mich auch vor dem Hohen Hause für die — von Ausnahmen abgesehen — positive Beurteilung unserer Vorhaben bedanken.

(B)

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land **Schleswig-Holstein** stimmt den hier vorliegenden Gesetzen im Ergebnis der Ausschlußberatungen und der Bundestagsberatungen zu. Wir alle begrüßen es, daß sich aus sehr verschiedenen Initiativen im zum Teil unterschiedlichen Verlauf der Debatten jetzt doch ein überwiegendes Einvernehmen im Bundesrat — wie vorher im Bundestag — abzeichnet. Wir wollen nicht lange auf die Vorgeschichte eingehen. Der Erfolg, Herr Innenminister, hat immer viele Väter. Wir wissen, daß es bei der einen oder anderen Vorlage nicht so war, daß das von Ihnen postulierte Einvernehmen von vornherein gegeben war. Wir alle erinnern uns noch sehr genau an die erste Lesung der Initiative der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz in der Frage der **Strafprozeßordnung**, eines der vier Gesetze, und die damals andere Einstellung der Bundesregierung. Aber das sage ich nur, um deutlich zu machen, daß hier das Bemühen zahlreicher Verantwortlicher zusammenkam: in einigen Fällen Anträge der Bundes-

regierung, in anderen Fällen Anträge der parlamentarischen Opposition der CDU/CSU im Bundestag, in diesem wichtigen Fall eine Initiative aus der Mitte des Bundesrates. So haben wir uns erfreulicherweise schließlich auf ein **Konzept** einigen können, das, wie wir glauben, ein Stück **Fortschritt für die Rechtssicherheit** in diesem Lande bedeutet.

Nun ist es sicher zu beherzigen, wenn Herr Kollege Osswald in diesem Zusammenhang einige kritische Fragen aufgeworfen hat, nämlich die, was diese Fortentwicklung unseres geltenden Bundesrechts für unser Verständnis der freiheitlichen Demokratie, liberaler Grundsätze und Rechtsschutz bedeutet. Ich glaube, daß diese Frage zu Recht gestellt wird. Ich komme allerdings bei der Erwägung der Situation und auch seiner Warnungen zu einem anderen Sachergebnis. Ich glaube, daß auch nach einer ernsthaften Würdigung der von ihm aufgeworfenen Fragen diese heute zu beschließenden Gesetze angesichts der tatsächlichen rechtspolitischen Situation, der Entwicklung der Kriminalität, der wachsenden Gefahren eines politisch motivierten kriminellen Extremismus das Mindestmaß dessen darstellen, was wir brauchen, um diesen Staat handlungsfähig zu machen und um den Bürgern das notwendige Maß an Rechtsschutz zu gewähren. Ich glaube auch, daß die gefundenen Lösungen — sicher etwa in der Frage des Bundesgrenzschutzes — verfassungsrechtlich nicht in allen Punkten ganz unproblematisch, aber doch letzten Endes im Rahmen unserer föderativen Verfassungsordnung vertretbar sind, und daß sie aus Gründen, die Herr Senator Ruhnau — wie ich glaube, zu Recht — noch einmal dargelegt hat, vor allem den praktischen Erfordernissen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in Zeiten einer extremen Belastung unserer Exekutive, deren Grenzen wir alle kennen, gerecht werden. Bei aller Befriedigung über die Fahndungserfolge und dem zu Recht noch einmal wiederholten Ausdruck des Respekts und der Anerkennung vor der Leistung unserer Polizei — vor allem Ihrer Polizei in Frankfurt, Herr Kollege Osswald — wissen wir alle, daß in den Wochen vor den Fahndungsergebnissen gegen die Baader-Meinhof-Bande eine kleine Gruppe entschlossener Krimineller in der Lage war, unsere gesamte Exekutive, unsere Sicherheitsorgane, unsere Polizei in einem äußersten Maße zu beanspruchen.

(D)

Dies ist, auch nachdem erfreulicherweise das Thema „**politischer Terrorismus**“ wieder aus den Schlagzeilen verschwunden ist, eine bleibende Lehre für uns, weil ohne Zweifel die zugrunde liegenden geistigen Spannungen in unserem Lande mit dem Fahndungserfolg als solchem noch nicht abgeklungen sind. Die Krisenerscheinungen, die sich weit über den Kreis der aktiven Terroristen hinaus in einem Verlust an Toleranz, in einem Verlust an rechtsstaatlicher Gesinnung in manchen Kreisen, in Verächtlichmachung der Rechtsordnung hier und da und in leider nicht auf wenige beschränkten Erwägungen über die Opportunität der Gewaltanwendung als Mittel gesellschaftlicher Auseinandersetzungen beschreiben lassen, müssen wir ernst nehmen. Diese Fragen werden uns nicht nur in der

- (A) ideologischen, sondern auch in der politischen Wirklichkeit weiterhin beschäftigen.

Ich möchte, Herr Bundesinnenminister und Herr Bundesjustizminister, die Erwartung aussprechen, daß — selbstverständlich, unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Gesichtspunkte auch für die Beschuldigten — sich die zuständigen Behörden bald zu einer offenen **Darstellung der Erkenntnisse** über die **Förderer der Baader-Meinhof-Gruppe** entschließen — der Förderer, soweit sie eindeutig Recht verletzt haben. Ich sage dies ausdrücklich, weil mir der Begriff „Sympathisanten“ nicht gefällt. Der Begriff „Sympathisanten“ ist hier unscharf. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die Feststellung von Gesinnungen, sondern um die Verdeutlichung von gesicherten Erkenntnissen, die es offenbar in einigen Bereichen doch gibt und die wir für die rechtliche, vor allem auch für die geistige Erfassung und Bewertung dieses Vorganges brauchen.

Es wird, wie ich glaube, notwendig sein — so lauten auch die Absprachen zwischen Bund und Ländern —, nach der Verabschiedung dieser Gesetze über **weitere gesetzgeberische Maßnahmen** zu sprechen — von der Novelle, die die Bundesregierung vorgelegt hat, über die Beschleunigung des Strafverfahrens bis zur Neuregelung des Melderechts, um nur zwei wichtige Beispiele zu nennen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, hier auch in einer zu Ende gehenden Wahlperiode noch zu konkreten Ergebnissen zu kommen.

- (B) **Präsident Kühn:** Wir kommen damit, da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, zur Abstimmung.

Ich rufe zunächst das **Einunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** auf. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, dem Gesetz nach Art. 79 Abs. 2 GG mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zuzustimmen. Das sind 28 Stimmen.

Da es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, halte ich es für richtig, daß wir die Abstimmung durch Einzelaufruf der Länder vornehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, stimmt mit „Ja“; wer es abzulehnen beabsichtigt, sagt „nein“. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	ja
Bayern	ja
Berlin	ja
Bremen	ja
Hamburg	ja
Hessen	ja
Niedersachsen	ja
Nordrhein-Westfalen	ja
Rheinland-Pfalz	ja
Saarland	ja
Schleswig-Holstein	ja

Präsident Kühn: Das ist einstimmig mit 41 Stimmen beschlossen. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zuzustimmen.** (C)

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Bundesgrenzschutzgesetz.** Wir haben den Bericht bereits gehört. Das Wort wir nicht mehr gewünscht. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 362/1/72 ersichtlich. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen.** — Hessen und Berlin haben sich der Stimme enthalten.

Ferner empfehlen die Ausschüsse, die **Entscheidung** in Drucksache 362/1/72 unter Nr. 2 zu fassen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit so **beschlossen.** Dann ist auch diese Empfehlung **angenommen.**

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.** Wir haben auch hier den Bericht bereits gehört. Wird das Wort noch zusätzlich gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** (D)

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Dies ist nicht der Fall. Dann haben wir entsprechend **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 5: **Waffengesetz.**

Auch hier hat das Haus den Bericht entgegengenommen. Wird das Wort zusätzlich gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 359/1/72 ersichtlich. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Wird der Empfehlung widersprochen? — Dies ist nicht der Fall; so ist **beschlossen.**

Ferner empfehlen die Ausschüsse, die **Entscheidung** in Drucksache 359/1/72 unter Nr. 2 zu fassen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist entsprechend **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 6: **Änderung der Strafprozessordnung.**

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

(A) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich im Anschluß an meinen Bericht vom 17. Dezember 1971 bei der Einbringung der Gesetzesinitiative des Bundesrates noch einmal kurz auf Sinn und Zweck der beabsichtigten **Neuregelung des Haftrechts** eingehen, die Ihnen nunmehr heute im zweiten Durchgang zur Beschlußfassung vorliegt.

Es kann sich dabei nicht darum handeln, das im Jahre 1964 in weiten Bereichen liberalisierte Haftrecht in seinem wesentlichen Bestand anzutasten und in repressiver und mit den Grundsätzen unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbarenden Weise zu verschärfen. Dies wäre ein nicht zu vertretender Rückschritt, der den Initiatoren und Befürwortern dieses Gesetzes durchaus fernliegt.

Es geht vielmehr im wesentlichen darum, neuen Entwicklungen der Kriminalität, die 1964 noch nicht in vollem Umfang erkennbar waren, Rechnung zu tragen und zudem Konsequenzen aus der Handhabung des Haftrechts zu ziehen, die im Interesse einer sinnvollen Bekämpfung der Kriminalität notwendig sind.

Das bedrohliche Anwachsen der **Serienkriminalität** zwingt uns, den bereits 1964 geschaffenen besonderen **Haftgrund der Wiederholungsgefahr** nunmehr über den Bereich der Sexualstraftaten hinaus auf weitere Bereiche der Gewalt- und Vermögensdelikte auszuweiten. Der Entwurf beschränkt sich dabei jedoch streng auf solche Straftatbestände, die serienmäßig begangen werden und eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Rechtsfriedens darstellen. Es ist insbesondere ausgeschlossen, daß der Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf politische Straftaten angewendet werden kann. Jeder Vergleich mit Auswüchsen des Haftrechts während der Zeit des Nationalsozialismus ist völlig abwegig und entbehrt jeder sachlichen Grundlage.

Auch im zweiten Durchgang hat der Rechtsausschuß die Gesetzesinitiative gebilligt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Reihe von Bestimmungen, die vom Bundestag in den Gesetzestext aufgenommen beziehungsweise aus ihm gestrichen worden sind, im Rechtsausschuß auf Bedenken gestoßen sind. Zunächst einmal hat der Bundestag die Umschreibung der **Fluchtgefahr** in § 112 der Strafprozeßordnung ersatzlos gestrichen und es bei einer abstrakten Formulierung belassen, die die Arbeit der Gerichte nicht erleichtern, sondern erschweren wird. Als Begründung hierfür hat der Bundestag angegeben, die Streichung diene der erforderlichen Klarstellung, da sie das Gesetz objektiver mache und die Rechtsprechung nicht in eine bestimmte Richtung dränge. In konsequenter Durchführung dieses Gedankens hat der Bundestag auch die Erläuterung gestrichen, derzufolge eine Fluchtgefahr trotz festen Wohnsitzes angenommen werden kann.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hält diesen Eingriff des Bundestages in das Gesetzeswerk für bedenklich. Die zentrale Bedeutung des Begriffes der Fluchtgefahr verlangt, daß jeder brauchbare Versuch unternommen werden muß, um diesen Begriff

zu erläutern und zu konkretisieren. Ich darf darauf hinweisen, daß auch der Herr Bundesjustizminister im Bundesrat am 17. Dezember 1971 in Übereinstimmung mit dieser Auffassung wörtlich zum Ausdruck gebracht hat, es komme in erster Linie darauf an, den Haftgrund der Fluchtgefahr genauer abzugrenzen und zu umschreiben, da die geltende Fassung in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt habe. Um so bedauerlicher ist es, wenn der Bundestag nunmehr den Begriff der Fluchtgefahr jeder konkreten Bestimmung entkleidet und damit völlig abstrahiert hat. Ich befürchte, daß die bisherigen Auslegungsschwierigkeiten auf diesem Wege nicht überwunden werden können.

Andererseits war sich der Rechtsausschuß darüber im klaren, daß die augenblickliche Situation bei der Verbrechensbekämpfung eine zügige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes zwingend erfordert. Der Rechtsausschuß glaubte daher, nicht allein wegen der jetzt vorgeschlagenen Formulierung des Begriffes der Fluchtgefahr Ihnen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen zu können. Sollten die weiteren Erfahrungen diese Befürchtung allerdings bestätigen, muß zu einem späteren Zeitpunkt eine Modifizierung dieses Gesetzes in diesem Punkt erfolgen.

Demgegenüber hat der Bundestag die Umschreibung des Begriffes der **Verdunkelungsgefahr** verbessert. Durch die Zurückdrängung der subjektiven Elemente wird dieser Haftgrund künftig eine größere Bedeutung erlangen als bisher, wo den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung nicht immer hinreichend Rechnung getragen werden konnte. (D)

Der Rechtsausschuß hat schließlich Anträge abgelehnt, die die Zulässigkeit des Haftgrundes der **Wiederholungsgefahr** an eine zweimalige Vorverurteilung knüpfen und die Höchstdauer auf sechs Monate begrenzen wollten. Nach Auffassung der Mehrheit hätte diese Änderung den Anwendungsbereich des Gesetzes in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Andererseits fanden auch Anträge keine Mehrheit, den **Katalog des § 112 a Abs. 1 Nr. 2** um die Kindesentführung, die Geiselnahme sowie den einfachen Diebstahl und die einfache Hehlerei zu erweitern. Maßgeblich für den Rechtsausschuß war dabei der Gedanke, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr als ultima ratio auf die schwere Serienkriminalität zu beschränken. Bei der Kindesentführung und der Geiselnahme handelt es sich aber nicht um Serienstraftaten. Demgegenüber bestehen allerdings Bedenken gegen die Nichtaufnahme des einfachen Diebstahls, der in der ursprünglichen Gesetzesinitiative des Bundesrates enthalten war, weil insofern selbst nach der Neufassung der Tatbestände durch die Strafrechtsreform die Abgrenzung zu dem qualifizierten Delikt des schweren Diebstahls in vielen Fällen schwierig bleibt und damit möglicherweise Straftäter nicht in Haft genommen werden können, bei denen dies notwendig wäre. Leichte Fälle des Diebstahls werden ohnehin durch die erforderliche Straferwartung von einem Jahr ausgeschieden. Trotz dieser Bedenken mußte nach Auf-

- (A) fassung der Mehrheit des Rechtsausschusses die Notwendigkeit der zügigen Verabschiedung dieses Gesetzes den Vorrang haben vor der Exaktheit.

Namens des Rechtsausschusses möchte ich Ihnen daher empfehlen, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Verehrte Damen! Meine Herren! Bei der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung in diesem Hohen Hause am 17. Dezember 1971 habe ich bereits die grundsätzliche Zustimmung der Bundesregierung zur angestrebten Neufassung der Bestimmungen des Haftrechts zum Ausdruck gebracht. Ich habe diese Zustimmung damals auf die Erfahrungsberichte und Wünsche der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis stützen können. Im Frühjahr dieses Jahres sind mir über den Herrn Bundesminister des Innern ergänzend die Erfahrungsberichte der polizeilichen Praxis zugegangen, die ebenfalls die Notwendigkeit der Reformen bestätigen, wie sie das vorliegende Gesetz vorsieht.

- (B) Die im Dezember 1971 ausgesprochene Übereinstimmung mit den Grundzügen des Gesetzentwurfs kann ich nunmehr auch für alle Einzelentscheidungen des Gesetzes erklären. Die Beratungen im Rechts- und im Innenausschuß des Deutschen Bundestages, die das Gesetz so geprägt haben, wie es uns heute vorliegt, waren betont sachlich und von dem gemeinsamen Bemühen der Beteiligten getragen, den Schutz der Bevölkerung vor Verbrechen mit den Mitteln des Rechtsstaats zu verstärken. Das Ergebnis der Beratungen des Deutschen Bundestages, über das Sie heute zu befinden haben, scheint mir in wohl ausgewogener Weise den Belangen der Strafrechtspflege und der Sicherung der Bevölkerung vor schweren Straftaten zu genügen und wahrhaft dennoch die Freiheitsrechte des einzelnen Bürgers in einer unserem Rechtsstaat gemäßen Weise.

So sehr ich Verständnis für die Vorbehalte habe, die im Bericht des Rechtsausschusses durch Herrn Senator Heinsen geltend gemacht worden sind, meine ich, daß wir eine Grundlage gefunden haben, mit der sich arbeiten läßt. Wir sollten nicht in der Aufnahme von Besorgnissen zu weit gehen, sondern zunächst einmal auf dieser Basis praktische Erfahrungen sammeln.

Spektakuläre Erfolge bei der Bekämpfung der in einigen Bereichen noch steigenden Kriminalität werden wir jedoch allein von der Änderung des Haftrechts nicht erwarten dürfen. Zur nachhaltigen Entschärfung des Problems der Kriminalität bedarf es weiterer, umfassenderer Maßnahmen. Das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts, das dem Deutschen Bundestag vorliegt, und die anstehende Reform des Strafvollzugs seien hier nur beispielhaft

als wesentliche Schritte auf dem Weg genannt, der uns diesem Ziel näher bringen wird.

Ich danke besonders den Damen und Herren, die in den Ausschüssen dieses Hohen Hauses an der Gestaltung der Novelle mitgearbeitet haben. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn dieses Haus durch seine heutige Entscheidung dazu beitrüge, daß das Gesetz möglichst bald in Kraft treten kann.

Präsident Kühn: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Minister Hemfler (Hessen)!

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu unserem Bedauern hat der Deutsche Bundestag die von Hessen bei der Beratung des Haftrechts im ersten Durchgang in diesem Hause geäußerten Bedenken nicht berücksichtigt und unseren Anträgen nicht Rechnung getragen. Zu den Anträgen, die die Hessische Landesregierung wiederholt, darf ich noch folgendes ausführen.

Aus den Stellungnahmen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizei unseres Landes ergab sich ein Bedürfnis dafür, dem Richter für die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtverdacht feste Anknüpfungspunkte an die Hand zu geben, um eine sachgerechte Anwendung dieser Vorschrift zu sichern. Hessen hat deshalb die im Rechtsausschuß des Bundesrates erarbeitete Neufassung des § 112 Strafprozeßordnung befürwortet.

(D) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zu Beweis der Behauptung, die geltende Fassung des § 112 Strafprozeßordnung habe zu Auslegungsschwierigkeiten, ja zu Auslegungsunsicherheiten geführt, indem einem festen oder angeblich festen Wohnsitz des Beschuldigten als Haftausschließungsgrund eine zu große Bedeutung beigemessen worden ist, einige Zahlen anführen.

Die Anzahl der Untersuchungsgefangenen im monatlichen Durchschnitt betrug in Hessen im Jahre 1964 1174. Nach dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes sank diese Zahl im Jahre 1965 auf 897. In den nächsten vier Jahren bewegte sie sich knapp unter der Tausendergrenze. Im Jahre 1971 betrug sie aber schon 1226. Der Monatsdurchschnitt des Jahres 1972 liegt bisher sogar bei 1400. Damit ist die Zahl der Verhaftungen in Hessen höher als je zuvor in den letzten 20 Jahren. Sie ist überproportional höher gestiegen als die Kriminalität im allgemeinen. Diese erheblich gestiegenen Haftzahlen sind ein Indiz dafür, daß man mit einer sinnvollen Auslegung der geltenden Haftvorschriften durchaus die Strafverfolgungsinteressen des Staates wahren kann, und sie zeigen auch, daß durch eine solche sachgerechte Auslegung der Bestimmungen die Notwendigkeit, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu erweitern, ganz erheblich eingeschränkt wird.

Allerdings hegen wir einige Zweifel, ob die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 112 StPO die notwendige Präzisierung und Klarstellung fördern wird, und wir bedauern es, daß der Bundestag

(A) insoweit nicht den Vorstellungen des Bundesrates gefolgt ist. Ähnliche Einwendungen oder Befürchtungen hat ja auch der Herr Berichterstatter, Herr Kollege Heinsen, hier dargelegt.

Nun noch einige Worte zu dem **Haftgrund der Wiederholungsgefahr**. Meine Damen und Herren, ich möchte ausdrücklich betonen, daß wir uns in keiner Weise begründeten kriminalpolitischen Bedürfnissen und Forderungen verschließen wollen. Auch die Hessische Landesregierung ist der Meinung, daß kein Mittel ungenutzt bleiben darf, das unsere Rechtsordnung zur Verfügung stellen kann, um den Bürger vor Straftaten oder gar vor ihrer Wiederholung zu schützen. Das ist nicht nur ein Lippenbekenntnis. Allerdings ist unserer Überzeugung nach das Haftrecht nur sehr bedingt geeignet, Verbrechen zu verhüten. Wir haben uns nämlich stets an dem vom Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigten Grundsatz zu orientieren, daß der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund einer Haft gegen einen Tatverdächtigen nur der sein kann, die Durchführung des Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr verfolgt aber ausschließlich das Ziel, künftige Straftaten zu verhindern. Sie kennen alle die Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Haftgrund, wonach er nur damit gerechtfertigt werden kann, daß es um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten geht.

(B) Diesen Grundsätzen wird aber weder die Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein noch die vom Bundestag beschlossene Fassung zu § 112 a StPO gerecht. Wir sind nun nicht der Meinung, daß unsere Anträge alle noch offenen Probleme dieses fragwürdigen Haftgrundes lösen, aber jedenfalls würde durch die Annahme unserer Anträge der Anwendungsbereich dieses Haftgrundes auf ein rechtsstaatlich erträgliches Maß begrenzt. In einem sind wir uns nämlich sicher: Solange jemand in Sicherungshaft genommen werden kann, obwohl er noch nicht einmal rechtskräftig verurteilt worden ist, solange jemand auf Grund einer vagen Prognose ein volles Jahr soll seine Freiheit verlieren können, so lange, meine Damen und Herren, ist das Spannungsverhältnis zwischen dem rechtsstaatlich zu sichernden Freiheitsanspruch des einzelnen und den Notwendigkeiten der Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung noch nicht angemessen gelöst.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung haben wir die Empfehlungen des Ausschusses in Drucksache 392/1/72 vorliegen, die Anträge des Landes Hessen in Drucksache 392/2/72 und 392/3/72 sowie den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 392/4/72. Wird einer der Anträge des Landes Hessen auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses angenommen, so ist auch über den Eventualantrag des Rechtsaus-

schusses unter II der Ausschlußempfehlungen und über den Eventualantrag Bayerns abzustimmen. (C)

Da von Hessen aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Darf ich um das Handzeichen bitten! Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen damit zur Ausschlußempfehlung Drucksache 392/1/72. Da die Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, ist über I abzustimmen. Hier wird empfohlen, **an der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, festzuhalten und dem Gesetz zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**. — Hessen hat sich der Stimme enthalten.

Damit kommen wir zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Auch hierzu haben wir den Bericht bereits gehört. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. (D)

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache 363/72).

Ich bitte um Entschuldigung für die Geschwindigkeit, mit der wir das hier abhandeln, aber die Höhe des Paketes zeigt, was wir noch zu tun haben.

Die Ausschüsse empfehlen in der vorliegenden Drucksache 363/1/72 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Das Land Baden-Württemberg schlägt in Drucksache 363/2/72 eine Entschliebung vor, die davon ausgeht, daß dem Gesetz zugestimmt wird. — Baden-Württemberg gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist für diese Anrufung? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 2

(A) Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab. Ich rufe zunächst in Drucksache 363/1/72 die Ziff. 1 auf. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über die weitergehende Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 3 ab. Ich bitte um das Handzeichen derer, die zustimmen wollen! — Dies ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grunde zu **verlangen**. Ich stelle ferner fest, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. — Dieser Feststellung wird nicht widersprochen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Drucksache 364/72).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt **festzustellen**, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist also **so beschlossen**. — Hessen hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 350/72, zu Drucksache 350/72).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall. Doch! Herr Bundesminister Jahn!

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf ist, wie Sie wissen, kein Regierungsentwurf, sondern stammt aus der Mitte des Deutschen Bundestages. Gleichwohl will ich aber nicht versäumen, Ihnen die Auffassung der Bundesregierung zur Änderung des § 27 des Urheberrechtsgesetzes, deren Streichung die Ausschüsse des Bundesrates empfohlen haben, vorzutragen.

Die Änderung des § 27 des Urheberrechtsgesetzes soll die sogenannte **Bibliothekstantieme** einführen. Das ist einer der Schwerpunkte, wenn nicht sogar der Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens. Gegen diese Änderung ist vor allem eingewandt worden, das Urheberrecht sei nicht der sachgemäße Weg, die mit dem Gesetz angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Autoren und vor

allem die Einrichtung eines Fonds, der der Unterstützung in Not geratener Autoren und der Altersvorsorge für Schriftsteller dienen soll, zu erreichen. (C)

Durch die starke Betonung, die bei den Beratungen des Entwurfs auf die Einrichtung dieses Fonds gelegt worden ist, ist offenbar der Grundgedanke der Gesetzesänderung, nämlich den Urhebern ein angemessenes Entgelt für die Nutzung ihrer Werke zu verschaffen, in den Hintergrund getreten. Dieser Grundgedanke, der in dem Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages klar zum Ausdruck kommt, ist aber ein eindeutig urheberrechtlicher Gesichtspunkt. Das Vermieten und Verleihen von Büchern stellt eine Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes dar, weil durch beide Vorgänge das Werk des Urhebers einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Für diese Nutzung seines Werkes soll dem Urheber nunmehr ein angemessenes Entgelt auch in den Fällen gewährt werden, in denen das Werk nicht zu Erwerbszwecken vermietet wird. Dem Urheber ein gerechtes Entgelt für die Nutzung seiner schöpferischen Leistung zu verschaffen, ist eine der Aufgaben des Urheberrechts. Daher ist das Urheberrecht der sachgemäße Weg zur Erreichung des angestrebten Zieles.

Daß mit dem Gesetzentwurf auch angestrebt wird, den **Schriftstellern** die Einrichtung eines **Vorsorge- und Unterstützungsfonds** zu ermöglichen, steht mit diesem Ziel nicht im Widerspruch. Diese soziale Komponente ist bereits dem geltenden Urheberrecht immanent. Zusammen mit dem Urheberrechtsgesetz hat auch dieses Hohe Haus im Jahre 1965 das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beschlossen, das solche **Vorsorge- und Unterstützungsfonds** bei den Verwertungsgesellschaften ausdrücklich vorsieht. Diese Fonds stellen keine sozialrechtliche Maßnahme dar, sondern sind ein Akt solidarischer Selbsthilfe der in den Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossenen Urheber. Bisher war jedoch nur eine Verwertungsgesellschaft, die die Musikurheber vertritt, in der Lage, einen solchen Fonds einzurichten. Die Schriftsteller dagegen verfügen bis heute nicht über ausreichende Einnahmen, um diese solidarische Selbsthilfe zu finanzieren. Die geplante Bibliothekstantieme soll ihnen helfen, solche Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen und damit den Weg zu beschreiten, den ihnen der Gesetzgeber von 1965 selber aufgezeigt hat. (D)

Gegen die Bibliothekstantieme ist weiter eingewandt worden, daß nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Neuregelung verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Das trifft zu, bedeutet aber doch nur, daß wir uns hier im Bereich der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers befinden. Die entscheidende Frage ist doch, welchen Wert wir der schöpferischen Leistung gegenüber den Interessen der Bibliotheken und der öffentlichen Hand zumessen. Sicherlich verfolgen die öffentlichen Büchereien förderungswürdige Ziele, und sicherlich belastet es die öffentliche Hand, wenn sie zusätzliche Mittel bereitstellen muß, damit es nicht zu einer im bildungspolitischen Interesse unerwünschten Einschränkung

(A) kung des Etats der öffentlichen Bibliotheken kommt. Der Deutsche Bundestag hat bei seinen Beratungen jedoch dem Schutz des geistigen Eigentums das größere Gewicht zugemessen und diese Entscheidung damit begründet, daß Unterhaltung und Ausbau des öffentlichen Büchereiwesens eine Aufgabe der Gemeinschaft ist, deren Kosten die Gemeinschaft zu tragen hat, und daß es nicht gerechtfertigt erscheint, diese Kosten dadurch zu senken, daß die Urheber gezwungen werden, ihre Leistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung des Deutschen Bundestages. Auch sie ist der Ansicht, daß dem Urheber ein gerechtes Entgelt gebührt, wenn sein Werk im Interesse der Allgemeinheit genutzt wird.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Bundesminister.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird vorgeschlagen von den Ausschüssen in Drucksache 350/1/72 und von der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 350/2/72. Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir kommen zur Abstimmung über die Einzelvorschläge. Ich rufe zunächst die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 350/1/72 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich nehme Ihr Einverständnis an, daß dieses Anrufungsbegehren wie vom Rechtsausschuß empfohlen begründet wird.

Wir stimmen dann über den Antrag Hamburgs in Drucksache 350/2/72 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir sind uns wohl darin einig, daß nach Artikel 84 GG die **Zustimmung des Bundesrates erforderlich** ist. — Dem wird nicht widersprochen; dann haben wir so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (25. ÄndG LAG) (Drucksache 365/72).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird

dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht (C) der Fall; dann ist so **beschlossen**.

(Zuruf: Eine Wortmeldung! — Claussen:
Nur zu Protokoll! *))

Punkt 11 der Tagesordnung:

Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndG LAG) (Drucksache 394/72).

Gibt es Wortmeldungen hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 394/1/72 ersichtlich.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Nach § 30 letzter Satz unserer Geschäftsordnung wird über diese Empfehlung bei der Abstimmung über die Zustimmung mitentschieden. Falls sich keine Mehrheit ergibt, hat der Bundesrat das Gesetz mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Begründung abgelehnt.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Viertes Anpassungsgesetz** — KOV — 4. AnpG — KOV —) (Drucksache 366/72, zu Drucksache 366/72).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 367/72).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist entsprechend **beschlossen**.

*) Anlage 3

(D)

(A) Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) (Drucksache 368/72, zu Drucksache 368/72).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **geschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung** (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AUG) (Drucksache 370/72, zu Drucksache 370/72).

Wortmeldungen dazu? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 370/1/72 vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird, die Anrufung auch aus den in I der Drucksache 370/1/72 angeführten Gründen. —

(B) Unbedingte Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor. — Damit sind die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I erledigt.

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlung in II der Drucksache 370/1/72 ab. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zugestimmt**.

Jetzt kommt die Abstimmung über die Entschließungsempfehlung des Rechtsausschusses in III der Drucksache 370/1/72! Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Entschließung gefaßt**.

Punkt 16 des Tagesordnung:

Gesetz über Bausparkassen (Drucksache 371/72).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Jaumann (Bayern).

(Jaumann: Ich darf den Bericht zu Protokoll *) geben!)

*) Anlage 4

— Das ist sehr liebenswürdig. Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Eine Erklärung des Vertreters der Bundesregierung wird zu Protokoll *) gegeben. Wir kommen zur Abstimmung. Da mehrere Anrufungsgründe vorliegen, habe ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nunmehr über die einzelnen Gründe der Anrufung abzustimmen.

Bevor ich die einzelnen Gründe aufrufe, bitte ich bei Ziffer 4 auf Seite 4 der Drucksache 371/1/72 in der zweiten Zeile der Neufassung des § 17 nach dem Wort „werden“ die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ einzufügen.

Ich rufe nunmehr aus der so berichtigten Drucksache 371/1/72 die Ziffern 1 bis 6 auf; ich glaube, wir können darüber wohl im ganzen abstimmen. — Damit besteht Einverständnis. Wer den Ziffern 1 bis 6 zuzustimmen beabsichtigt, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgestellten Gründen **zu verlangen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** (Drucksache 331/72).

Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Jaumann.

Jaumann (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte auch diesen Bericht zu Protokoll geben, aber hier darauf hinweisen, daß im Wirtschaftsausschuß mit 9 : 2 Stimmen und im Finanzausschuß mit 7 : 4 Stimmen für den Gesetzesentwurf gestimmt worden ist. Ich nehme an, daß die Mehrheiten so geblieben sind. Die politische Auseinandersetzung wird ja ohnehin im Bundestag noch geführt werden müssen.

Ich darf also meinen Bericht zu Protokoll **) geben.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Frau Senator Dr. Elsner!

*) Anlage 5

**) Anlage 6

(A) **Frau Dr. Elsner** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es tut mir wirklich leid, daß ich noch ein paar Worte dazu sagen muß. Aber das Land Hamburg könnte einer so weitgehenden Änderung des Stabilitätsgesetzes wirklich nur mit ganz großen Bedenken zustimmen. Man muß sich fragen, ob es überhaupt zur Sicherung der Strukturpolitik einer solchen Änderung bedarf. Unseres Erachtens wäre dasselbe Ziel mit dem vorhandenen Gesetz zu erreichen.

Unser besonderer Einwand gilt dem Satz 4, der in den § 6 Abs. 1 eingeschoben werden soll. Diese Änderung würde nämlich nichts anderes bedeuten, als daß die ganze Last der Konjunkturdämpfung — soweit Investitionen betroffen sind — allein von den nicht geförderten Gebieten getragen werden muß. Das würde, in Zahlen ausgedrückt, heißen, daß **Konjunkturpolitik im investiven Bereich** nur noch auf rd. 40 % der Fläche des Bundesgebietes stattfinden würde, auf 60 % jedoch nicht.

Aber dies wäre nicht alles. Denn die Verschonung so weiter Regionen muß notwendigerweise zur Folge haben, daß die Maßnahmen zur Dämpfung der Konjunktur in den verbleibenden um so eingreifender werden. Anderenfalls würde das Instrument nämlich unbrauchbar und stumpf. Dies ist logisch, muß aber zu unerträglichen Situationen führen.

(B) Wir alle in diesem Hause wissen um den viel zu **engen Investitionsspielraum**, den **alle Länder** haben; ich betone: alle Länder. In den Fördergebieten mögen Investitionen strukturpolitisch erwünscht sein — ich unterschreibe das —, aber in den Ballungsgebieten ist das, was uns an Investitionen heute noch möglich ist, schlicht unvermeidbar. Und hier bedeuten massive Kürzungen und Verzögerungen nicht nur, daß man Investitionsruinen riskiert, sondern daß man dem Bürger Unzumutbares zumutet. Ich erspare mir Beispiele: Sie kennen sie. Aber ich muß hinzufügen, daß solche Verzögerungen, solche Stilllegungen, wenn sie stattfänden, während der Bau weitaus unwichtigerer Einrichtungen in den Fördergebieten seinen Fortgang nähme, beim Bürger wenig Verständnis fände.

Dies alles hat das **Land Hamburg** bestimmt, seinen **Antrag**, der Ihnen vorliegt, zu stellen. Würde der vorerwähnte Satz 4 gestrichen werden, könnte Hamburg seine Bedenken zurückstellen und einer Kompromißlösung zustimmen. Sie läßt genügend Möglichkeiten einer regionalpolitischen Differenzierung der Konjunkturpolitik: Kürzungen der Maßnahmen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ würden verboten sein, die Förderungsgebiete dieser Gemeinschaftsaufgabe würden bei expansiver Konjunkturpolitik bevorzugt werden. Dies müßte doch, meine Herren, würde es richtig praktiziert, den angestrebten Zielen Genüge tun.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kubel.

Kubel (Niedersachsen): Meine Damen und Herren! Wirtschaftsstrukturverbesserung, insbesondere durch Schaffung industrieller Arbeitsplätze, ist wirtschaftlich nur zu erwarten in Zeiten einer Hochkonjunktur, wo Übernachfrage die Industrie zu Investitionen anreizt. Deshalb können wir derzeit auf die Durchführung infrastruktureller Maßnahmen nicht verzichten.

Aber ich will Sie auch nicht mit dem zweiten Satz verschonen: ich bin auch im übrigen der Auffassung, daß eine wünschenswerte konjunkturelle Beeinflussung durch Ausgabeneinschränkung der öffentlichen Hand mit so schwerwiegenden Nachteilen anderer Art verbunden ist, daß ich dem überhaupt mit großer Skepsis gegenüberstehe.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Minister Jaumann.

Jaumann (Bayern): Ich wollte ein Wort gegen die Äußerung sagen, 40 % müßten die Last der Konjunkturpolitik tragen, 60 % würden davon verschont. Frau Kollegin, das ist sicherlich eine Mißdeutung des Antrages, der hier vorliegt. Es kann sich nicht darum handeln, daß 60 % der Gebiete völlig ausgenommen wären; vielmehr kann bei außergewöhnlichen Situationen nur differenziert gefördert oder gebremst werden. Ich bitte also, sich die Argumentation noch einmal zu überlegen. Wir werden die Diskussion sicherlich im Bundestag führen können. (D)

Präsident Kühn: Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 331/1/72 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 331/2/72. Über den Antrag Hamburgs, der von der Vorlage abweicht, ist zunächst abzustimmen. Bei Annahme des Antrags entfällt die von den Ausschüssen vorgeschlagene Fassung in Ziffer 1 der Anlage zu Drucksache 331/1/72.

Wer für den Antrag Hamburgs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 20 Stimmen; das ist die Minderheit.

Ich rufe nunmehr die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 331/1/72 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ferner darf ich feststellen, daß Herr Staatsminister Jaumann und Herr Minister Greulich als **Vertreter des Bundesrates** für die Beratung des Gesetzentwurfs **im Bundestag bestellt** worden sind.

(A) Punkt 52 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes (B Pers VG) (Drucksache 306/72)

Zur Berichterstattung hat Herr Innenminister Titzck, Schleswig-Holstein das Wort.

(Zuruf.)

— Ich stelle mit Dank fest, daß Herr Kollege Titzck seinen Bericht zu Protokoll *) gibt.

Herr Kollege Koschnick hat das Wort.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich gebe meine Rede zu Protokoll.

(Heiterkeit.)

Ich möchte aber im Anfang sagen, daß ich bedauere, daß die Vorlage der Bundesregierung meiner Meinung nach zu unvollkommen die Weiterentwicklung des Personalvertretungsrechts regelt. Aber mit noch größerem Staunen habe ich die Verschlechterung in der Ausschufarbeit des Bundesrates festgestellt.

Wir Bremer hoffen, daß es möglich ist, im weiteren Gesetzgebungsgang etwas mehr zu bekommen, als die Bundesregierung und der Bundesrat anscheinend zu geben bereit sind.

(B) Im übrigen gebe ich alles andere zu Protokoll **).

Präsident Kühn: Es liegen nun die Drucksachen vor, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthalten: ein Antrag des Landes Niedersachsen, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vier Anträge des Landes Hessen, ein Antrag des Landes Bremen und ein Antrag des Landes Bayern.

Zunächst rufe ich den Antrag Hessens in Drucksache 306/4/72 auf. Wer ist dafür? — Dies ist die Minderheit.

Drucksache 306/1/72: ich wäre dankbar, wenn wir über die Ziffern 1, 2 a, 2 b, 3 und 4 gemeinsam abstimmen könnten. Besteht Übereinstimmung? — Es kann so geschehen. Wer wünscht diesen Ziffern zuzustimmen? — Dies ist die Mehrheit.

Nun rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 306/3/72 mit Ziff. 1 auf. — Dies ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 306/5/72. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun lasse ich über die weiteren Ziffern der (C) Drucksache 306/1/72 abstimmen.

Ziff. 5 und 6! — Angenommen.

Ziff. 7 a! — Angenommen.

Ziff. 7 b und 8! — Angenommen.

Nunmehr rufe ich den Antrag Niedersachsens in Drucksache 306/2/72 und den Antrag Hessens in Drucksache 306/6/72 auf, die inhaltsgleich sind. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die weiteren Ziffern der Drucksache 306/1/72 abstimmen, und zwar Ziffern 9, 10 und 11 gemeinsam. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Nun rufe ich noch einmal den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 306/3/72 und zwar Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Nun rufe ich den Antrag Bayerns in Drucksache 306/9/72 auf. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die weiteren Ziffern der Drucksache 306/1/72 Ziffern 12 und 13 abstimmen.

Ziff. 12! — Angenommen.

Ziff. 13! — Angenommen.

Nunmehr rufe ich den Antrag Hessens in Drucksache 306/7/72 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun zu den weiteren Ziffern der Drucksache (D) 306/1/72.

Ziff. 14! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 und 16 c! — Dies ist auch die Mehrheit.

Ziff. 16 a! — Angenommen.

Ziff. 16 b! — Mehrheit.

Ziff. 16 c ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 15.

Ziff. 16 d! — Mehrheit.

Ziff. 17 a und b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Dies ist die Mehrheit.

Können wir jetzt im geschlossenen Verfahren über die Ziff. 18 bis einschließlich 20 a abstimmen? — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 20 b! — Mehrheit.

Ziff. 20 c! — Mehrheit.

Ziff. 20 d! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Das sieht nach Minderheit aus; abgelehnt.

Ziff. 22! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

(A) Nun rufe ich den Antrag Bremens in Drucksache 306/8/72 auf. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über Ziff. 24 der Drucksache 306/1/72 abstimmen. — Das ist mit Mehrheit beschlossen.

Danach hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe nun unter Vorziehung den Punkt 28 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 369/72)

auf. Hier hat Schleswig-Holstein gebeten, diesen Tagesordnungspunkt vorzuziehen. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierungen von Schleswig-Holstein, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland beantragen die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Ich darf, auch im Einvernehmen mit den anderen genannten Regierungen, folgende Begründung abgeben.

Der Dienst für die Gemeinschaft — sei es bei den Streitkräften, sei es im Zivildienst, um dessen Neuregelung es geht — erfordert von jedem einzelnen Bürger Opfer und Einschränkungen. Sie sind für die Betroffenen letztlich nur zumutbar, wenn sich alle Pflichten möglichst gleichmäßig für die verschiedenen Dienste ergeben, wenn wir dem lange diskutierten Gesichtspunkt der **Wehrgerechtigkeit** oder im erweiterten Sinne der **Dienstgerechtigkeit** bei einer solchen gesetzlichen Novellierung und Fortentwicklung voll Rechnung tragen.

Nach dem geltenden Recht wird die Wehrpflicht entweder durch den **Wehrdienst** oder — bei anerkannten Wehrdienstverweigerern — durch den zivilen Ersatzdienst — jetzt **Zivildienst** — erfüllt. Beide Dienste stehen im Prinzip gleichrangig nebeneinander. Das Bemühen um Wehrgerechtigkeit im Wehrdienst muß deshalb parallel gehen mit dem Bemühen um Wehrgerechtigkeit auch im Zivildienst. Dem wird nach unserer Überzeugung die vorliegende Novelle nicht gerecht.

Wir kennen die veränderte Situation. Von 1967 bis 1971 hat sich die **Zahl der Kriegsdienstverweigerer verfünffacht**. 1971 wurden über 27 000 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt, denen in 75 bis 80 v. H. der Fälle entsprochen wurde. Demgegenüber standen am 31. Dezember 1971 trotz aller Bemühungen der letzten Jahre nur 7500 Ersatzdienstplätze zur Verfügung.

Nach vorsichtigen Schätzungen wird die Zahl **(C)** dieser **Ersatzdienstplätze** in diesem Jahr auf etwa 8500 bis 9000 steigen; aber allein in den ersten fünf Monaten dieses Jahres haben 19 000 Wehrpflichtige bekundet, den Wehrdienst verweigern zu wollen, so daß wir zunächst mit einer weiter ansteigenden Kurve rechnen müssen.

Die Zunahme der Zahl der Wehrdienstverweigerer wirft einige sehr ernste und grundsätzliche Probleme auf, die die Bundesregierung und den Bundestag sehr eingehend in ihren Beratungen beschäftigt haben. Nicht zuletzt geht es um die Frage, ob es eine Grenze gibt in der Entwicklung der öffentlichen Meinung, in den persönlichen Entscheidungen auch der jungen Menschen, in der Wehrdienstverweigerung als gesellschaftliche — nicht als individuelle — Haltung zum Verlust der Verteidigungsfähigkeit und damit zur Erschütterung der Grundlagen einer Sicherheits- und Friedenspolitik führt.

Diese Fragestellung ist hier nicht zu behandeln, aber sie unterstreicht dringend das eingangs erwähnte Gebot, durch die gesetzliche Regelung die **Voraussetzungen für die Dienstpflichten** soweit wie möglich **gleichmäßig zu gestalten**.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen kann überhaupt nur noch jeder vierte Wehrdienstverweigerer zum Zivildienst herangezogen werden. Das benachteiligt zwangsläufig die Wehrdienstwilligen, die jetzt zu 60 % und künftig zu einem noch höheren Prozentsatz ihrer Wehrpflicht genügen können und müssen. Ich darf daran erinnern, daß es ein erklärtes **(D)** und — ich glaube — von allen grundsätzlich bejahtes Ziel der Bundesregierung war, mit der Herabsetzung der Wehrdienstzeit einen größeren Prozentsatz der Wehrpflichtigen zu erfassen und damit insoweit dem Ziel der Wehrgerechtigkeit näherzukommen.

Aber das macht Regelungen um so dringlicher, die nun sicherstellen, daß ein vergleichbarer Prozentsatz der anerkannten Wehrdienstverweigerer auch die Möglichkeit und die Aufgabe erhält, seinen Dienst im Rahmen der Neuregelung dieses Gesetzes abzuleisten.

Aus diesen Gründen halten wir die in § 1 vorgesehene Regelung nicht für zweckmäßig. Sie beschränkt zunächst einmal die Ableistung des Zivildienstes auf den sozialen Bereich, der auch nicht sehr genau definiert ist — das ist für mein Empfinden verfassungs- und gesetzgebungsrechtlich kein klar definierter Begriff —, und sagt dann in Abs. 2 lediglich, daß, wenn solche Stellen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, Zivildienstpflichtigen andere Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, zugewiesen werden können.

Es ist nicht zu erkennen, weshalb in dieser sehr fundamentalen Frage eine Gliederung ohne präzise Merkmale vorgenommen wird, die in der Bewertung der einzelnen Funktionen und Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des sozialen Bereichs erneut gewisse Klassifikationsmerkmale und möglicherweise auch Spannungen im Zivildienst hervorrufen können.

- (A) Wir halten deshalb die in § 1 gewählte Lösung unter dem Gesichtspunkt der Dienstgerechtigkeit, aber auch der gleichmäßigen und möglichst umfassenden Schaffung von Dienstvoraussetzungen für die Zivildienstpflichtigen für unbefriedigend.

Darüber hinaus möchte ich darauf verweisen, daß im Vermittlungsausschuß auch noch einmal die vorgesehene Regelung für den Beirat besprochen und kritisch geprüft werden sollte. Wenn ich es richtig sehe, ist dies auch ein Punkt einer Initiative des Landes Hessen zu demselben Gesetz. Die hier in § 2 a vorgesehene Repräsentation der verschiedenen Gruppen ist wenig ausgewogen. Dies sollte noch einmal kritisch erörtert werden, um zu einer wirkungsvolleren Regelung zu kommen.

Aus diesen Gründen möchte ich im Einvernehmen mit den anderen genannten Landesregierungen die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragen.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor? — Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg!

- Dr. Ehrenberg,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf dient gerade dem Bemühen, das Herr Ministerpräsident Stoltenberg hier angesprochen hat, im Bereich des Dienstes der Wehrdienstverweigerer ein größeres Maß an Wehrdienstgerechtigkeit zu schaffen. Mit dem gegenwärtig geltenden Gesetz — da kann ich voll das unterstreichen, was soeben gesagt wurde — ist es nicht möglich gewesen und wird es nicht möglich sein, genügend Plätze zur Verfügung zu stellen.
- (B)

Da gegenwärtig, um nur eines der wichtigsten Beispiele zu nennen, jede Beschäftigungsstelle verpflichtet ist, für die bei ihr beschäftigten Dienstleistenden einen **Kostenbeitrag** zu leisten, sind viele Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, Plätze zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, auf den Kostenbeitrag zu verzichten. Erst nach Inkrafttreten des Gesetzes werden deshalb die Möglichkeiten größer werden, neue Plätze zur Verfügung zu stellen. Der heute vorhandene Anreiz, den Wehrdienst zu verweigern, um überhaupt keinen Dienst für die Allgemeinheit leisten zu müssen, wird erst dann abgebaut werden können.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die befürchteten Nachteile des § 1 in der vorliegenden Fassung demgegenüber nicht so schwer wiegen, daß eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens gerechtfertigt wäre. Die vom Bundestag verabschiedete Fassung erlaubt die Beschäftigung der Dienstleistenden in allen Bereichen, die dem Allgemeinwohl dienen, allerdings unter der Voraussetzung, daß es an einer ausreichenden Zahl von Dienstplätzen im sozialen Bereich fehlt. Faktisch ist diese Voraussetzung freilich heute schon erfüllt.

Ich darf noch hinweisen auf die im Entwurf vorgesehene **Abschaffung der Ungleichbehandlung von Zivill- und Wehrdienstleistenden** beim Aufstieg in höhere Besoldungsgruppen. Hier wird durch den neuen Gesetzentwurf eine seit längerer Zeit bestehende Diskriminierung beseitigt. (C)

Ich darf Sie daher bitten, die Bemühungen der Bundesregierung um mehr Dienstgerechtigkeit und um den Abbau von Diskriminierungen der Dienstleistenden durch Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf zu unterstützen. Bei allem Verständnis für die mit einzelnen Anträgen beabsichtigte Verbesserung von Details darf ich sagen: die Gesamtlage, wie sie auch Herr Ministerpräsident Stoltenberg geschildert hat, macht es nach Meinung der Bundesregierung wichtiger, jetzt ohne Verzögerung die neue gesetzliche Grundlage zu erhalten.

Präsident Kühn: Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es liegen ferner in den Drucksachen 369/1/72 und 369/2/72 ein gemeinschaftlicher Antrag von fünf Ländern sowie ein Antrag des Landes Hessen vor, mit denen die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Nach § 31 der Geschäftsordnung lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer die Anrufung begehrt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Berlin enthält sich der Stimme. (D)

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Anrufungsgründe. Die beiden vorliegenden Anträge schließen sich gegenseitig aus. Ich rufe zunächst den weitergehenden Antrag der fünf Länder in Drucksache 369/2/72 auf. Bei Annahme entfällt der Antrag Hessens in Drucksache 369/1/72. Wer dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 369/2/72 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Hessen erledigt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **anzurufen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 372/72).

Entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung der Ausschüsse bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 352/72).

(A) Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Anderung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 374/72).

Wird das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir haben somit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Anderung des Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 351/72).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(B)

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen** und zur **Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen** (Drucksache 375/72, zu Drucksache 375/72).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Veranlagung von Brenneisen zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73** (Drucksache 376/72).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch gegen diese Empfehlung höre ich nicht. Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz über den Verkehr mit DDT (**DDT-Gesetz**) (Drucksache 377/72).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Anderung des Weingesetzes** (Drucksache 378/72).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, gebe das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Anderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 379/72).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 74 a Abs. 3 und 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist entsprechend **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

(D)

Punkt 27 der Tagesordnung:

Tierschutzgesetz (Drucksache 381/72, zu Drucksache 381/72).

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat in Drucksache 381/1/72, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Die Begründung ergibt sich aus I der Drucksache. — Schleswig-Holstein gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Herr Staatssekretär Logemann will dazu sprechen.

Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat entsprechend dem Petition des Bundesrates beim ersten Durchgang des Gesetzes die Möglichkeit der Konkretisierung des **Tatbestandsmerkmals „ohne vernünftigen Grund“** in § 17 Nr. 1 eingehend geprüft. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß eine geeignetere Formulierung für dieses Tatbestandsmerkmal nicht zur Verfügung steht, und ist der Meinung, daß es daher der Rechtsprechung überlassen bleiben muß, den Begriff „ohne vernünftigen Grund“ in § 17 Nr. 1 unter

*) Anlage 9

- (A) Berücksichtigung des Einzelfalls auszufüllen. Auch bei einer anderen Konkretisierung, z. B. „... aus Lust an der Lebensvernichtung oder ähnlichen niedrigen Beweggründen ...“ wäre eine Ausfüllung und Abgrenzung durch die Rechtsprechung nicht zu umgehen.

Dieser Auffassung folgten auch die beteiligten Ausschüsse des Deutschen Bundestages bei der eingehenden Erörterung der Regierungsfassung des § 17.

Nach den Leitlinien des künftigen Tierschutzgesetzes wird auch das Leben des Tieres geschützt. Daraus folgt im Zusammenhang mit § 1 zwingend, daß das **Töten eines Wirbeltieres**, sofern dies nicht einem vernünftigen, berechtigten Zweck dient und nicht unvermeidbar ist, wegen des kriminellen Unrechtsgehalts unter Strafe gestellt werden muß.

- „ Gestatten Sie mir, noch auf einen besonderen Aspekt hinzuweisen. Seit mehr als zehn Jahren drängen das Parlament sowie die Öffentlichkeit auf die Verabschiedung eines neuzeitlichen und bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes. Das vorliegende Gesetz entspricht diesen Erwartungen. Seine Leitlinien und Vorstellungen haben bereits die Zustimmung des Deutschen Bundestages sowie der Öffentlichkeit erhalten. Im Prinzip stimmt wohl auch dieses Hohe Haus dem Gesetz zu. Die hier zur Diskussion stehende unterschiedliche Bewertung einer einzelnen Strafvorschrift — verfassungsrechtliche Unzulänglichkeit ist nicht vorgetragen — sollte daher keinen Anlaß geben, den Vermittlungsausschuß anzurufen und damit die Verabschiedung des Tierschutzgesetzes erneut in Frage zu stellen. Eine solche Entwicklung würde von der Öffentlichkeit sicher nicht verstanden.“
- (B)

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, lassen Sie unsere Tiere nicht länger warten und stimmen Sie diesem Gesetz zu!

(Heiterkeit.)

Präsident Kühn: Vielen Dank. Ich frage dennoch: Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Minderheit.

Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Agrarausschusses unter II der Drucksache 381/1/72 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Tierschutzgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. — Die Tiere brauchen nicht zu warten!

(Heiterkeit.)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (Drucksache 380/72).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 GG

zuzustimmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist entsprechend **beschlossen**. — Berlin enthält sich der Stimme. (C)

Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 382/72).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Das ist die Mehrheit. Es ist entsprechend **beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende Punkte zur **gemeinsamen Beratung** auf:

31, 33 bis 43, 58, 61, 62, 64, 66 bis 68, 70 bis 79, 81 bis 84.

Diese Punkte sind in dem **Umdruck 8/72** *) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit großer Mehrheit so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 383/72). (D)

Der Bundesrat hat in seiner 379. Sitzung am 14. April 1972, wie aus der Beschluß-Drucksache 127/72 ersichtlich ist, den Abschluß des Vertrages über die Erweiterung der Gemeinschaften als ein wichtiges Ziel der Politik der europäischen Einigung einstimmig begrüßt. Anlässlich des parlamentarischen **Abschlusses des Ratifikationsverfahrens** möchte ich auf diese Wertung der Vorlage und auch auf die übrigen Punkte der sehr aktuellen **Stellungnahme** noch einmal hinweisen, in der der Bundesrat seine Vorstellungen zum weiteren inneren Ausbau der Europäischen Gemeinschaften, zur erhöhten Verantwortung der erweiterten Gemeinschaften für den Welthandel und zu dem Erfordernis einer Stärkung der gemeinschaftlichen Institutionen zum Ausdruck gebracht hat.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes erneut festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

*) Anlage 10

(A) Punkt 44 a der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (**Heimgesetz - HeimG**) (Drucksache 173/72).

Antrag des Landes Berlin

Der Berichterstatter, Herr Kollege Wicklmayr, hat seinen Bericht zu Protokoll gegeben. *)

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Dr. Schmidt (Hessen) gibt seine Ausführungen zu Protokoll**), Herr Senator Liehr (Berlin) tut das ebenfalls.***)

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 173/1/72 und zu Drucksache 173/1/72 sowie der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 173/2/72.

Ich darf fragen, ob über die Ziffern 1 bis 7 der Drucksache 173/1/72 gemeinsam abgestimmt werden kann.

(Widerspruch.)

Ich rufe diese Ziffern dann getrennt auf:

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

(B) Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Wer Ziff. 8 zusammen mit Ziff. 14, 16, 24 und 27 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11! — Angenommen.

Ziff. 12! — Abgelehnt.

Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 15! — Angenommen.

Ziff. 17! — Angenommen.

Zu Ziff. 18 muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Annahme dieser Empfehlung die Ziff. 20 entfällt; hierauf war in der Drucksache nicht hingewiesen worden. Wer stimmt Ziff. 18 zu? — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt also Ziff. 20.

Ziff. 19! — Abgelehnt.

Ziff. 21! — Abgelehnt.

Ich rufe Ziff. 22 auf; da gibt es den teilweisen Widerspruch des Wirtschaftsausschusses. Wer stimmt Ziff. 22 zu? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 11

**) Anlage 12

***) Anlage 13

Ziff. 23! — Angenommen!

(C)

Ziff. 25 und der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 173/2/72 widersprechen sich. Deshalb muß zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen abgestimmt werden. Wer will diesem Antrag auf Drucksache 173/2/72 zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen in der Empfehlungsdrucksache 173/1/72 die Ziff. 25 und 26.

Ziff. 27 der Empfehlungsdrucksache 173/1/72 ist bereits erledigt.

Können wir über Ziff. 28 bis 40 gemeinsam abstimmen? — Dann bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nummehr lasse ich darüber abstimmen, ob der **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der soeben beschlossenen Fassung **beim Deutschen Bundestag eingebracht** werden soll. — Es ist so beschlossen.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat außerdem empfohlen, gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung die Kollegen Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) und Senator Liehr (Berlin) damit zu beauftragen, die Vorlage im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu vertreten. Sind Sie damit einverstanden? — Dann ist es so beschlossen.

Ich darf Ihr Einverständnis annehmen, daß das Büro des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt wird, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der eben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und sich daraus ergebende Änderungen vorzunehmen. (D)

Punkt 44 b der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 522/71).

Antrag des Landes Hessen

Entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung der Ausschüsse stelle ich fest, daß durch den soeben zu Drucksache 173/72 gefaßten Beschluß auf Einbringung des Entwurfs eines Heimgesetzes der **Antrag des Landes Hessen** — Drucksache 572/71 — **erledigt** ist.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** (Drucksache 395/72).

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

Es handelt sich hierbei um eine Gesetzesinitiative der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Auf Antrag dieser Länder ist die Vorlage auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt worden. Die Initiative zielt darauf ab, einen Beschluß des Bundesrates herbeizuführen, den Gesetzentwurf ge-

- (A) mäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. — Wünscht jemand die Vorlage zu begründen? — Dies ist nicht der Fall. Wortmeldungen liegen auch nicht vor. — Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf **dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik federführend und dem Rechtsausschuß zuzuweisen.** — Dem wird nicht widersprochen. Das ist so beschlossen.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (Drucksache 330/72).

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatssekretär Dr. Mahler (Baden-Württemberg) das Wort.

(Dr. Mahler: Ich gebe meinen Bericht zu Protokoll **.)

— Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 330/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 330/2/72 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

- (B) Nach § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage so zu fassen, daß es sich aus der Abstimmung zweifelsfrei ergibt, ob der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen hat, die Gesetzesvorlage beim Deutschen Bundestag einzubringen. Über die Empfehlung also, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, wird bei der Abstimmung über die Einbringung mit entschieden. Falls sich keine Mehrheit ergibt, hat der Bundesrat mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Begründung beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Wer dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG vorbehaltlich seiner endgültigen Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit. Damit sind alle weiteren Empfehlungen und Anträge erledigt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nicht einzubringen.

(Widerspruch und Zurufe.)

Wie ich höre, sind Zweifel über die Abstimmung bei Punkt 47 entstanden. Da haben wir abgestimmt: „Wer den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG vorbehaltlich seiner endgültigen Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen will, der möge sein Handzeichen geben“, und ich habe eine Minderheit

gesehen. Darf ich noch einmal abstimmen lassen, (C) um zu sehen, ob es die Minderheit war! Wer stimmt für die Einbringung? — Das ist die Mehrheit — 21 Stimmen. Damit ist die Empfehlung des Finanzausschusses erledigt.

Nun gilt es, über II in der Drucksache 330/1/72 abzustimmen. Ziff. 1 a und 1 b unter II der Drucksache 330/1/72 schließen sich aus. Wer stimmt Ziff. 1 a zu? — Dies ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 1 b.

Nun kann ich über den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 330/2/72 abstimmen lassen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Dann ist Ziff. 2 noch offen. Wer stimmt Ziff. 2 zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Das Büro des Innenausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf und die Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist auch dies beschlossen.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — (Drucksache 305/72).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Dies ist nicht der (D) Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 305/1/72 und zu 305/1/72 vor. Zunächst erfolgt die Abstimmung über I der Drucksache 305/1/72.

Dann rufe ich Ziff. 1 auf. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Bei Annahme dieser Ziffer entfallen Ziff. 5 und 11. Wer stimmt Ziff. 4 zu? — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 a! — Mehrheit.

Ziff. 9 b! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Bei Annahme von Ziff. 12 entfällt Ziff. 13. Wer Ziff. 12 annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 13 erledigt.

Ziff. 14! — Mehrheit!

Bei Annahme von Ziff. 15 entfällt Ziff. 16.

Wer will Ziff. 15 zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Dann ist Ziff. 16 erledigt.

*) Anlage 14

***) Anlage 15

(A) Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Nummehr erfolgt die Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses in der zu Drucksache 305/1/72, in Art. I den § 43 und in Art. II den § 15 zu streichen. Bei Annahme dieser Empfehlung entfallen Ziff. 19 bis 22 der Drucksache 305/1/72. Wer der Streichungsempfehlung des Finanzausschusses folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27 einschließlich der gesamten Begründung! — Mehrheit!

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er keine **Einwendungen** gegen die Vorlage.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Drucksache 311/72)

(B)

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz).

Meyer (Rheinland-Pfalz): Die Berichterstattung wird zu Protokoll *) gegeben, ebenfalls eine Erklärung der Landesregierung.

Präsident Kühn: Danke sehr! — Wird das Wort weiter gewünscht?

Titzck (Schleswig-Holstein): Ich gebe für Schleswig-Holstein auch eine Erklärung zu Protokoll. **)

Präsident Kühn: Dann spricht Herr Staatssekretär Logemann für die Bundesregierung.

Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir nur eine kurze Rede!

Naturschutz und Landschaftspflege sind ein Teil des **Umweltschutzes**. Umweltschutz ist zwar keine neue Aufgabe, aber das Umweltproblem stellt sich uns in der heutigen Zeit in einer in seiner Verschärfung bisher nicht gekannten Art und Weise. In unserer hochindustrialisierten Gesellschaft bewirken

die Eingriffe des Menschen in den Naturhaushalt (C) eine langsame Zerstörung der biologischen Lebensgrundlagen des Menschen. Wenn nicht bald energisch Abhilfe geschaffen wird, ist es wahrscheinlich, daß wir eines Tages einen verhängnisvollen ökologischen Zusammenbruch erleben werden.

Um dem Umweltproblem Herr zu werden, hat die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 den Umweltschutz zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit erklärt. Sie hat bekanntlich ein Umweltprogramm erarbeiten lassen und am 29. September 1971 verabschiedet. Ein wesentlicher Punkt des Umweltprogramms ist die Verpflichtung, ein Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vorzulegen. Diese Verpflichtung löst die Bundesregierung mit der Gesetzesvorlage, die Gegenstand der Beratung ist, ein. Dieses Gesetz hat die **Sicherung von Natur und Landschaft** zum Ziele; es befaßt sich mit der wichtigen ökologischen Komponente des Umweltschutzes und dient damit der Sicherung der biologischen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanze.

Meine Damen und Herren, wenn Sie mit der Mehrheit dieses Hauses entsprechend dem eingebrachten Antrag aus verfassungsrechtlichen Erwägungen sachliche Einzelentscheidungen hinsichtlich des Gesetzentwurfes über Naturschutz und Landschaftspflege im ersten Durchgang nicht treffen wollen, so ist das von der Sache her nicht zu rechtfertigen. Ihr federführender Agrarausschuß und die mitberatenden fünf weiteren Ausschüsse, einschließlich der eingesetzten vier Unterausschüsse, haben den Gesetzentwurf eingehend beraten. Die dringende Notwendigkeit einer umfassenden bundesgesetzlichen Regelung für Naturschutz und Landschaftspflege ist von allen Beteiligten anerkannt worden. Über die Konzeption des Gesetzes und über alle wesentlichen Einzelregelungen besteht weitgehende Übereinstimmung, und zwar auch bei den Ländern, die Bedenken haben, dem Bund mehr als die Rahmenkompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege einzuräumen. Eine ganze Reihe der in den Ausschüssen gewonnenen wertvollen Anregungen könnte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden; sie würden den Entwurf weiter verbessern. Diese Vorarbeiten wären im wesentlichen nutzlos gewesen, wenn Sie nicht bereit sind, sich zu diesem Gesetzentwurf im ersten Durchgang im einzelnen zu äußern. Wenn der Antrag gleichwohl eingebracht worden ist, so läßt das den Schluß zu, daß es offensichtlich primär um politische Erwägungen geht. (D)

Ich beschränke mich deshalb darauf, noch ein paar mehr politisch bestimmte Bemerkungen zu machen: Nach der derzeitigen Verfassungslage hat der Bund für Naturschutz und Landschaftspflege nur die **Rahmenkompetenz nach Art. 75 GG**. Dagegen stützt sich die Regierungsvorlage des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf die **beantragte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes**, gegen die die Mehrheit des Bundesrates im ersten Durchgang Bedenken angemeldet hat. Es wäre deshalb verständlich, wenn Sie bei Fortbestehen dieser

*) Anlage 16

**) Anlage 17

- (A) Bedenken gegen die Regierungsvorlage des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege einen generellen Vorbehalt machen, darüber hinaus aber sachliche Einzelentscheidungen treffen.

Diese Behandlung würde im übrigen der Haltung des Deutschen Bundestages zur Frage des Verhältnisses der beantragten Grundgesetzänderung hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege und der Vorlage eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen. Die Bundesregierung hat zunächst gezögert, den Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vorzulegen, bevor nicht über die Änderung der Gesetzgebungskompetenz entschieden war. Bundesminister Ertl hat dies im Deutschen Bundestag verschiedentlich zum Ausdruck gebracht. Dem parlamentarischen Drängen in verschiedenen Gremien des Deutschen Bundestages nach baldiger Vorlage eines Gesetzentwurfes über Naturschutz und Landschaftspflege zur Verdeutlichung und Untermauerung der Notwendigkeit einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes hat sich die Bundesregierung schließlich — wie der Ihnen vorliegende Entwurf beweist — nicht verschlossen.

- (B) Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen. Die **Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung** auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird allgemein anerkannt. Über den sachlichen Gehalt des Ihnen hier vorliegenden Gesetzentwurfes bestehen — wie sich in den Ausschlußberatungen dieses Hauses ergeben hat — keine wesentlichen Differenzen. Das hier eingeschlagene Verfahren der parallelen Behandlung eines Gesetzentwurfes und der entsprechenden Grundgesetzänderung ist nicht primär von der Bundesregierung veranlaßt worden. Es ist im übrigen nicht ungewöhnlich, wie das Verfahren bei der Beratung des Immissionsschutzgesetzes, des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Beamtenbesoldung zeigt.

Bei dieser Sachlage darf ich Sie, meine Damen und Herren, bitten, politische Bedenken im Interesse der Sache zurückzustellen und dem Antrag, den Gesetzentwurf als verfassungswidrig abzulehnen, nicht zuzustimmen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz, erbeten. — Herr Staatsminister Heubl hat für Bayern eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem die Bundesregierung hier eine Erklärung abgegeben hat, fühle ich mich veranlaßt, dazu und auch zu der Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.

Die **Gesetzgebungsinitiativen der Bundesregierung** im Bereich des Naturschutzes und der Landes-

pflege sind nicht neu. Bereits in seiner 354. Sitzung (C) am 26. Juni 1970 hatte sich der Bundesrat damit zu befassen, ob dem Bund die **volle Gesetzgebungskompetenz** eingeräumt werden sollte. Der Bundesrat hat damals bekanntlich eine solche Grundgesetzänderung abgelehnt. Es konnte erwartet werden, daß die Bundesregierung nach der damaligen Ablehnung einer Grundgesetzänderung nunmehr ein Rahmengesetz als Entwurf vorlegen würde.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält aber Regelungen, die in materieller Hinsicht keinen Spielraum mehr für die Gesetzesausfüllung durch die Länder lassen. Der Finanzausschuß des Bundesrates weist zutreffend darauf hin, daß die Bundesregierung wiederum davon absieht, von der ihr zustehenden **Rahmenkompetenz** Gebrauch zu machen und ein Rahmengesetz vorzuschlagen, das für die unaufschiebbare Neuregelung dieses Gebietes durch die Länder die notwendige Bundeseinheitlichkeit sichert.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß der Rechts- und der Innenausschuß des Bundestages sich bislang noch nicht haben davon überzeugen können, daß die Rahmenkompetenz in eine konkurrierende Kompetenz übergeführt werden müsse (Bundestagsdrucksache VI/2947). Auch die vom Innenausschuß des Bundestages gewünschte Untersuchung der Frage, welche sachlich notwendigen bundeseinheitlichen Regelungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Rahmenkompetenz nicht getroffen werden könnten, blieb bisher unbeantwortet. Auch ist bislang keine Begründung vorgelegt worden, warum die Rahmen-gesetzgebungskompetenz nicht ausreicht, um die im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege unerläßlichen bundeseinheitlichen Regelungen zu erlassen. (D)

Ich muß deshalb hier mit aller Deutlichkeit namens der **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** feststellen: Die Bundesregierung hat nach der 354. Sitzung des Bundesrates am 26. Juli 1970 — das sind zwei Jahre her — weder eine Untersuchung vorgenommen, die die zwingende Notwendigkeit der Vollkompetenz des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege belegt, noch hat die Bundesregierung sich die Mühe gemacht, einen Rahmengesetzentwurf vorzulegen, obwohl der Bundesrat in der eben erwähnten Sitzung dieser gewünschten Vollkompetenz des Bundes nicht zugestimmt hat.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht sich daher außerstande, dem Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege — Bundesratsdrucksache 311/72 — zuzustimmen. Zur Frage eines Rahmengesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege erkläre ich ausdrücklich die Bereitschaft zur vollen Mitarbeit der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, zumal hier die Neuregelungen auf diesem Gebiet schon recht weit gediehen sind.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 18

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 311/1/72 (neu) vor. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter I folgen möchte, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **abzulehnen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 301/72)

Der Berichterstatter, Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz) gibt seine Ausführungen zu Protokoll. *) Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Herr Staatssekretär Logemann gibt ebenfalls zu Protokoll. **)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 301/1/72 (neu) und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 301/2/72 vor.

Ich rufe auf zur Abstimmung über Drucksache 301/1/72 (neu):

Ziff. 1! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 2.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

(B) Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Minderheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b — zunächst ohne Klammerzusatz — ! — Mehrheit.

Jetzt gesondert über den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs jetzt über Ziff. 8, 9 a, 10 a und b, 12 a und 21 a! — Mehrheit.

Die Ziff. 9 b, 10 c, 12 b und 21 b bis e sind erledigt.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 13 und 25! — Mehrheit.

Zu § 12 rufe ich zunächst den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 301/2/72 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann Ziff. 14 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

(C)

Ziff. 17 — hier widerspricht der Rechtsausschuß — ! — Minderheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 22 a! — Mehrheit. — Damit entfällt 22 b.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25 ist erledigt.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 310/72).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Herr Bundesminister Genscher!

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die hier zur Beratung stehende 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz entspricht einer zentralen Forderung des von der Bundesregierung aufgestellten und von allen (D) Fraktionen des Deutschen Bundestages begrüßten Umweltprogramms. In der nationalen und internationalen Umweltdiskussion gilt die Frage der **Reinhaltung der Gewässer** mit Recht als eines der brennendsten Probleme überhaupt. Die von der Wasserverunreinigung ausgehenden Gefahren sind schon heute so ernst, daß wir diesen Zustand eigentlich keinen Tag länger hinnehmen dürften.

Es gehört sicher für alle von uns zu den schockierendsten Erkenntnissen der Umweltforschung, daß auch unsere Wasservorräte einmal zu Ende sein können und daß wir im Augenblick auf dem Wege sind, dieses Ende auch noch zu beschleunigen. Die dringenden Warnungen aller Fachleute, die mit der Wasserwirtschaft zu tun haben, schreiben der Politik ihr Handeln im Grunde vor. Deshalb muß ohne Zeitverlust alles unternommen werden, um kranke Gewässer zu sanieren und die Qualität noch gesunder Gewässer zu erhalten.

Über die Notwendigkeit, das **Wasserhaushaltsgesetz** in verschiedenen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer, novellieren zu müssen, sind sich Bund und Länder einig. Dies hat bereits die Stellungnahme des Bundesrates im vergangenen Jahr zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes gezeigt, das den zuständigen Bundestagsausschüssen vorliegt.

Auch die heute hier vorliegenden Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zu der Fünften Novelle

*) Anlage 19

**) Anlage 20

(A) zum Wasserhaushaltsgesetz weisen in diese Richtung. Die Bundesregierung begrüßt daher diese Empfehlungen im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes.

Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß diese neuen Vorschläge für die §§ 18 a und 36 b für einen modernen, übergebieltlichen Gewässerschutz noch nicht ausreichen. Sie sind auf den **Bau bestimmter Kläranlagen** und auf **Planungen für bestimmte Flußgebiete** ausgerichtet, können aber nicht Grundlage für das Festlegen von Umwelt-Standards für den Wasserhaushalt sein, wie sie mit großem Nachdruck und mit Recht im nationalen und im internationalen Bereich gefordert werden.

Um die rechtliche Voraussetzung für das Festlegen solcher Standards zu schaffen, hat die Bundesregierung in der vorliegenden Novelle vorgeschlagen, die §§ 26 a bis 26 c für den Erlaß von Vorschriften über einen auf die Trinkwasserversorgung ausgerichteten **Gewässergüte-Standard** und über **Anforderungen für Abwassereinleitungen** in das Wasserhaushaltsgesetz einzufügen. In diesen Bestimmungen liegt der Wert des Gesetzentwurfs für die Verwirklichung der Ziele unserer Umweltpolitik, nämlich für die Verbesserung und Erhaltung der Qualität des Lebens.

Gewässergüte-Standards und Anforderungen für Abwassereinleitungen gehören heute zum notwendigen und unentbehrlichen wasserrechtlichen Instrumentarium vieler Industriestaaten. In den USA, die zunächst nur Gewässergüte-Standards kannten, hat Präsident Nixon in seiner Botschaft an den US-Kongreß zum Umweltschutzprogramm 1971 ausdrücklich auf das zusätzliche Erfordernis von Emissions-Standards hingewiesen. Man hat weithin erkannt, daß rationale Wasserwirtschaftspolitik mit dem Ziele der Reinhaltung der Gewässer nicht mehr allein vom einzelnen Abwassereinleiter ausgehen darf.

(B)

Es kann nicht der jeweils zuständigen Wasserbehörde, d. h. dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten oder Landrat, überlassen bleiben, welche Auflagen die Behörde nach eigenem Ermessen dem Abwassereinleiter zur Reinigung des Abwassers mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf andere Wassernutzer auferlegt.

Vielmehr bedarf es für einen wirksamen Gewässerschutz zugleich **übergebieltlicher Regelungen**, nicht nur weil die größten und wasserwirtschaftlich bedeutsamsten Gewässer durchweg mehrere Bundesländer durchfließen, sondern auch wegen der Auswirkungen, die Abwassereinleitungen oft über weite Strecken hinweg haben können. Dies wird am **Beispiel des Rheins** besonders deutlich. Regelungen über die Gewässergüte und Emissions-Normen müssen hier ja nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für die anderen Rhein-anliegerstaaten bindend sein.

Im Mittelpunkt der Regelungen, die in die **Europäische Gewässerschutzkonvention** aufgenommen werden sollen, stehen daher Vorschriften über Gewässergüte-Standards und über Emissions-Normen.

Herr Kollege Dr. Best hat in seiner Ansprache (D) anläßlich der Kundgebung gegen die Verschmutzung des Rheins am 9. Mai dieses Jahres in Straßburg u. a. erklärt, daß — insbesondere aus Wettbewerbsgründen — im nationalen und internationalen Raum gleiche Anforderungen an den Umweltschutz gestellt werden müßten.

Die Bundesregierung sieht sich in der glücklichen Lage, mindestens in diesem Punkt der Auffassung der Landesregierung Hessen zustimmen zu können. Es ist eine Forderung, die heute auch in allen internationalen Gremien, die sich mit den Fragen des Umweltschutzes befassen, erhoben wird. Die **UN-Umweltkonferenz in Stockholm** hat eine Empfehlung verabschiedet, wonach die zuständigen UN-Organisationen Grenzwerte für Schadstoffe in Luft und Wasser entwickeln sollen. In dem im Februar dieses Jahres unterzeichneten Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch das Einbringen von Abfall aus Schiffen und Luftfahrzeugen — der sogenannten **Oslo-Konvention** — sind ebenfalls Grenzwerte dieser Art festgelegt.

Ich bin ganz damit einverstanden, wenn von seiten der Länder darauf hingewiesen wird, daß die Vorschriften über Gewässergüte-Standards und über Anforderungen oder Grenzwerte für Abwassereinleitungen nicht Mindestanforderungen in dem Sinne sein dürfen, daß sie sich als Zulässigkeitsgrenze auswirken und die zuständigen Behörden — falls erforderlich — nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten höhere Anforderungen stellen können.

Aber es muß selbstverständlich dem Umstand (C) Rechnung getragen werden, daß der natürliche Zustand der einzelnen Gewässer unterschiedlich ist. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen auch nicht den natürlichen Zustand der Gewässer festlegen. Vielmehr sollen danach die Merkmale für einen auf die Trinkwasserversorgung ausgerichteten Standard bestimmt werden, wie dies ähnlich schon vor längerer Zeit durch Verbandsgrmien der Wasserversorgung geschehen ist.

Im Interesse der **Trinkwasserversorgung unserer Bevölkerung** geht es darum, Gewässer, die noch wenig verschmutzt sind, vor stärkerer Verunreinigung zu bewahren, und Gewässer, die schon stark verschmutzt sind, entsprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zu sanieren. Der vorgesehene Standard, der als der zweitbeste von vier Güteklassen angemessen hoch liegt und nicht als Rechtsnorm, sondern als Verwaltungsvorschrift ergehen soll, kann bei einzelnen Gewässern, bei denen sich dies als erforderlich erweist, jederzeit durch höhere Anforderungen ersetzt werden.

In dieser Richtung liegt sogar speziell die Bedeutung der von den Ländern vorgeschlagenen **Bewirtschaftungspläne**. Die Bewirtschaftungspläne für einzelne Flußgebiete werden für die Zukunft als das geeignete Instrument in den Fällen anzusehen sein, in denen der auf die Trinkwasserversorgung ausgerichtete Standard noch immer nicht ausreicht.

Wenn gegen den vorgesehenen Standard eingewandt wird, daß hinsichtlich der grenzüberschrei-

(A) tenden Gewässer die im Ausland verursachte Verbelastung nicht berücksichtigt wird, so vermisse ich dabei doch eine gewisse Konsequenz. Für die grenzüberschreitenden Gewässer soll ja eine **Europäische Gewässerschutzkonvention** abgeschlossen werden mit übereinstimmenden Regelungen über Güte-Standards.

Nur wenn wir schon einen nationalen Gewässergüte-Standard haben, können wir bei den Verhandlungen über eine Europäische Gewässerschutzkonvention erfolgreich unsere Interessen vertreten. Welche Vorteile dies gerade für die Reinhaltung des Rheins hätte, aus dem schließlich in der Bundesrepublik Deutschland für Millionen Menschen das Trinkwasser gewonnen wird, brauche ich nicht näher auszuführen.

Nicht nur im Hinblick auf die Verhandlungen über die Europäische Gewässerschutz-Konvention, sondern auch angesichts der Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Umweltschutzes halte ich es für sehr dringlich, die deutschen Vorstellungen über die Bestimmung von Gewässergüte-Standards näher zu konkretisieren.

Wie Sie aus dem in diesem Jahr vorgelegten zweiten **Umweltschutzpapier der Europäischen Gemeinschaften** ersehen, geht die Kommission von einer Gewässerklassifizierung aus, das heißt, von einer Einteilung in Gewässer, die Erholungszwecken dienen, in Fischereigewässer und in Gewässer für Industrieabwasser.

(B) Die Anhörung der Sachverständigen in der öffentlichen Informationssitzung der Bundestagsausschüsse für Inneres und für Jugend, Familie und Gesundheit im Frühjahr 1971 hat aber gezeigt, daß gegen eine solche Gewässerklassifizierung erhebliche Bedenken bestehen, weil dadurch die derzeitigen deutschen Reinhalteregulungen verschlechtert würden.

Trotz der jetzt schon von Bund und Ländern erlassenen Vorschriften und trotz vermehrten Kläranlagenbaues in den vergangenen Jahren ist die absolute Menge nicht ausreichend gereinigter Abwässer nach den Abwasserstatistiken gestiegen. Ohne konkretere Rechtsnormen wird es nicht möglich sein, die Schere zwischen ständig stärkerer Verschmutzung der Gewässer und den Auswirkungen der Abwasserreinigung, die sich derzeit immer noch weiter öffnet, zu schließen.

Es ist deshalb der Sinn des vorgelegten Entwurfes und ganz speziell der neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die Gütestandards, diese unheilvolle Entwicklung zunächst aufzuhalten und schließlich auch umzukehren.

Ich glaube zu wissen, daß die ablehnende Stellungnahme der Ausschüsse des Bundesrates in diesem Punkt von **verfassungsrechtlichen Erwägungen** beeinflusst ist. Lassen Sie mich deshalb dazu ein grundsätzliches Wort sagen! Nach unserer Überzeugung ist der **Umweltschutz ein Prüfstein für die Funktionsfähigkeit unseres föderalistischen Staatsaufbaus**. Bisher hat sich gezeigt, daß der Föderalis-

mus kein Hemmschuh für den Umweltschutz sein muß, sondern daß er im Gegenteil wertvolle zusätzliche Impulse geben kann. Die Menschen in unserem Land würden es jedoch nicht verstehen, wenn mögliche und notwendige konkrete Schritte zur Verbesserung der Umweltqualität daran scheitern sollten, daß sich die Verfassungsorgane in einer Kompetenzfrage nicht einigen können.

Die Bundesregierung hat schon in der Begründung des von ihr eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, mit dem die **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt** gefordert wird, die Notwendigkeit für diese Kompetenzerweiterung aus nationaler und internationaler Sicht dargelegt. Mit den vorgelegten Novellen zum Wasserhaushaltsgesetz hat die Bundesregierung gezeigt, welchen Gebrauch sie von der Kompetenzerweiterung machen will.

Der Bundesrat hat in richtiger Einsicht in die Forderungen eines kooperativen Föderalismus den Verfassungsänderungen zur Abfallbeseitigung, zur Luftreinhaltung und zur Lärmbekämpfung zugestimmt.

Ich bitte Sie, auch beim Wasserhaushalt den modernen Erfordernissen des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen. Wir sind davon überzeugt, daß das Recht der Bürger auf die beste Qualität der Umwelt nur verwirklicht werden kann, wenn man erkennt, daß hierher auch die Qualität des Wassers und damit die Qualität unserer Flüsse und Seen gehört.

Präsident Kühn: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. (D)

Zur Abstimmung haben wir in Drucksache 310/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 310/2/72 einen Antrag des Landes Baden-Württemberg vorliegen. Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 310/1/72.

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a und b! — Das ist auch die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 310/2/72 auf. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun kehren wir wieder zur Ausschußempfehlung in Drucksache 310/1/72 zurück.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Über die Ziff. 9 und 10 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit haben wir entsprechend I beschlossen. II ist erledigt.

- (A) Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (**Konsulargesetz**) (Drucksache 308/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 308/1/72 vor. Wortmeldungen — gibt es dazu nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer wünscht der Ziff. 1 zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen und erhebt im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation** (Drucksache 307/72).

Darf ich um Wortmeldungen bitten! — Es liegen keine vor.

- (B) Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 307/1/72 und zu 307/1/72, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 307/2/72 vor. — Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen unter I der Drucksache 307/1/72 ab.

Ziff. 1 bis Ziff. 5 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Über die Ziffern 6 bis 8 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. — Angenommen.

Ziff. 7 — ist mit Mehrheit beschlossen.

Ziff. 8 ist erledigt.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 307/2/72. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Jetzt kommen wir wieder zur Drucksache 307/1/72 unter I, und zwar Ziff. 12. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

*) Anlage 21

- Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf (C) die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (**Achtes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes**) (Drucksache 309/72).

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 309/1/72 vor, weitere **Anträge der Länder Bayern und Schleswig-Holstein** in den Drucksachen 309/2/72 bis 309/7/72.

Zunächst stimmen wir über den Antrag Bayerns in der Drucksache 309/4/72 ab. Wer dem zuzustimmen beabsichtigt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Die Anträge Bayerns und Schleswig-Holsteins in den Drucksachen 309/2/72 und 309/5/72 sind im Tenor inhaltlich gleich. Wir stimmen zunächst über diese Anträge ohne Begründung ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun müssen wir uns noch über die Begründung verständigen. Ist das Haus damit einverstanden, daß wir die ausführlichere Begründung Bayerns in Drucksache 309/5/72 übernehmen? Wer wünscht dies? — Ja, es herrscht darüber Einverständnis. (D)

Dann kommt der Antrag des Landes Bayern in Drucksache 309/6/72. Ich darf um das Zustimmungsschreiben bitten! — Dies ist die Minderheit.

Nun kommen wir zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 309/3/72. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag Bayerns in Drucksache 309/7/72. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommen wir zu den Ausschussempfehlungen unter I der Drucksache 309/1/72.

Über die Ziff. 1 und 2 können wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er **keine Einwendungen** gegen die Vorlage.

(A) Punkt 56 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesfernstrafengesetzes** (2. FStr-ÄndG) (Drucksache 302/72).

Wortmeldungen? — Keine!

Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 302/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 302/2/72 ein Antrag des Freistaates Bayern.

Ich rufe die Drucksache 302/1/72, also die Empfehlungen der Ausschüsse, Abschnitt I, auf. Über die Ziff. 1 bis 3 können wir gemeinsam abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen die Ziff. 4 bis 6 a. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 6 d.

Ich rufe nun den Antrag Bayerns in Drucksache 302/2/72 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 c! Hier entfällt die Erwähnung des Abs. 8, wenn Ziff. 6 b angenommen ist. Wer stimmt c zu? — Das ist eine Mehrheit.

Ziff. 6 d ist bereits erledigt.

Ziff. 6 e und Ziff. 7 a gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 7 c.

Ziff. 7 d und e! — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 8 und 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 a mit Ziff. 12 a und Abschnitt II gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Das ist eine Mehrheit. Damit entfallen Ziff. 10 b und c sowie Ziff. 11 b und Ziff. 12 b.

Jetzt kommen wir zu Ziff. 11 a. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziff. 11 b und c sowie Ziff. 12 a und b sind bereits erledigt.

Ich rufe die Ziff. 13 bis 16 a auf. — Mehrheit.

Ziff. 16 c! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 16 b.

Nun rufe ich die Ziff. 16 d bis Ziff. 21 auf. — Das ist die Mehrheit.

Der Abschnitt II ist bei Ziff. 10 bereits erledigt.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen. Im übrigen erhebt er keine Einwendungen.**

Punkt 57 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 258/72).

Wortmeldungen? — Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 258/1/72 vor. Wer stimmt Ziffer I zu? — Das ist die Mehrheit — bei Stimmenthaltung Berlins. (C)

Der Bundesrat hat demnach die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte (Drucksache 335/72).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 335/1/72 vor. Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen unter I auf. Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 3 und 6 b getrennt, über alle anderen Ziffern gemeinsam ab. Besteht Einverständnis? — Das ist der Fall.

Ich rufe zunächst Ziffer 3 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 6 b! — Angenommen.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich dann die Ziffern 1, 2, 4, 5, 6 a und Ziffern 7 bis 9 auf. — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Wahlordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.** (D)

Punkt 60 der Tagesordnung:

Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

(Förderungshöchstdauer V) (Drucksache 328/72).

Wortmeldungen aus dem Haus? — Herr Staatssekretär Westphal für die Bundesregierung.

Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir dreieinhalb Minuten; denn die Probleme, die hinter der Förderungshöchstdauer-Verordnung liegen, sind doppelseitig, und zu beiden Seiten des Problems muß etwas gesagt werden.

Gemäß § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jede Ausbildung an Höheren Fachschulen, an Akademien und Hochschulen die **Förderungshöchstdauer** zu bestimmen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die fast ausschließlich von den Ländern erlassen werden. Hiernach war die Bundesregierung gehalten, bei der Festsetzung von den derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften auszugehen. Angestrebte künftige Entwicklungen konnten nicht be-

(A) rücksichtigt werden. Zudem mußte, solange nicht der Stand der Durchführung der Studienreform eine Verkürzung der Studienzeiten bewirkt, der **Besitzstand der Auszubildenden** auch insoweit gewahrt und die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der in den entsprechenden Vorschriften des früheren Honnefer Modells und des Rhöndorfer Modells beachteten Grundsätze eben weiter bestimmt werden. Diese Grundsätze waren, daß man eine Mindeststudienzeit plus Examenzeit plus regelmäßig ein zusätzliches Semester zur freien Studiengestaltung gewährte.

Zweitens. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß der Ermächtigungsrahmen für diese Verordnung, die der Ergänzung eines sozialpolitischen Leistungsgesetzes dient, mit seiner Bezugnahme auf den bestehenden Zustand richtig angesetzt ist. Eine solche Verordnung kann nicht das Mittel sein, durch eine nicht sachgemäß angemessene Verkürzung der Förderungshöchstdauer gleichsam ein Stück Studienreform vorweg zu nehmen zu Lasten derjenigen Auszubildenden, die auf individuelle Ausbildungsförderung durch die öffentliche Hand angewiesen sind.

(B) Aber — jetzt kommt die andere Seite des Problems — die Bundesregierung legt im Zusammenhang mit dem Erlaß dieser Verordnung großen Wert auf die Feststellung, daß sie dadurch die derzeitige Dauer der Ausbildungsgänge nicht billigt und unter keinen Umständen dahin wirken will, diesen Zustand festzuschreiben. Sie hält vielmehr eine sinnvolle **Verkürzung der Ausbildungsgänge im Hochschulbereich** für ein wichtiges bildungspolitisches Reformziel, um den Besuch der Hochschulen einem größeren Kreis von Auszubildenden als bisher zu ermöglichen. Die in der Vergangenheit eher gegenläufige Tendenz der Verlängerung der Studienzeiten hat das Anwachsen des Numerus clausus an den deutschen Hochschulen verstärkt, wodurch eine wachsende Zahl von ausbildungswilligen jungen Menschen die ihrer Neigung und Eignung entsprechende Ausbildung eben nicht aufnehmen können.

Die Bundesregierung hebt darum hervor, daß sie parallel zum jeweils erreichten Stand der Studienreform Änderungsverordnungen zur Förderungshöchstdauer-Verordnung vorlegen wird. Das soll also Zug um Zug geschehen.

Die Bundesregierung kann auch diese Änderungsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie muß für ihr Anliegen darum die Unterstützung dieses Hohen Hauses finden, um die ich schon heute hier bitten möchte.

In der Annahme, daß die Länder und der Bund insoweit dieselbe Tendenz verfolgen, hatte ich mich, so muß ich jetzt sagen, bisher in der Tatsache insofern bestärkt gefühlt, als die mit der Verordnung befaßten Ausschüsse des Bundesrates dem § 10 dieser Verordnung zugestimmt haben, der auf eine **Vereinheitlichung** der zur Zeit noch **regional unterschiedlichen Höchstförderungszeiten** bei gleicher Ausbildung abzielt. Diese Bereitschaft zur Verein-

heitlichung führt in einigen Ländern, in denen die Frist des § 10 der Verordnung angewendet wird, bereits zu einer Verkürzung der Ausbildungsgänge. (C)

Ich habe mit Sorge den von Bayern vorgelegten Antrag zur Kenntnis genommen und möchte darum bitten, ihn abzulehnen, ganz einfach aus der Überlegung, daß das, was ich erläutert habe, sonst nicht erfüllt werden kann. Die Bundesregierung muß ankündigen, daß sie ernsthaft vor der Prüfung der Frage steht, ob sie ohne den § 10 der Verordnung noch zustimmen kann.

Ich bitte sehr darum, der Verordnung insgesamt Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Kühn: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 328/1/72 und zu Drucksache 328/1/72, ein Antrag des Freistaates Bayern mit Drucksache 328/2/72 vor.

Kann bei Drucksache 328/1/72 unter I über die Ziffern 1 bis 4 en bloc abgestimmt werden? — Das ist der Fall. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 5 zusammen mit Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 6 zusammen mit Ziffern 9, 13 und 15! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8 und Ziff. 9 sind bereits erledigt.

Ziff. 10! — Angenommen. (D)

Ziff. 11 a und b! Ich mache darauf aufmerksam, daß Buchstabe b entfällt, wenn dem Antrag Bayerns auf Streichung des § 10 gefolgt wird. Wer stimmt Ziff. 11 mit dieser Maßgabe zu?

(Zuruf.)

— Wir müssen meines Erachtens zunächst über den Antrag Bayerns abstimmen. Wer diesem Antrag — Drucksache 328/2/72 — unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir ab über den Antrag Bayerns Drucksache 328/2/72 Ziff. 2, der die Streichung des § 10 begehrt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kehren wir zur Empfehlungsdrucksache 328/1/72 zurück.

Ziff. 11a! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Angenommen.

Ziff. 13 ist bereits erledigt.

Ziff. 14! — Angenommen.

Ziff. 15 ist erledigt.

Ziff. 16! — Angenommen.

Ziff. 17! — Angenommen.

Ziff. 18! — Angenommen.

(A) Nach Annahme des Antrages Bayerns Ziff. 2 entfällt die Ziff. 19 der Ausschlußempfehlungen.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 63 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (**Wertermittlungsverordnung** — WertVO) (Drucksache 265/72)

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 265/1/72, dazu ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit Drucksache 265/2/72 vor.

Abstimmung über Drucksache 265/1/72 unter I.
Ziff. 1! — Angenommen.

Zu Ziff. 2 liegt ein ergänzender Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 265/2/72 vor. Wir stimmen über Ziff. 2 der Empfehlungsdruksache 265/1/72 und den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 265/2/72 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

(B) Können wir über die Ziffern 6, 7, 8, 9 und 10 en bloc abstimmen?

(Zustimmung.)

Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Verordnung über Arbeiten in Druckluft
(Drucksache 274/72, zu Drucksache 274/72)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 274/1/72, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 274/2/72 vor.

Wir stimmen zunächst über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 274/1/72 ab.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziffern 2 und 25 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziffern 4 und 5, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Jetzt kommt der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 274/2/72! — Angenommen.

Wir kehren zurück zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 274/1/72.

Ziffern 7 und 10, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10 ist bereits erledigt.

Ziff. 11! Bei Annahme entfällt Ziff. 12 b. Wer Ziff. 11 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 12 a! — Angenommen.

Ziffern 13 bis 16! — Angenommen.

Ziff. 17 — bei Widerspruch des Rechtsausschusses. — Wer stimmt Ziff. 17 zu? — Das ist eine Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr Abstimmung über Ziff. 18 a und b! — Angenommen.

Ziffern 19 a und b gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziffern 20 a und b! — Angenommen.

Ziff. 21! — Angenommen.

Ziff. 22! — Angenommen.

Ziff. 23 und 31 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziffern 24 und 26 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziffern 25 und 26 sind bereits erledigt.

Ziffern 27, 28, 29 und 30! — Angenommen.

Ziff. 31 ist bereits erledigt.

Ziff. 32! — Angenommen.

Ziffern 33 a bis c gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziffern 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Drucksache 312/72)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 312/1/72 zur Hand zu nehmen.

Zunächst Teil A Abschnitt I Ziff. 1 — wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b ohne die Klammer von Nr. 3! — Das ist die Mehrheit.

(A) Nun lasse ich über den Klammerzusatz von Nummer 3 abstimmen. — Auch eine Mehrheit.

Ziff. 3, Ziff. 4 a, Ziff. 4 b bb), Ziff. 4 b cc)! — Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Abschnitt II Ziff. 1 und 2. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt III! — Die Mehrheit.

Abschnitt IV! — Auch dies ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 80 der Tagesordnung:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte Maßnahmen, die für die Landwirtschaft infolge der Entwicklung der monetären Lage zu treffen sind (Drucksache 167/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 167/1/72 und zu Drucksache 167/1/72 vor. Ich lasse über die Drucksache 167/1/72 abstimmen. Wer stimmt zu? — Danach ist die **Stellungnahme** mit Mehrheit so **beschlossen**.

Punkt 85 der Tagesordnung:

Personalle im Sekretariat des Bundesrates.

(B) Es ist vorgesehen, Herrn Oberamtsrat Josef Z a p p e y zum Regierungsrat zu ernennen.

Die Personalien des Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat Einwendungen gegen die Ernennung nicht erhoben. Darf ich feststellen, daß Sie hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung **zugestimmt** haben? — Das ist der Fall.

Damit haben wir die Tagesordnung abgewickelt, so daß die Herren Ministerpräsidenten noch rechtzeitig zu der angesetzten Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler kommen können.

Die **Tagesordnung** war länger, als der Bundesrat (C) sie aufstellen würde, wenn er in seinen zeitlichen Dispositionen frei wäre. Die strengen Fristen, die das Grundgesetz unseren Beratungen setzt, zwingen jedoch dazu, die **Vorlagen kurzfristig zu behandeln**. Auch in diesem Jahr haben Bundestag und Bundesregierung wieder eine Vielzahl von Gesetzen und Gesetzentwürfen erst kurz vor der Sommerpause verabschiedet und den Bundesrat damit in **Fristnot** gebracht.

Lassen Sie mich sagen, daß es den Präsidenten des Bundesrates betrübt, eine so übervolle Tagesordnung abwickeln zu müssen unter freundlichem **Zuspruch** an die Mitglieder des Bundesrates, ihre **Erwägungen schriftlich zu Protokoll zu geben**. Dies ist eine **Prozedur**, die der Bedeutung dieses Verfassungsorgans nicht entspricht. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die wesentlichen Aufgaben des Bundesrates in den Ausschüssen und dort mit großer **Sorgfalt** und großem Zeitaufwand erfolgen, so hat doch auch die **Plenarsitzung** des Bundesrates ihre besondere Bedeutung.

Ich will aber die Arbeiten vor Eintritt in die Sommerpause nicht mit einem **Klagelied** beenden, sondern mit der **hoffnungsvollen Überzeugung**, daß es uns vielleicht doch **gelingen mag**, in der **Zusammenarbeit der Verfassungsorgane** einen **Terminplan** zu erreichen, der auch uns die notwendige Zeit gibt.

Ihnen **allen**, meine Damen und Herren, auch Ihren Mitarbeitern in den Häusern und den Bediensteten des Sekretariats möchte ich für die geleistete **umfangreiche Arbeit** danken und allen einen guten und erholsamen Urlaub wünschen. (D)

Die **nächste Sitzung des Bundesrates** findet am Freitag, dem 6. Oktober 1972, 9.30 Uhr, statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 13.19 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 382. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als **genehmigt**.

(A) Anlage 1

Erklärung des Senators Ruhnau
zu den Punkten 2 bis 6 der Tagesordnung

Als **Vorsitzender der Innenministerkonferenz** begrüße ich im Namen meiner Kollegen das neue Waffenrecht, die Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und das Bundesgrenzschutzgesetz. Diese **vier Gesetze** sind ein wichtiger Beitrag, um den Schutz des Bürgers zu verbessern und für mehr innere Sicherheit in unserem Lande sorgen zu können. Diese Gesetze bringen unseren freiheitlichen Staat nicht in die Nähe eines Polizeistaates, wie manche uns glauben machen wollen. Im Gegenteil, sie tragen dazu bei, unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung zu schützen und zu erhalten. So kann zum Beispiel unser liberales Ausländerrecht nur aufrechterhalten werden, wenn gewalttätige Auseinandersetzungen, die ihre Ursachen in fremden Staaten haben, vom Boden der Bundesrepublik ferngehalten werden.

Mit diesen Gesetzen werden vier **Forderungen der Innenminister verwirklicht**, die sie schon seit langer Zeit erhoben hatten. Damit wird deutlich, daß die vorliegenden Gesetze nicht erst unter dem Eindruck der Ereignisse der letzten Monate entstanden, sondern das Ergebnis langer Erfahrungen sind, die unsere Beamten, vom Streifenwagenfahrer bis zum Polizeipräsidenten, machen mußten. Diese Erfahrungen haben uns veranlaßt, für eine Korrektur des Haftrechtes von 1964 einzutreten.

Drei dieser Gesetze stehen in einem engen Zusammenhang mit der föderativen Struktur unseres Staates. Sie tragen dazu bei, die **Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und Organen der Länder** zu verbessern sowie die rechtliche Struktur zu vereinfachen. Sie schränken aber in keiner Weise die bewährte und notwendige föderative Machtverteilung ein.

Ich möchte aber auch vor der möglicherweise entstehenden Illusion warnen, daß mit diesen Gesetzen alles erledigt sei. Mit der Verwirklichung des vor wenigen Wochen von der Innenministerkonferenz verabschiedeten **Sicherheitskonzeptes** setzen wir unsere Aufgabe fort, für einen besseren Schutz des Bürgers zu sorgen. Dabei geht es darum, die Polizeistruktur durch bessere Organisation effektiver zu machen, eine Koordinierung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu ermöglichen und den überregionalen Tätern überall eine gleich starke und gleich effiziente Polizeiorganisation entgegenzustellen. Gleichzeitig haben wir Vorsorge getroffen, daß unter Umständen im Falle eines inneren Notstandes die Polizeien gemeinsam eingesetzt werden können.

Um für einen wirksamen Schutz des Bürgers sorgen zu können, brauchen die Organe für die innere Sicherheit Rückhalt bei den Regierungen und Parlamentariern sowie das Vertrauen der Bevölkerung. Auch dazu müssen wir beitragen.

Anlage 2

(C)

Erklärung
des Staatssekretärs Dr. Mahler (Baden-Württemberg)
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** bedauert, daß der Bundestag mit dem vorliegenden Gesetz lediglich **Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung** und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, nicht jedoch die ebenso dringliche Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes beschlossen hat. Deren Erhöhung ist vom Bundesrat mehrfach nachdrücklich gefordert worden, zuletzt in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — BR-Drucksache 245/1/71 — vgl. Ziff. 21 der BR-Drucksache 245/71 [Beschluß] = Anlage 2 der Drucksache VI/2644), aus dem das vorliegende Gesetz hervorgegangen ist. Er hat dort ausgesprochen, daß er seine Zustimmung zu diesem Gesetz im 2. Durchgang nur bei Berücksichtigung seiner Forderung in Aussicht stellen könne.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat diese Stellungnahme seinerzeit mitgetragen. Wenn sie nun dem vorliegenden Gesetz dennoch zugestimmt hat, obwohl die Gerichtsgebühren nicht erhöht wurden, so geschah dies aus der Erwägung, daß die vom Bundestag beschlossene Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (insbesondere die Wiedereinführung der Simultanzulassung in Baden-Württemberg und Bayern sowie die Erhöhung der Pflichtverteidigergebühren) außerordentlich dringlich sei und im Interesse einer geordneten Rechtspflege alsbald in Kraft treten sollte.

An ihrem Standpunkt, daß die **Gebührensätze des Gerichtskostengesetzes** mit Ausnahme der Sätze für niedrige Streitwerte erhöht werden müssen, hält sie jedoch fest. Sie weist nochmals darauf hin, daß der Gesetzgeber die Gerichtsgebühren — mit Ausnahme der Sätze für Streitwerte bis zu 500 DM — zuletzt im Jahre 1952 erhöht hat. Während seitdem in anderen öffentlichen Bereichen, wie zum Beispiel bei Bundespost und Bundesbahn, die Gebühren und Entgelte in Anpassung an die gestiegenen Kosten wiederholt fühlbar angehoben wurden, ist jede Erhöhung der Gerichtsgebühren unterblieben, obwohl die Kostensteigerungen im Justizbereich nicht geringer gewesen sind und der Bundestag zudem die Justizhaushalte der Länder durch eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zusätzlich belastet hat. Auch die mit dem vorliegenden Gesetz beschlossene Erhöhung der Vergütung der Pflichtverteidiger und Armenanwälte hat für die Länder spürbare Mehrausgaben zur Folge.

(B)

(D)

(A) Anlage 3

**Erklärung des Ministers Claussen
zu Punkt 10 der Tagesordnung**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bedauert, daß die **Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz** nicht dem ursprünglich gesetzten Ziele folgend vor der beabsichtigten Dynamisierung auf rund 20 v. H. über die Sätze der Sozialhilfe angehoben worden ist. Diesem Ziele diene auch der Beschluß des Bundesrates in seiner 374. Sitzung am 3. Dezember 1971 zum 4. Unterhaltshilfeanpassungsgesetz, die Sätze der Unterhaltshilfe erheblich anzuheben sowie der entsprechende Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der 382. Sitzung vom 16. Juni 1972. Leider ist eine entsprechende Anhebung nicht erfolgt, obwohl bekannt war, daß die Sätze der Unterhaltshilfe z. B. für Verheiratete seit dem 1. Januar 1957 nur um 136,1 v. H., die der Sozialhilfe dagegen um 354,3 v. H. gestiegen waren.

Das **4. Unterhaltshilfeanpassungsgesetz** hat nur eine unzulängliche Verbesserung gebracht. Auch mit dem in diesem Gesetz neu geschaffenen **Sozialzuschlag** sind die Unterhaltshilfesätze nur für einen kleinen Kreis Berechtigter an die bis zum 31. Mai 1972 geltenden Sozialhilfesätze herangeführt worden. Bereits zum 1. Juni 1972 sind jedoch die Sozialhilfesätze wiederum erhöht worden. Dadurch überschreiten die Sätze der Sozialhilfe wiederum beträchtlich die der Unterhaltshilfe. Dieses Verhältnis würde bei Einführung der Dynamisierung ohne vorherige Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe um ca. 20 v. H. unverändert bestehen bleiben.

(B) Außerdem muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß nur diejenigen Unterhaltshilfeberechtigten einen Anspruch auf den Sozialzuschlag haben, die keine sonstigen anrechenbaren Einkünfte haben und deren Unterhaltshilfe nicht den Sozialhilfesatz erreicht. Keinen Anspruch haben dagegen jene, die wegen Anrechnung sonstiger Einkünfte keine Unterhaltshilfe ausgezahlt erhalten, deren Einkünfte aber ebenfalls nicht den Sozialhilfesatz erreichen.

Die Unzuträglichkeiten auszuräumen, ist ein soziales Gebot. Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird dem vorliegenden Gesetz nur zustimmen, damit die darin enthaltenen Verbesserungen termingerecht gewährt werden können. Sie fordert die Bundesregierung jedoch auf, vor der endgültigen Einführung der Dynamisierung die Sätze der Unterhaltshilfe wieder auf rd. 20 v. H. über die der Sozialhilfe anzuheben und damit den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers wieder zu verwirklichen, Unterhaltshilfeempfänger so zu stellen, daß Sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Anlage 4**Bericht des Staatsministers Jaumann
zu Punkt 16 der Tagesordnung**

Zunächst darf ich mich auf die 361. Sitzung des Hohen Hauses am 29. Januar 1971 beziehen. Der

Bundesrat hat damals im 1. Durchgang eine Reihe von Änderungsvorschlägen zum **Gesetz über Bausparkassen** beschlossen, die sich im wesentlichen auf verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken gründeten. Sie richteten sich gegen die Einbeziehung auch der öffentlichen Bausparkassen in die gesetzliche Regelung. Diese Bedenken, die Bundesregierung und Bundestag leider nicht ausreichend berücksichtigten, bestehen unverändert fort. Sie veranlaßten den Rechts- und den federführenden Wirtschaftsausschuß des Bundesrates nunmehr dazu, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu empfehlen. Gestatten Sie mir, daß ich die hauptsächlichen Einwendungen kurz zusammenfasse.

Die **öffentlichen Bausparkassen** können nicht, zumindest nicht ausschließlich, als wirtschaftliche Unternehmen betrachtet und behandelt werden. Sie sind auch Teil der öffentlichen Verwaltung und dienen der Daseinsvorsorge im weitesten Sinne. Gerade für die Verwirklichung landespolitischer Ziele auf den Gebieten der Struktur-, Wohnungsbau- und Sozialpolitik sind sie von maßgeblicher Bedeutung. Diesen Besonderheiten aber trägt der vorliegende Entwurf nicht genügend Rechnung. Er begnügt sich zudem nicht mit wirtschaftsrechtlichen Regelungen. Er greift vielmehr in die Organisationsgewalt der Länder ein; er will Rechtsform und Aufgabenbereich, ja teilweise selbst das innere Geschäftsgefüge der öffentlichen Bausparkassen festlegen. Im Interesse der Sicherung eines einheitlichen Wettbewerbsrahmens sei dies erforderlich und zumutbar. Zum Schutz der Sparer wie der Wohnungsbaufinanzierung sei eine wirksame staatliche Aufsicht unverzichtbar. Ihre Ausübung aber setze Trennung des Bauspargeschäfts von sonstigen Bankgeschäften voraus, damit auch eine Festlegung des Geschäftsrahmens. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sei eine gleiche Behandlung von privaten wie öffentlichen Instituten geboten. Diesen übergeordneten Zielsetzungen müßten Länderinteressen weichen. (D)

Demgegenüber war der Bundesrat von Anfang an der Auffassung, daß die mit dem Bausparkassengesetz verfolgten Ziele keine derartig schwerwiegenden Eingriffe in die Organisationsgewalt der Länder verlangen und auch keine schematische Vereinheitlichung voraussetzen. Damit soll freilich nichts ausgesagt sein über das Gewicht der Gründe, die für eine Neuregelung des Bereichs angeführt werden. Wenn und soweit sie zutreffen, obliegt ihre Würdigung aber den dafür kompetenten Ländern.

Der federführende Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfiehlt daher die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vor allem aus folgenden **Gründen**:

— Den Ländern darf es nicht verwehrt sein, öffentlichen Bausparkassen über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus besondere öffentliche Aufgaben zu übertragen.

— Die Rechtsform dieser Institute soll nicht schematisch festgelegt, sondern der freien Entscheidung der Länder vorbehalten sein.

- (A) — Aufsicht durch den Bund und Eingriff in die Geschäftspolitik der öffentlichen Bausparkassen sollen nicht das erforderliche Maß überschreiten.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates ist dieser Empfehlung beigetreten.

Anlage 5

Erklärung des Staatssekretärs Dr. Rohwedder zu Punkt 16 der Tagesordnung

Die Änderungswünsche, die Ihr Wirtschafts- und Ihr Rechtsausschuß zu dem **Bausparkengesetz** vorgelegt haben, berühren die Substanz eines Gesetzes, auf dessen Inkrafttreten der Bundestag schon seit 1961 wartet. Mir liegt deshalb daran, den **Standpunkt der Bundesregierung** noch einmal deutlich zu machen.

Das **Bauspargeschäft** wird bei uns entsprechend seiner historischen Entwicklung in der Form des kollektiven Sparens betrieben. Diese Sparform ist vom System her mit nicht unerheblichen Risiken belastet. Das Interesse der Sparer, die nach Abschluß eines Bausparvertrages in der Regel länger als ein Jahrzehnt an ihre Bausparkasse gebunden sind, und die wichtigen Aufgaben, welche die Bausparkassen als klassische Institute des nachrangigen Kredits bei der Wohnungsbaufinanzierung erfüllen, erfordern daher eine wirksame Staatsaufsicht. Eine derartige Aufsicht kann nur dann effizient sein, wenn das Bauspargeschäft getrennt von sonstigen Bankgeschäften durch Spezialinstitute betrieben wird. Ein Gesetz, das in moderner Form den Geschäftsrahmen für die Bausparkassen festlegt und die Aufsichtsbefugnisse regelt, fehlt bisher. Die **privaten** Bausparkassen werden nach fast 40 Jahre alten Vorschriften beaufsichtigt, die aus den **Kinderjahren** des Bausparens stammen. Die **öffentlichen** Bausparkassen sind nur dem Ermessen der Länder unterworfen; gesetzliche Bestimmungen existieren für sie nicht. In einer Zeit, in der die Bausparkassen längst aus ihren Kinderjahren herausgewachsen und mit einem Finanzierungsbeitrag von jährlich mehr als 10 Mrd. DM zu einer der tragenden Säulen der Wohnungsbaufinanzierung geworden sind, sind diese Lücken in der Aufsichtsgesetzgebung nicht mehr vertretbar. Das Bausparkassengesetz soll hier Abhilfe schaffen.

Im Hinblick auf den lebhaften **Wettbewerb**, der **zwischen den öffentlichen und den privaten Bausparkassen** besteht, kann das Gesetz die vorhandenen Lücken nur ausfüllen, wenn es die beiden Institutgruppen gleichbehandelt. Das Gesetz muß also einen einheitlichen Geschäftsrahmen für alle Bausparkassen festlegen, so daß gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Ein Sonderstatus, wie ihn Ihre Ausschüsse für die öffentlichen Bausparkassen fordern, wäre mit dem Ziel des Gesetzes nicht vereinbar und würde diesen Instituten auf Dauer einen unvermeidbaren Wettbewerbsvorteil vor den privaten Bausparkassen ein-

räumen. Man muß die Frage stellen, ob ein Wirtschaftsbereich, in dem öffentliche und private Institute miteinander konkurrieren, im Sinn der Wettbewerbswirtschaft funktionsfähig bleiben kann, wenn beide Gruppen nicht den gleichen Spielregeln unterworfen sind.

Die Bundesregierung hat ihre Haltung zu dieser Frage noch vor wenigen Jahren in dem Bericht über die Wettbewerbsverschiebungen in der Kreditwirtschaft erläutert und sich nachdrücklich für einen **Abbau bestehender Privilegien**, gerade auch für Institute im öffentlichen Bereich, ausgesprochen. Das Bausparkassengesetz ist unter diesem Aspekt für alle Beteiligten ein Testfall. Der Bundestag hat sich einstimmig der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen und damit eine ordnungspolitische Entscheidung im Sinne der Marktwirtschaft getroffen. Es liegt in Ihrer Hand, ob auch Sie sich für die Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse und damit für das marktwirtschaftliche Ordnungsprinzip entscheiden oder ob Sie für die Ihnen nahestehenden öffentlichen Bausparkassen einen Sonderstatus reservieren wollen.

Im Hinblick auf diese grundsätzliche Bedeutung Ihres Votums bitte ich Sie eindringlich, jetzt vor der Abstimmung noch einmal Ihre Haltung zu dem Gesetz zu überprüfen und das Gesetz ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren zu lassen.

Anlage 6

Bericht des Staatsministers Jaumann zu Punkt 45 der Tagesordnung

Die **Gesetzesinitiative der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** beinhaltet eine Änderung des § 6 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 mit dem Ziele, das Prinzip der **regionalen Differenzierung** des Grundsatzes der **antizyklischen Investitionspolitik der öffentlichen Haushalte** gesetzlich zu verankern. Im einzelnen wird angestrebt:

1. Den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ von Dämpfungsmaßnahmen bei genereller Nachfrageüberhitzung auszunehmen.
2. Andere Investitionsmaßnahmen in den Fördergebieten dieser Gemeinschaftsaufgabe von Kürzungen zu verschonen, wenn in diesen Gebieten eine vom übrigen Bundesgebiet nicht nur unwesentlich abweichende konjunkturelle Situation gegeben ist.
3. Bei zusätzlichen Ausgaben im Falle einer die Ziele des § 1 StWG gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit die Fördergebiete dieser Gemeinschaftsaufgabe entsprechend ihrer jeweiligen konjunkturellen Situation bevorzugt zu berücksichtigen.
4. Eine generelle Sonderregelung für Berlin.

(D)

- (A) Folgende Erwägungen liegen der Initiative, die auf einen **Beschluß der Konferenz der Wirtschaftsminister der Länder** zurückgeht, zugrunde:

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft enthält das konjunkturpolitische Instrumentarium, mit dessen Hilfe der Wirtschaftsablauf global in Richtung Stabilität und Wachstum gesteuert werden soll. Zu diesem Instrumentarium zählt der in § 6 StWG niedergelegte Grundsatz der antizyklischen Investitionspolitik der öffentlichen Haushalte.

Globalsteuerung, d. h. Einsatz konjunkturpolitischer Instrumente aufgrund von für den Gesamtwirtschaftsraum ermittelten globalen statistischen Durchschnittswerten, setzt ein gewisses räumliches Gleichgewicht der Wirtschaftsstruktur des gesamten Wirtschaftsgebietes und eine in etwa gleichlaufende Konjunktur voraus. Das gibt es in der Bundesrepublik noch nicht. Einige Teile sind **Problemgebiete**, in denen Bund und Land gemeinsam um eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ringen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die **strukturellen Ungleichgewichte** regional — nicht länderweise — zu sehr unterschiedlichen konjunkturellen Entwicklungen führen mit der Folge, daß bestimmte konjunkturpolitische Ziele, vor allem hoher Beschäftigungsstand und stetiges angemessenes Wirtschaftswachstum, regional unterschiedlich lange und stark gefährdet sind. So ergaben z. B. Untersuchungen des IFO-Instituts, München, vom Juni 1971 über die Entlassungen nach Regionen und ihre Ursachen, daß die konjunkturellen Gründe der Entlassungsquote in den schwach strukturierten Gebieten dreimal höher liegt als in den Ballungsgebieten und den ländlichen Gebieten zusammen.

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, worum es bei der angestrebten Gesetzesänderung geht: Um eine strukturpolitisch motivierte regionale Differenzierung des konjunkturpolitischen Instruments der antizyklischen öffentlichen Investitionspolitik, nicht um eine Ausnahmeregelung zugunsten von bestimmten Ländern. Ebensowenig wie für das Bundesgebiet sagen nämlich statistische Durchschnittswerte für ein Land etwas über den tatsächlichen regionalen Konjunkturverlauf aus. Globale Durchschnittswerte der hauptsächlichsten **Konjunkturindikatoren** (Arbeitsmarkt, Kapazitätsauslastung, Auftragseingang und -bestand etc.) sind — auch auf Landesebene — dazu angetan, regionale Überhitzungserscheinungen „optisch“ zu vermindern, gleichzeitig die konjunkturelle Lage in den schwach strukturierten Räumen zu „beschönigen“.

Eine Verminderung der konjunkturellen Überempfindlichkeit und eine alle volkswirtschaftlichen Ressourcen optimal nutzende ausgewogene Wirtschaftsentwicklung in allen Regionen des Bundesgebietes ist ohne Abbau der immer noch vorhandenen Strukturschwächen, insbesondere in den marktfernen Gebieten und im Zonenrandgebiet, kaum möglich. Diesen Abbau fördert eine Verstärkung der Investitionspolitik der öffentlichen Haushalte in den strukturellen Problemgebieten — sowohl im

Boom als auch bei nachlassender Konjunktur. (C) Als Beispiel sei nur der wegen seiner Erschließungsfunktion strukturpolitisch lebenswichtige Tiefbau erwähnt, der nahezu ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Eine an globalen Durchschnittswerten der Konjunkturindikatoren für den Gesamtwirtschaftsraum orientierte antizyklische öffentliche Investitionspolitik verzögert dagegen nicht nur den Abbau struktureller Ungleichgewichte, sie ist sogar geeignet, die Ungleichgewichte zu vergrößern. Diese Gefahr — auch der Sachverständigenrat, der sich in seinem Jahresgutachten 1971 für eine in gewissem Umfang strukturbezogene Konjunkturpolitik abseits des Pfades der globalen Steuerung aussprach, verweist auf sie — ist angesichts der nahezu ausnahmslosen Randlage der strukturschwachen Gebiete innerhalb des Gemeinsamen Marktes besonders groß. Wird ihr nicht begegnet, dürfte eine mit ernsthaften sozialen Problemen verbundene Abwanderung der Bevölkerung aus den strukturschwachen Gebieten kaum zu vermeiden sein.

Da das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in der derzeitigen Fassung eine kontinuierliche, an strukturpolitischen Erfordernissen orientierte **Investitionspolitik der öffentlichen Haushalte** zwar nicht ausschließt, sie aber andererseits — wie die Erfahrungen 1971 gelehrt haben — auch nicht hinreichend sicherstellt, erscheint eine Präzisierung in Form der gesetzlichen Verankerung des **Prinzips der regionalen Differenzierung** des Grundsatzes der antizyklischen Investitionspolitik der öffentlichen Haushalte unerlässlich. Weder rechtssystematische noch flächenmäßige Erwägungen, die gegen diese ausschließlich zugunsten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und damit letztlich zugunsten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in allen Teilen der Bundesrepublik angeführt werden, überzeugen. Auf die Inhomogenität und zu große Flächenausdehnung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurde wiederholt hingewiesen. Die Bemühungen um eine **Neu-Abgrenzung der Fördergebiete** der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bekommen vielleicht durch die Einfügung einer regionalen Komponente in die Konjunkturpolitik einen zusätzlichen nicht unwesentlichen Akzent. (D)

Andere als Gemeinschaftsaufgabe-Mittel, für die allein — neben der Sonderregelung für Berlin — eine generelle Ausnahme angestrebt wird, sollen eine strukturpolitisch motivierte Sonderstellung überdies nur erhalten, wenn es die besondere konjunkturelle Situation rechtfertigt. Die Bedenken, daß künftig die Last konjunkturpolitischer Dämpfungsmaßnahmen im Investitionsbereich allein oder zumindest weit überwiegend von den Nichtfördergebieten getragen werden müßten, konnten insoweit nicht überzeugen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß haben die Vorlage beraten. Dem Plenum des Bundesrates wird empfohlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-

- (A) gestzes, in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung beim deutschen Bundestag einzubringen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß die generelle — d. h. nicht an das Vorliegen bestimmter konjunktureller Voraussetzungen gebundene — **Ausnahmeregelung zugunsten Berlins** auf eine mit 9 : 1 : 1 Stimmen beschlossene Empfehlung des Finanzausschusses zurückgeht.

Dem **Anliegen Hamburgs**, in § 6 Abs. 1 StWG, die strukturpolitisch motivierte Ausnahme vom Prinzip der antizyklischen Investitionspolitik der öffentlichen Haushalte auf den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie auf investive Maßnahmen des Bundes in Berlin zu beschränken, konnte sich die Mehrheit beider Ausschüsse nicht anschließen.

Anlage 7

Bericht des Ministers Titzck zu Punkt 52 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat sich im Hinblick darauf, daß das **Bundespersonalvertretungsgesetz** in weiten Teilen neu gefaßt werden soll, dazu entschlossen, das z. Z. geltende Gesetz nicht nur zu novellieren, sondern den Entwurf eines vollständigen neuen Bundespersonalvertretungsgesetzes vorzulegen. Wir sehen hierin erst einen Beitrag, eine für den fachlichen Dienst allgemein bedeutsame Materie in Bund und Ländern zu vereinheitlichen.

- (B) **An wesentlichen Änderungen** sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

1. Kernstück der Novellierung ist die **Erweiterung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung**. Die Beteiligungsform der Mitbestimmung soll auf zahlreiche personelle und soziale Angelegenheiten ausgedehnt werden. Darüber hinaus wird eine Reihe von bisherigen Mitwirkungsrechten in Mitbestimmungsrechte umgewandelt.
2. Der Entwurf enthält eine genaue **Regelung des Initiativrechts** der Personalvertretungen und des einzuschlagenden Verfahrens in Mitbestimmungsangelegenheiten.
3. Es ist eine **Stärkung der Jugendvertretungen** vorgesehen, die sich durch Teilnahme der Jugendvertreter an allen Personalratssitzungen mit beratender Stimme, Stimmrecht bei den Personalratsangelegenheiten, die überwiegend Jugendliche betreffen und Bildung von Jugendvertretungen bei den Stufenvertretungen ausdrückt.
4. Der **Vertrauensmann der Schwerbeschädigten** soll künftig an allen Personalratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die **ausländischen Arbeitnehmer** sollen künftig durch einen Vertrauensmann in der Personalvertretung vertreten werden.

6. Es wird eine **Stärkung der gewerkschaftlichen (C) Einflußnahme** auf die Tätigkeit der Personalvertretungen durch erhebliche Ausweitung der Initiativ- und Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften angestrebt.

Ich möchte an dieser Stelle nicht auf weitere Einzelheiten eingehen, sondern will mich vielmehr auf einige wesentliche Punkte beschränken, in denen der Innenausschuß Änderungen vorschlägt.

1. Zu § 9:

Diese Bestimmung behandelt die **Schweigepflicht für Mitglieder der Personalvertretungen**. Hierzu hat der Innenausschuß eine Entschließung angenommen, nach der im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden sollte, ob Ausnahmen von der Schweigepflicht entsprechend Abs. 1 Satz 2 auch für den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten, die Jugendvertreter, die Vertreter der nicht ständig Beschäftigten und den Vertrauensmann der ausländischen Bediensteten sowie die sonstigen gewählten Vertreter gegenüber der zuständigen Personalvertretung vorzusehen sind.

2. Zu § 18:

In § 18 sind die Wahlgrundsätze für die **Wahlen der Personalvertretungen** niedergelegt. Hierzu schlägt der Innenausschuß vor, die Zahl der für Wahlvorschläge der Mitarbeiter erforderlichen Unterschriften herabzusetzen.

Da im Gegensatz zu diesen Wahlvorschlägen (D) Wahlvorschläge der Gewerkschaften keiner Unterschriften bedürfen, hält der Innenausschuß es für erforderlich, das Unterschriftserfordernis bei Wahlvorschlägen der Mitarbeiter herabzusetzen.

3. Zu §§ 19 und 59:

Der Innenausschuß schlägt vor, in den §§ 19 und 59 die Teile zu streichen, die eine **Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern** an den Sitzungen der Wahlvorstände vorsehen.

Der Innenausschuß ist der Ansicht, daß die Arbeit der Wahlvorstände so geartet ist, daß eine Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern nicht erforderlich ist.

4. Der Innenausschuß schlägt weiter vor, § 63, der die Bildung von **Jugendvertretungen** bei den Stufenvertretungen vorsieht, zu streichen.

Die Jugendvertretung hat Beratungs- und Stimmrecht im Personalrat in Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Sie hat außerdem das Recht, die Anberaumung einer Personalratssitzung zu fordern und kann die Aussetzung eines Beschlusses verlangen. Die Tätigkeit der Jugendvertretung spielt sich, abgesehen von der jährlichen Jugendversammlung und der Teilnahme an Sprechstunden, also innerhalb des Personalrates einer Dienststelle ab. Von der Bildung von Bezirks- und Hauptjugendvertretungen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbun-

(A) den wäre, sollte daher abgesehen werden, zumal hierdurch im Ergebnis keine Stärkung der Vertretung der Interessen der Jugendlichen erwartet werden kann.

5. Zu § 67:

Der Innenausschuß empfiehlt, den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit sich Bedienstete, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auch in der Dienststelle für ihre Gewerkschaft betätigen, müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.“

Zur Begründung weise ich auf folgendes hin:

Die Vorschrift, die nach der Begründung lediglich der Klarstellung dienen soll, erscheint mißverständlich. Die Aussage in Satz 1 der Vorschrift, wonach Mitarbeiter im öffentlichen Dienst in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt sind, trifft nicht zu. Wie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch aus dem nachfolgenden Satz der Vorschrift ergibt, sind die **gewerkschaftlich organisierten Personalratsmitglieder** eben doch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft beschränkt, insbesondere bei der Werbung neuer Mitglieder für die Gewerkschaft.

(B) 6. Zu § 74:

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 3 die Nrn. 8 und 9 zu streichen.

Nr. 8 betrifft die Mitbestimmung des Personalrats über den Inhalt der **Personalfragebogen**, Nr. 9 die Mitbestimmung bei der Erstellung der **Beurteilungsrichtlinien**.

Die Festlegung des Inhalts von Personalfragebogen und der Erlaß der Beurteilungsrichtlinien können nicht der Mitbestimmung mit abschließender Entscheidung durch die Einigungsstelle bei Angestellten und Arbeitern unterworfen werden. Die hier angesprochenen Regelungen betreffen die Anforderungen, die an die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im Interesse einer funktionsfähigen Verwaltung allgemein zu stellen sind. Die Entscheidung muß deshalb der Exekutive verbleiben, die dem Parlament gegenüber hierfür die Verantwortung trägt.

7. Zu § 75:

In Abs. 1 Satz 1 ist Nr. 3 zu streichen, weil die **Anforderungen**, die an einen zu **besetzenden Dienstposten** gestellt werden, allein die Verwaltung bestimmen kann, die für die Funktionsfähigkeit der Exekutive parlamentarisch verantwortlich ist. Auch Nr. 5 sollte wegfallen, da bei der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens Rechtsfragen im Vordergrund stehen, die sich einer Willensbildung im Mitwirkungsverfahren entziehen.

8. Zu § 88:

(C) Hier schlägt der Innenausschuß vor, in Abs. 1, 2. Halbsatz nach dem Wort „für“ das Wort „Staatsanwälte“ einzufügen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß in einigen Ländern schon Sondervorschriften über die **Vertretungen der Staatsanwälte** (z. T. mit entsprechender Anwendung der Richtervertretungsvorschriften, z. T. nur besondere Vertretungen für Stataanwälte allein) bestehen. Die Möglichkeit einer Sonderregelung für diesen Personenkreis erscheint angebracht, zumal eine gewisse Sonderstellung der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege nicht zu verkennen ist. Hier besteht Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß.

Anlage 8

**Erklärung des Bürgermeisters Koschnick
zu Punkt 52 der Tagesordnung**

In den letzten Jahren haben sich merkliche Veränderungen auch in der öffentlichen Verwaltung vollzogen. Ich denke hier nicht nur an die Technisierung und Rationalisierung, sondern vor allem an die Aufgabenverschiebung von der Hoheitsverwaltung zum Dienstleistungsträger der Gemeinschaft.

Es ist sicher, daß man die sich in dieser Weise verändernden Aufgaben mit der herkömmlichen, auf (D) Ordnungsverwaltung abgestellten Apparatur nicht in der gebotenen Weise erfüllen kann. Deshalb wird der hierarchische Aufbau der Verwaltung immer mehr zu Gunsten der **Kooperation** und **Teamarbeit** Veränderungen erfahren müssen. Die größte Zahl umfassender Dienstleistungsaufgaben kann nämlich mit Erfolg nur von Bediensteten wahrgenommen werden, die bereit sind, in engagierter Verantwortung mitzuarbeiten.

Delegation von Aufgaben und Teamarbeit sind kein Schlagwort mehr, sondern notwendige Elemente der öffentlichen Verwaltung geworden.

Wenn wir auf der einen Seite Bedienstete haben wollen, die bereit und fähig sind, Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu übernehmen, dann muß man ihnen andererseits auch zugestehen, bei der Gestaltung ihrer Arbeitsverfassung sowohl im personellen als auch im sozialen Bereich mitbestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund sollten wir auch den Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes sehen.

An den Anfang meiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf möchte ich eine Feststellung setzen, die immer wieder von den Zweiflern oder Gegnern des Mitbestimmungsrechtes in negativer Weise hervorgehoben wird. Lassen sie mich sagen, daß durch die Mitbestimmung oder Mitwirkung der Bediensteten an der Gestaltung ihres beruflichen Lebensbereiches keinesfalls Entscheidungsprozesse verzögert werden oder der Arbeitsablauf verlangsamt wird.

(A) Ich kann dies darum mit solcher Sicherheit sagen, weil das **bremische Personalvertretungsgesetz** weitergehend als im Bund und den anderen Bundesländern den **öffentlichen Bediensteten ein Mitbestimmungsrecht** eingeräumt hat. Auch hinsichtlich der verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Verantwortung der Exekutive ist es in Bremen weder zu praktischen, noch zu rechtlichen oder politischen Schwierigkeiten gekommen.

Zum Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes möchte ich zu einigen mir wichtig erscheinenden Punkten Stellung nehmen.

Zunächst zur Frage des **Initiativrechts des Personalrates**. Mitbestimmung, also auch Mitverantwortung, bedingt ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Behördenleitung und Personalrat. Partnerschaft bedingt aber, daß grundsätzlich auch dem Personalrat ein solches Initiativrecht zuerkannt werden sollte in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen. Diesem Grundsatz haben wir auch im bremischen Personalvertretungsgesetz Rechnung getragen. Wir möchten diese Regelung auch nicht missen, denn sie hat dazu beigetragen, daß Behördenleitung wie Personalrat zu gemeinsamer verantwortungsbewußter Arbeit zusammengeführt wurden.

(B) Lassen Sie mich nun die Frage der **Dienstvereinbarungen** ansprechen. Der Entwurf eines Bundespersonalvertretungsgesetzes sieht im § 72 vor, daß Dienstvereinbarungen nur möglich sind, soweit sie das Gesetz ausdrücklich zuläßt. Ich meine, daß dies nicht den Grundgedanken des Mitbestimmungsrechts entspricht. Dienstvereinbarungen sollten generell möglich sein, soweit nicht Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, es sei denn, daß Tarifverträge den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulassen. Soll Mitbestimmung nicht nur eine Leerformel sein, muß es den beiden Partnern in der Behörde ermöglicht werden, in dem von mir aufgezeigten Rahmen Dienstvereinbarungen abschließen zu können.

Von Bedeutung ist ein weiterer Punkt, nämlich die Frage der **Freistellung der Personalratsmitglieder**.

Der § 45 Abs. 3 des Entwurfes eines Bundespersonalvertretungsgesetzes sieht eine solche Freistellung vor, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist. Aus dieser Formulierung ist zu schließen, daß es der Behördenleitung obliegt, festzustellen, ob und wann diese Voraussetzungen vorliegen.

Aber gerade hier setzen meine Bedenken ein, nämlich, daß unnötige Gegensätze zwischen Behördenleitung und Personalrat entstehen. Solche Gegensätze würden vermieden, wenn man die Freistellung von Mitgliedern des Personalrates auf die Zahl der Bediensteten einer Behörde abstellt. Hier hat der Personalrat das Recht, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder selbst freizustellen.

(C) Es ist sicher geboten, zum eigentlichen Kernstück des Entwurfs, nämlich zum **Umfang des Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechts** etwas zu sagen. Hier liegt im übrigen auch der eigentliche politische Inhalt des Gesetzentwurfes. Am Umfang der Mitbestimmung wird man messen können, ob man Mitbestimmung lediglich als Aushängeschild für einen vermeintlichen demokratischen Prozeß ansieht, oder ob man bereit ist, die öffentlichen Bediensteten auch verantwortlich an der Gestaltung ihrer sozialen und personellen Belange zu beteiligen.

Wenn wir auf der einen Seite fähige, aufgeschlossene, Verantwortung übernehmende Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung haben wollen, dann muß man ihnen auch partnerschaftlich zugestehen, an der Gestaltung ihres beruflichen Lebensbereiches mitzubestimmen, und ihnen nicht nur eine Spielwiese hierfür zuweisen.

In den §§ 74 und 75 des vorliegenden Entwurfes ist aufgeführt, in welchen Angelegenheiten der Personalrat mitzubestimmen hat. Vor dem Hintergrund des bremischen Personalvertretungsgesetzes kann ich nur bedauern, daß gerade bei bedeutsamen personellen und sozialen Fragen im Entwurf des Bundespersonalvertretungsgesetzes kein Mitbestimmungs-, sondern nur ein Mitwirkungsrecht vorgesehen ist.

(D) Warum ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, daß der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht hat bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und der Erleichterung des Arbeitsablaufs. Warum sollte der Personalrat nicht mitbestimmen bei der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, durch die der Betrieb der Dienststelle geregelt wird, soweit hierdurch die persönlichen Verhältnisse der Bediensteten berührt werden.

Der Personalrat sollte auch bei Entlassungen und Kündigungen mitbestimmen können. Entlassungen und Kündigungen sind ein so weitgehender Eingriff in die berufliche Existenz des Betroffenen, daß hier m. E. ein legitimes Recht besteht, daß die Personalvertretungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlassung oder Kündigung verweigern können. Dies z. B. für den Fall, daß für die Entlassung bzw. Kündigung keine hinreichenden sachlichen Gründe vorliegen oder bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß die Entlassung oder Kündigung eine willkürliche Benachteiligung darstellt, und letztlich natürlich aus sozialen Gründen, wenn bestimmte Tatsachen dafür sprechen, daß die Weiterbeschäftigung des Bediensteten für die Dienststelle zumutbar ist.

Auf der einen Seite wird in allen Bereichen der Gesellschaft eine größere Demokratisierung angestrebt. Politiker aller im Bundestag vertretenen Parteien haben vor dem Parlament, aber auch draußen in der Öffentlichkeit eine solche Entwicklung im Rahmen unserer demokratischen Ordnung begrüßt.

Wenn dies nicht nur eine Deklamation bleiben soll, dann sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch der **Mitbestimmungskatalog** überdacht und **erweitert** werden. Hier könnten die entspre-

- (A) chenden Personalvertretungsgesetze der Länder Pate stehen. Es stünde dem Bund gut zu Gesicht, sich diesen Gesetzen im vorliegenden Entwurf anzupassen.

Diese Darlegungen lassen erkennen, daß der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** darauf hofft, daß im Zuge der weiteren Beratung dieses Gesetzes weitere Verbesserungen durchgesetzt werden können. Die abschwächenden Vorschläge der Ausschlußvorlage werden wir aus diesem Grunde nicht unterstützen.

Anlage 9

Erklärung des Ministers Claussen zu Punkt 27 der Tagesordnung

Betr.: Entwurf eines Tierschutzgesetzes

Nach § 17 Nr. 1 des Entwurfs wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, wer „ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“. Schleswig-Holstein lehnt zwar eine grundlose Tötung von Wirbeltieren aus ethischen Gründen ab, ist aber der Auffassung, daß diese Strafbestimmung aus den vom Rechtsausschuß des Bundesrates mehrfach dargelegten Gründen rechtlichen Bedenken begegnet und insbesondere nicht dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG entspricht. Dies schließt eine praktische Anwendung der Vorschrift von vornherein aus.

- (B) Gleichwohl wird Schleswig-Holstein im Interesse eines wirksamen Tierschutzes im übrigen davon absehen, für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen. Es bittet jedoch die Bundesregierung dringend, die Vorschrift erneut zu überdenken und alsbald durch eine Novelle für eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Fassung Sorge zu tragen.

Anlage 10

Umdruck 8/72

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 383. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 7. Juli 1972 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 33

Gesetz zu den drei Verträgen von 1971 mit dem Königreich Dänemark, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee (Drucksache 384/72);

Punkt 34

Gesetz zum Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (Drucksache 385/72);

Punkt 35

Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof (Drucksache 386/72);

Punkt 37

Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen durch den Gerichtshof (Drucksache 388/72);

Punkt 38

Gesetz zu dem „Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ und zu dem „Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen“ (Drucksache 389/72);

Punkt 39

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Drucksache 390/72);

Punkt 40

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Drucksache 391/72);

Punkt 42

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. Oktober 1971 zur Errichtung des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik (Drucksache 355/72);

Punkt 43

Gesetz zu dem Niederlassungsvertrag vom 23. April 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat (Drucksache 356/72).

(C)

(A)

II.

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 i. V. m. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen:

Punkt 31

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) (Drucksache 353/72).

III.

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 36

Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen (Drucksache 387/72).

IV.

dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 41

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 354/72).

(B)

V.

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben:

Punkt 58

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (Drucksache 304/72).

VI.

der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 62

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 317/72);

Punkt 64

Verordnung über den für die Kalenderjahre 1972 und 1973 maßgebenden Vomhundertsatz

nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche^(C) Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (Drucksache 313/72);

Punkt 66

Erste Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung (Drucksache 315/72);

Punkt 67

Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (Gasölbetriebsbeihilfe — V — Personennahverkehr) (Drucksache 280/72);

Punkt 68

Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 357/72);

Punkt 71

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (Drucksache 327/72);

Punkt 74

Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausführungsverordnung Rinder und Schweine (EWG) — (Drucksache 322/72);

(D)

Punkt 77

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaat VwV) (Drucksache 314/72);

Punkt 78

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionsrichtwerte für Radlader — (AVwv Radlader) (Drucksache 333/72);

VII.

zu der Vorlage die Stellungnahmen abzugeben oder ihr nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 61

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 323/72, Drucksache 323/1/72);

Punkt 70

Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr (Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG) (Drucksache 332/72, Drucksache 332/1/72);

(A) **Punkt 72**
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 325/72, Drucksache 325/1/72);

Punkt 73

Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes (Drucksache 294/72, Drucksache 294/1/72);

Punkt 75

Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz (Drucksache 334/72, Drucksache 334/1/72);

Punkt 76

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (1. FSaatV) (Drucksache 316/72, Drucksache 316/1/72);

Punkt 79

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Bereich des Verkehrs- und Wettbewerbsrechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 56/72, Drucksache 56/1/72);

(B)

VIII.

entsprechend den Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 82

Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung (Drucksache 141/72, Drucksache 141/1/72);

Punkt 83

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 345/72).

IX.

gemäß § 101 Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen:

Punkt 81

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1970 — Einzelplan 20 (Drucksache 321/72).

X.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 84

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 393/72).

Anlage 11

(C)

**Bericht des Ministers Dr. Wicklmayr
zu Punkt 44 a der Tagesordnung**

Mit der Vorlage eines Entwurfs eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (**Heimgesetz — HeimG**) ergreift der Bundesrat eine dankenswerte Initiative auf einem gesellschaftspolitisch wichtigen, bisher zu wenig beachteten Gebiet.

Die wichtigsten Ergebnisse der Beratungen im federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit darf ich aufgreifen:

1. Alle Länder haben sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, den **Schutz von alten Menschen** und pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen, die in Heimen wohnen, in einem eigenen Gesetz zu regeln. Dabei hat sich die Meinung herausgebildet, daß es richtig sei, nicht nur die gewerblich betriebenen Heime einer Aufsicht zu unterstellen, sondern alle Heime, also auch die der freigemeinnützigen oder kommunalen Träger.
2. Die Ansicht, eine solche gesetzliche Regelung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes zu treffen, setzte sich nicht durch. Sie hätte auch wohl kaum dem Charakter des Bundessozialhilfegesetzes entsprochen.
3. Das vorgesehene Gesetz soll nicht nur den **Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen** erfassen, sondern auch gelten für „ähnliche Einrichtungen“, die pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend zur Betreuung aufnehmen. Damit sollen — außer Krankenhäusern, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Tageseinrichtungen oder Kurheimen — alle Einrichtungen für Volljährige diesem Gesetz unterliegen.
4. Nach Auffassung des Ausschusses, für den ich berichte, soll die **Kompetenz zum Erlaß von Rechtsverordnungen** zur Festlegung der Mindestanforderungen für die bauliche Gestaltung der Räumlichkeiten und für die Eignung des Leiters und der Beschäftigten nicht dem Bund, sondern den Ländern eingeräumt werden.

(D)

Die Länder verfügen wegen ihres engen Kontaktes zu den Heimen über umfassendere Sachkenntnis. Sie sind deshalb in der Lage, auch bei sich wandelnden Verhältnissen die Mindestanforderungen schneller an neue Gegebenheiten anzupassen.

Auch um einen bundeseinheitlichen Mindeststandard zu gewährleisten, ist es nicht notwendig, daß der Bund die Rechtsverordnungen erläßt. Dieses Ziel kann durch eine gemeinsame Musterverordnung der Länder erreicht werden.

- (A) 5. Das vorgesehene Gesetz gewährleistet ferner die organische Entwicklung einer vernünftigen inneren Struktur der Altenheime, indem es die Befugnis des einzelnen Heimbewohners zur **Mitgestaltung des inneren Heimbetriebes** konstituiert.

Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der Beteiligung sollen den von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben. Dieses **Mitspracherecht** soll auch dazu beitragen, daß die Heimbewohner künftig nicht überwiegend Objekt der Fürsorge sind, sondern mehr als bisher auch im Heim die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Rahmen einer funktionsgerechten Mitwirkung erhalten.

6. Die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgeschlagene **Beteiligung** der Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände und sonstigen Vereinigungen dieser Art auf Landesebene an der Überwachung der Einrichtungen gibt allen **Spitzenverbänden** die Gewähr dafür, daß sie an der Überwachung ihrer Mitglieder teilnehmen. Darüber hinaus ist im Einzelfall die weitere Möglichkeit vorgesehen, einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege die Überwachung von Einrichtungen eines ihm angehörigen Trägers zu übertragen.
7. In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung die **Pflicht der Behörde zur Beratung des Trägers**: bei festgestellten Mängeln sollen nicht sofort scharfe Mittel der Eingriffsverwaltung eingesetzt werden, sondern zunächst soll eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel erfolgen und erst dann sollen weitergehende Anordnungen zu erlassen sein.
8. Nach Meinung des federführenden Ausschusses soll für die Heimträger, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes eine erlaubnisbedürftige Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes befugt betreiben, die Erlaubnis als erteilt gelten. Diese **Übergangsregelung** wird dem Prinzip der Wahrung des Besitzstandes bei den bereits bestehenden Heimen gerecht.

Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat einstimmig, den Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG) — Drucksache 173/72 — unter Berücksichtigung der in der Drucksache 173/1/72 ausgesprochenen Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage 12

Erklärung des Ministers Dr. Schmidt zu Punkt 44 a der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen besseren Schutz für unsere älteren Mitbürger sicherstellen,

die — aus welchen Gründen auch immer — auf eine **Unterbringung in eine Einrichtung der Altenpflege** angewiesen sind. (C)

Ohne Zweifel haben einzelne Länder in den vergangenen Jahren im Bereich der Altenhilfe erhebliche Leistungen erbracht. So wurde z. B. durch Altenpläne mit beachtlicher Finanzausstattung die Zahl der Heimplätze beträchtlich vermehrt — in Hessen in den letzten 10 Jahren nahezu verdoppelt.

Wir haben auch **Heimverordnungen** erlassen, die Mindestanforderungen und Regelungen zur Überwachung der gewerblichen Heime enthalten und Möglichkeiten einräumen, den laufenden Betrieb der Heime zu kontrollieren und gegebenenfalls nachträglich einzugreifen.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, daß dies nicht ausreicht. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß bis zum Eingreifen der Behörden die Rechtsgüter der Heimbewohner erheblich geschädigt werden und körperliche und seelische Schäden der betroffenen Personen durch nachträgliche Maßnahmen überhaupt nicht mehr wieder gutzumachen sind.

So kam es denn auch zu einer Reihe von Skandalen, die deutlich machten, in welcher rücksichtsloser Weise mit abhängig gewordenen älteren Menschen verfahren wurde, und die zeigten, wie leicht es in der gegenwärtigen tatsächlichen und rechtlichen Situation ist, eine Notlage auszunutzen.

Die **Hessische Landesregierung** hat deshalb im Sommer 1971 einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem diesen Auswüchsen, die allesamt in gewerblich betriebenen Altenheimen aufgetreten waren, durch vorsorgende Maßnahmen begegnet werden sollte. Es muß verhindert werden, daß unzuverlässige und mit der Altenpflege nicht vertraute Unternehmer das besondere Schutz- und Hilfsbedürfnis alter Menschen rücksichtslos zur Gewinnerzielung ausnutzen. (D)

Dieses Ziel sollte durch eine begrenzte **Ergänzung der Gewerbeordnung** erreicht werden, ohne daß damit strukturelle sozialpolitische Entscheidungen — im Rahmen einer möglichen Neuordnung des gesamten Altenheimwesens — präjudiziert werden sollten. Insbesondere schien uns diese Lösung den Vorteil zu haben, daß sie schnell zu verwirklichen sei.

Diesem Entwurf, der dem Bundesrat am 21. September 1971 zugeleitet worden ist, folgte der vorliegende **Berliner Entwurf**. Er wurde in enger Zusammenarbeit der obersten Sozialbehörden der Länder vorbereitet in der Absicht, die allgemein notwendig erkannte Regelung der Materie über den Kreis der gewerblich betriebenen Einrichtungen hinweg auszudehnen auf alle Heimträger. Diese Zielsetzung wird von Hessen begrüßt, weil das Wohl der Heimbewohner geschützt werden muß, unabhängig davon, ob die Einrichtung gewerblich oder gemeinnützig betrieben wird und welche Rechtsform der Träger hat. Der Entwurf wird daher von uns unterstützt.

(A) Wenn wir aber schon die „große Lösung“ anstreben, war es konsequent, auch gleich die Frage der **Mitbestimmung in den Alteneinrichtungen** zu regeln, indem den Heimbewohnern eine angemessene Beteiligung an der Gestaltung ihres Lebensbereiches garantiert werden soll. Alte Menschen müssen auch als Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen das Recht haben, aktiv und gestaltend am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, insbesondere wenn es um ihre ureigensten Interessen geht.

Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die demokratischen Rechte der älteren Mitbürger nicht vor den Türen der Alteneinrichtungen halt machen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in der jetzt vorliegenden Fassung eine Verpflichtung zu einer entsprechenden Regelung vorgesehen ist, auch wenn unsere weitergehenden hessischen Vorstellungen nicht die Mehrheit in den Ausschüssen fanden.

Der Entwurf ist im ganzen ausgewogen und praktikabel. Er trägt dazu bei, das Leben unserer älteren Mitbürger in den Alteneinrichtungen sicherer und damit auch lebenswerter zu machen.

Anlage 13

Erklärung des Senators Liehr zu Punkt 44 a der Tagesordnung

(B) Gestatten Sie mir, die Berichterstattung über den vom Land Berlin eingebrachten Entwurf eines Heimgesetzes zum Anlaß zu nehmen, einige Worte des Dankes im Namen des **Senats von Berlin** für die zügige Behandlung und Beratung der beantragten Gesetzesinitiative in den Gremien des Bundesrates zu sagen.

In Anbetracht der **umfassenden Reform der Heimaufsicht**, die mit dem Entwurf für Einrichtungen der Alten- und nunmehr auch der Behindertenbetreuung angestrebt wird, und in Anbetracht der durchgeführten **Anhörung der Interessenverbände**, die mit der sorgfältigen Vorbereitung naturgemäß einige Zeit beanspruchte, sowie in Anbetracht der sehr eingehenden Beratungen des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen und Unterausschüssen dürfte das Vierteljahr, das zwischen der Einbringung im Bundesrat und der heutigen Beschlußfassung liegt, als eine sehr gute Zeit angesehen werden können.

Mit Freude und Genugtuung kann ich ferner feststellen, daß die Konzeption des vom Land Berlin eingebrachten Entwurfes eine allseitige Billigung durch die beteiligten Ausschüsse gefunden hat und hiergegen von keinem Land Einwendungen erhoben wurden. Die Änderungen und Ergänzungen des vorgelegten Entwurfes, auf die sich das Ergebnis der Ausschußberatungen beschränkt, werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vom Land Berlin als echte Verbesserungen begrüßt. Dies gilt in besonderem Maße für die vorgesehene Beteiligung der Heimbewohner bei der Gestaltung des inneren Heimbetriebes.

(C) Alles in allem bietet der Entwurf nicht nur eine angemessene rechtsstaatliche Grundlage für eine Beseitigung der in einer Reihe von Einzelfällen aufgetretenen Mißstände, sondern darüber hinaus die Möglichkeit, die Lage der in Alten- und Pflegeheimen sowie in ähnlichen Einrichtungen lebenden Mitbürger wesentlich zu verbessern. Dies erscheint im Hinblick auf die Altersstruktur seiner Bevölkerung für Berlin von besonderer Bedeutung. Es bleibt zu hoffen, daß das Gesetzgebungsvorhaben im Deutschen Bundestag kurzfristig abgeschlossen werden kann.

Abschließend möchte ich aber auch der Hessischen Landesregierung meinen besonderen Dank dafür aussprechen, daß sie mit ihrer Zustimmung zur Vertagung der Beratung des von ihr eingebrachten Gesetzentwurfes zur Änderung der Gewerbeordnung — Drucksache 522/71 — die Erarbeitung der umfassenden Alternativlösung ermöglicht hat.

Anlage 14

Erklärung des Staatssekretärs Dr. Ehrenberg zu Punkt 46 der Tagesordnung

Ich möchte bewußt darauf verzichten, hier zu der Frage der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit der mit dem Initiativgesetz beabsichtigten Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes im Bund und in den Ländern Stellung zu nehmen. Ein Eingehen hierauf wird bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes ohnehin erforderlich sein. (D)

Im Hinblick auf einige Aussagen und Untertöne in der Begründung des Entwurfs fühle ich mich jedoch verpflichtet, hier zu erklären, daß der Bundesarbeitsminister ebenso wie der Bundesjustizminister — offenbar in einem gewissen Gegensatz zu den Initiatoren des Gesetzentwurfes — voll von der hervorragenden Qualität der **arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung** überzeugt sind. Dank der Tatsache, daß die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit neben den von ihnen erwarteten Rechtskenntnissen auch über ein hohes Maß an Vertrautheit und Einfühlungsvermögen gegenüber den von ihnen zu beurteilenden Lebensverhältnissen verfügen, hat ihre Rechtsfindung zur Befriedung der im Arbeitsleben tätigen Menschen erheblich beigetragen. Es verdient, festgehalten zu werden, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit und ihre Richter — Berufsrichter wie ehrenamtliche Richter — das uneingeschränkte Vertrauen dieser Menschen genießen.

Anlage 15

Bericht des Statasekretärs Dr. Mahler zu Punkt 47 der Tagesordnung

Im Auftrag des Innenausschusses möchte ich Ihnen zu diesem Punkt der Tagesordnung folgenden Bericht geben.

(A) Der **Initiativgesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg** auf Drucksache 330/72 verfolgt das Ziel, die **Besoldung der kommunalen Wahlbeamten** auf Zeit von der Sperre des Artikels V § 8 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern auszunehmen. Begründet wird dieses Anliegen damit, daß der Bund nicht in der Lage ist, binnen einer angemessenen Frist die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten zu vereinheitlichen, daß aber auch bezweifelt werden muß, ob der Bund überhaupt in der Lage ist, angesichts der unterschiedlichen Kommunalverfassungen in den Ländern die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten selbst zu regeln.

Der Initiativgesetzentwurf wurde im Innenausschuß, im Finanzausschuß sowie im Rechtsausschuß beraten. Der Rechtsausschuß hat die rechtliche Problematik des Entwurfs geprüft und erhebt keine Einwände.

Der **Finanzausschuß** empfiehlt, den Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Er begründet seine Empfehlung damit, daß dem Bund ein längerer Zeitraum für die Neuordnung der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten zugestanden werden müsse, daß sich eine Lockerung der Sperrklausel für diesen Personenkreis im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern abzeichne, und daß es nicht angehe, die Sperre für die kommunalen Wahlbeamten aufzuheben, obwohl die Sperrvorschrift auch für andere Beamtengruppen nicht geringe Unzuträglichkeiten mit sich bringe.

Auch nach Meinung der überwiegenden Mehrheit des **federführenden Innenausschusses** geht der Initiativgesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zu weit. Der Innenausschuß empfiehlt daher, den Gesetzentwurf so zu fassen und im Bundestag einzubringen, daß die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten unter Beibehaltung der Bemessungs- und Bewertungsmaßstäbe an die Änderung der Kommunalverfassung oder an eine kommunale Neugliederung angepaßt werden kann.

Der Innenausschuß ging bei dieser Empfehlung davon aus, daß die Anpassung der Besoldung dieser Beamten an die Änderung der Kommunalverfassung und an eine kommunale Neugliederung, wie sie im Zuge der Gebietsreform in fast allen Bundesländern erfolgt, nicht aufgeschoben werden kann, sondern alsbald zugelassen werden muß.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundesrates wäre es möglich, diese Frage noch in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages im Rahmen des Ersten Besoldungserhöhungsgesetzes zu regeln, in dem auch andere dringende Besoldungsprobleme geregelt werden sollen.

Der Vollständigkeit halber darf ich noch darauf hinweisen, daß das Land Niedersachsen im Innenausschuß einen weitergehenden Antrag gestellt hat, der u. a. auch eine Regelung der Besoldung für Lehrkräfte an Fachhochschulen und eine Lockerung der Sperre für die Besoldung von Landesbeamten

zum Gegenstand hat. Dieser Antrag hat im Innenausschuß keine Unterstützung gefunden. Ein zusätzlicher Antrag des Landes Baden-Württemberg, wenigstens die Sperre für die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten aufzuheben, soweit die Ämter nicht höher als mit Besoldungsgruppe B 2 bewertet werden, wurde vom Innenausschuß mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Lassen Sie mich noch als Vertreter des Landes Baden-Württemberg folgendes anfügen.

Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** würde es sehr begrüßen, wenn der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 330/72 im Bundesrat eine Mehrheit fände. Nach den Beratungen in den Ausschüssen ist leider nicht damit zu rechnen. Um so mehr bitten wir, daß wenigstens der Empfehlung des Innenausschusses gefolgt und auch der Ihnen vorliegende zusätzliche Antrag des Landes Baden-Württemberg angenommen wird.

Dieser zusätzliche Antrag verfolgt das Ziel, an die kommunalen Wahlbeamten in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern die Stellenzulagen von 100 DM, die Beamten des gehobenen und teilweise auch des höheren Dienstes gewährt wird, und die Stellenverbesserungen im gehobenen und höheren Dienst bis zur Besoldungsgruppe B 2 weitergeben und neuen Verwaltungsstrukturen auch besoldungsrechtlich Rechnung tragen zu können.

Anlage 16

Bericht des Staatsministers Meyer zu Punkt 49 der Tagesordnung

Der **Agrarausschuß** hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1972 den Ihnen als Drucksache 311/72 vorliegenden Entwurf eines **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege** behandelt.

Ich darf davon ausgehen, daß Ihnen der Inhalt des Gesetzentwurfes bekannt ist, so daß ich von einer Inhaltsangabe absehen möchte.

Im Agrarausschuß sowie in den übrigen beteiligten Ausschüssen stand im Mittelpunkt der Beratungen die Frage der **Gesetzgebungskompetenz**.

Der Bund hat im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege nur die Kompetenz zum Erlaß eines Rahmengesetzes nach Artikel 75 Nr. 3 des Grundgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt jedoch eine Vollregelung dar und stützt sich auf eine von der Bundesregierung erst angestrebte Zuständigkeit zum Erlaß eines konkurrierenden Gesetzes nach Artikel 74 des Grundgesetzes.

Der Bundesrat hat in seiner 354. Sitzung am 26. Juni 1970 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes abgelehnt. Der Bundestag selbst hat die Beratung dieser Grundge-

(D)

- (A) setzänderung zurückgestellt, weil sich Rechts- und Innenausschuß noch nicht davon überzeugen konnten, daß die Rahmenkompetenz in eine konkurrierende Kompetenz überführt werden muß.

Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Situation sind im Agrarausschuß die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein dafür eingetreten, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG abzulehnen.

Ein entsprechender Antrag wurde mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der gleiche Antrag wurde jedoch, wie aus den Ihnen vorliegenden Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse hervorgeht, im Finanzausschuß angenommen.

Die Mehrheit im Agrarausschuß ist an dem verfassungsrechtlichen Problem keineswegs vorbeigegangen, sondern hat diese Frage in den Vordergrund der vom Agrarausschuß beschlossenen Stellungnahme gestellt. Unter Ziffer 1 der Stellungnahme des Agrarausschusses, die sich in dieser Frage mit der des Innen-, Rechts- und Wirtschaftsausschusses deckt, wird die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Notwendigkeit einer **Vollkompetenz des Bundes** — im Zusammenhang mit den laufenden Beratungen der Länderkommission zur Verfassungsreform und der entsprechenden Enquête-Kommission des Bundestages — eingehend geprüft wird.

An diese grundsätzliche Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Situation schließen sich zahlreiche **Änderungsanträge** an. Die Empfehlungen des Agrarausschusses und der übrigen beteiligten Ausschüsse umfassen insgesamt 43 Nummern mit Änderungsanträgen bzw. Prüfungsbegehren.

- (B)

Mit Rücksicht auf die sehr umfangreiche Tagesordnung dieser Bundesratssitzung möchte ich davon absehen, eine Einzeldarstellung dieser Änderungsanträge zu geben.

Ich darf jedoch bemerken, daß die große Zahl der vorgeschlagenen Änderungen, abgesehen von der im Bundestag noch nicht entschiedenen Frage der Grundgesetzänderung, den Schluß zuläßt, daß dieser Gesetzentwurf in allzu großer Eile ausgearbeitet wurde.

Anlage 17

Erklärung des Ministers Titzck zu Punkt 49 der Tagesordnung

Schleswig-Holstein wird den Regierungsentwurf eines **Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege** aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnen. Schleswig-Holstein spricht sich damit nicht gegen ein modernes Naturschutzrecht aus. Im Gegenteil. Es duldet keinen Aufschub mehr, die notwendigen Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, daß die Belastungen von Natur und Landschaft auf das unabdingbare Maß beschränkt, gelenkt und vorhandene

(C) Eingriffe ausgeglichen werden, um unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Wir sind allerdings der Meinung, daß dazu keine erschöpfende Regelung des Bundes erforderlich ist. Der Bundesrat hätte der Grundgesetzänderung am 26. Juni 1970 zugestimmt, wenn die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz die Probleme besser lösen würde. Durch die in der Vergangenheit gegebene Zustimmung zu etwa 30 Grundgesetzänderungen hat der Bundesrat und auch Schleswig-Holstein bewiesen, daß eine sachgerechte Kompetenzverteilung von uns durchaus befürwortet wird. Diejenigen, die einer Vollregelung des Bundes das Wort reden und in einem erschöpfenden Bundesgesetz das Allheilmittel zur Lösung der Probleme in unserer Landschaft sehen, übersehen allerdings zweierlei:

1. Die Erfahrungen der Länder lehren, und die Ermittlungen der Bundesregierung zum Umweltschutzprogramm bestätigen es, daß ein wirk-samer Umweltschutz keine Frage der Gesetzgebungskompetenz ist, sondern eine Frage der Durchführung, weil die finanziellen Mittel begrenzt und vielfältige entgegenstehende Interessen überwunden werden müssen. Daran kann auch eine Vollregelung des Bundes nichts ändern, zumal die finanzielle Belastung den Ländern verbleibt.
2. Die Befürworter einer Vollregelung des Bundes verkennen zugleich Zweck und Möglichkeiten der **Rahmengesetzgebung**. Zwar ist Naturschutz und Landschaftspflege als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes kein regionales, sondern ein nationales und internationales Problem. Die Gesetzgebung hat aber im Gegensatz zu anderen Umweltschutzbereichen hier auch starke **regionale Aspekte** zu berücksichtigen. Die Landschaftspflege zwischen Ruhr und Emscher oder im Talsperrenbereich des Sauerlandes hat z. B. mit anderen Problemen zu tun als in Schleswig-Holstein bei der Sicherung der Steilufer, Strandwälle und Dünenregionen. Vorschriften, die den Schutz des Waldes betreffen, müssen in einem waldarmen Land wie Schleswig-Holstein einen **anderen Inhalt haben, als in den übrigen unvergleichlich waldreicheren Bundesländern**. Es ist ein Unterschied, ob es sich um eine Gebirgs- oder Berglandschaft oder um die norddeutsche Tiefebene oder gar die Marschlandschaft, ob es sich um industrielle Ballungsräume oder menschenleere Randräume handelt. Gerade die **Eigentümlichkeiten einer Landschaft** machen ja ihren Reiz aus und dem müssen wir mit unseren Gesetzen gerecht werden. Das aber kann nur durch ein Rahmengesetz geschehen. Die Rahmengesetzgebung steht der internationalen Zusammenarbeit nicht entgegen. Ein Rahmengesetz gewährleistet einerseits hinreichend die für eine effektive Landschaftspflege notwendige **Bundeseinheitlichkeit der Rechtsbegriffe und materiellen Grundsätze**. Es läßt den Ländern auf der anderen Seite den Spielraum, ihre regionalen Unterschiede zum Tragen zu bringen.

- (A) Die Rechtszersplitterung, die nunmehr zur Rechtfertigung für ein konkurrierendes Bundesgesetz herangezogen wird, bestand in der Vergangenheit praktisch nicht. Die jetzt einsetzenden Aktivitäten der Bundesländer sind die notwendige Folge einer mehrjährigen Untätigkeit des Bundes und können durchaus durch ein Rahmengesetz gesteuert werden.

Diese Gründe hat der Bundesrat bereits bei der **Ablehnung der Grundgesetzänderung** dargelegt. Auch der Rechtsausschuß und der Innenausschuß des Deutschen Bundestages haben sich nicht davon überzeugen können, daß ein Rahmengesetz für die Regelung dieser Probleme nicht ausreicht. Wenn die Bundesregierung dessenungeachtet einen Gesetzentwurf über eine erschöpfende Bundesregelung vorlegt, so hat sie die Verantwortung dafür zu tragen, wenn Bundesländer im Bundesrat den doch etwas spektakulären Versuch zurückweisen, das Grundgesetz ohne begründeten Nachweis für die Notwendigkeit zu ändern. Die Bundesregierung wäre gut beraten, wenn sie wie die CDU/CSU-Fraktion des Bundestages einen Rahmengesetzentwurf vorlegen würde, um die in den Bundesländern in der Beratung befindlichen Landschaftspflegegesetze rechtzeitig und im notwendigen Umfange bundeseinheitlich zu orientieren. Das würden wir begrüßen. Viel Zeit ist leider bereits verloren.

Anlage 18

(B)

Erklärung des Staatsministers Dr. Heubl zu Punkt 49 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß der Bund mit der ihm nach Artikel 75 Nr. 3 GG zustehenden **Rahmenkompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege** und sonstigen Gesetzgebungszuständigkeiten nach Artikel 74 GG bereits jetzt die Möglichkeit hat, diejenigen Fragen zu regeln, für die eine bundeseinheitliche Lösung notwendig erscheint.

Dazu zählen neben der Normierung von Zielen und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege Regelungen über die Landschaftsplanung in ihrer Beziehung zur Raumordnung und Landesplanung, über Schutzgebiete nach Inhalt und Umfang des Schutzes, über Grundsätze des Artenschutzes von Pflanzen und Tieren und über die Bindung von Bundesbehörden an die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Dazu gehört auch die Anpassung einschlägiger Bundesgesetze, soweit dies nötig ist, um bei ihrem Vollzug die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwirklichen.

Die Bayerische Staatsregierung sieht deshalb **keine Notwendigkeit** für die von der Bundesregierung angestrebte **Grundgesetzänderung** für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Entwurf

eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Umweltschutz — Drucksache 288/70), die Voraussetzung für das Inkrafttreten des hier zur Beratung anstehenden Gesetzentwurfes ist. Sie sieht sich deshalb auch nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage 19

Bericht des Staatsministers Meyer zu Punkt 50 der Tagesordnung

Der **Agrarausschuß** hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 1972 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**), der Ihnen als Drucksache 301/72 vorliegt, befaßt.

Die **Bundesregierung** betrachtet diesen Gesetzentwurf als **Teil ihres Umweltprogramms**. Sie verfolgt damit das Ziel, das Forstrecht auf Bundesebene neu zu ordnen und die Vielfalt der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu sichern. Der wesentliche **Inhalt des Entwurfes** umfaßt:

1. Vorschriften für die Aufstellung von forstlichen Rahmenplänen sowie die Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben.
2. Bestimmungen über die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes sowie die Erstaufforstung.
3. Einfügung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unter Vornahme gewisser Ergänzungen.
4. Entschädigungsregelungen sowie Bestimmungen über einen Aufwendungsersatz für Leistungen zum Schutz des Waldes und zur Verbesserung seiner Erholungsfunktion.

Der Agrarausschuß hat bei seinen Beratungen insbesondere die Fragen der Gesetzgebungskompetenz, das Problem der Einfügung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die vorgesehenen Regelungen für Entschädigungen und für einen Aufwendungsersatz erörtert. Auf die Stellungnahme des Agrarausschusses zu den vorgenannten Fragen möchte ich nachfolgend kurz eingehen.

1. Der Agrarausschuß hat die Vorschriften über die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes abgelehnt, da dem Bund hierfür die konkurrierende Gesetzgebung nicht zusteht und er daher keine Vollregelung vornehmen kann. Die im Agrarausschuß beschlossenen Änderungsvorschläge zu den §§ 8 bis 12 des Gesetzentwurfes zielen darauf ab, die Bestimmungen dieses Abschnittes zu Rahmenvorschriften umzugestalten.

(D)

- (A) 2. Im Agrarausschuß sind gegen die Einbeziehung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in den vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Bedenken angemeldet worden. Mit diesem Verfahren würden die Länder genötigt, alle Durchführungsvorschriften und Satzungen auf die neue Rechtsgrundlage umzustellen.
3. Der Agrarausschuß schlägt vor, die Bestimmungen über Entschädigungen (§ 40) und die Gewährung eines Aufwendersatzes (§ 41) ersatzlos zu streichen. Eine Reihe von grundsätzlichen Problemen, die in Zusammenhang mit den beiden genannten Fragenkomplexen stehen, sind bisher noch nicht ausreichend geklärt. Hinzu kommt, daß die entstehenden Kosten nach dem Gesetzentwurf ausschließlich von den Ländern übernommen werden sollen. Der Agrarausschuß war daher der Auffassung, daß es auch den Ländern zu überlassen sei, die entsprechenden Regelungen in Landesgesetzen vorzunehmen.

Anlage 20

Erklärung des Staatssekretärs Logemann zu Punkt 50 der Tagesordnung

- (B) Auch der Ihnen zur Stellungnahme vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft — kurz als **Bundeswaldgesetz** bezeichnet — ist ein wesentlicher Beitrag zum Vollzug des Umweltprogramms der Bundesregierung.

Es ist erfreulich, daß dieses Gesetzesvorhaben im Grundsatz von den Ländern bejaht zu werden scheint und daß die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung im wesentlichen geteilt wird. Gestatten Sie mir bitte dazu einige Anmerkungen:

Nachdem das **Forstrecht des Bundes** unvollkommen, zersplittert und zum Teil entbehrlich ist, soll es **ausgestaltet**, **zusammengefaßt** und **zugleich bereinigt** werden. Durch die vorgesehene Aufhebung ehemals **reichsrechtlicher** Vorschriften werden die Länder in die Lage versetzt, diese Materie erforderlichenfalls selbst zu regeln. Die zunehmende Relevanz des Waldes für die öffentliche Daseinsvorsorge und die unbefriedigende wirtschaftliche Lage der ungünstig strukturierten Forstwirtschaft erfordern nach Auffassung der Bundesregierung auf Bundesebene eine in den Grundzügen einheitliche Regelung, die einerseits den Ländern noch Raum für die eigene Gesetzgebung läßt und andererseits in der Europäischen Gemeinschaft als geeignete Grundlage für die Koordinierung der Forstpolitik der Mitgliedstaaten gelten kann. Der **Ausgestaltung** und **Zusammenfassung des Bundesforstrechts** dienen

- die erstmalige gesetzliche Verankerung der forstlichen Rahmenplanung, außerdem

- die Aufnahme von Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung und Funktionssicherung des Waldes, zur Erstaufforstung sowie Öffnung des Waldes, ferner
- die Einbeziehung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969. Diese mit Änderungen verbundene Einfügung ist notwendig, um insbesondere die Förderung der Forstwirtschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes befriedigend regeln zu können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Entwurf dem verständlichen und berechtigten **Wunsch der meisten Länder**, es im wesentlichen bei **Teil- und Rahmenregelungen** zu belassen, voll Rechnung trägt. Ich komme nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, daß der Entwurf überwiegend auf der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (Eigentum), Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nr. 18 (Bodenrecht), Nr. 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), beruht. Ergänzend ist der Entwurf allerdings auch auf die von der Bundesregierung beantragte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege gestützt. Elemente dieser Bereiche sind in den Vorschriften über die Erhaltung und die Bewirtschaftung des Waldes der §§ 8 bis 11 enthalten.

Wenn nach Auffassung des Bundesrates die Vorschriften über die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, über Neuaufforstung und Schutzwald als **Rahmenbestimmungen** gefaßt werden sollen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein, ob dadurch die Ausgewogenheit des Entwurfs ernstlich beeinträchtigt wird. Der Bundesregierung ist sehr daran gelegen, daß in Zusammenarbeit mit den Ländern für die Forstwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit und des Waldbesitzers eine befriedigende Lösung gefunden wird, die den Funktionszusammenhang des Waldes wahrt und der schwierigen ökonomischen Lage der Forstwirtschaft gerecht wird. (D)

Anlage 21

Erklärung des Staatssekretärs Dr. Ehrenberg zu Punkt 54 der Tagesordnung

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
hier: Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Der Antrag zielt darauf ab, die Bundesanstalt für Arbeit auch zur **Gewährung von Leistungen für den Behindertensport** zu verpflichten.

Dieser Antrag ist im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit großer Mehrheit abgelehnt worden, weil eine derartige Leistung für die Bundesanstalt

(A)

wesensfremd ist. Der Behindertensport hat seinen Ausgangspunkt im medizinischen Bereich der Rehabilitation, ursprünglich nur in der Kriegsopferversorgung vorhanden, später von der Unfallversicherung übernommen.

Zwar gehört der Behindertensport künftig zu den „ergänzenden Leistungen“ zur Rehabilitation, das ist aber kein genügender Anlaß dafür, auch die Bundesanstalt zu dieser Leistung zu verpflichten. Nach dem Angleichungsgesetz sollen vielmehr nur diejenigen Rehabilitationsträger zur Gewährung von Behindertensport verpflichtet sein, die auch medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen haben.

(C)

(B)

(D)